



SCHÜLLERMANN – WIRTSCHAFTS-
UND STEUERBERATUNG – GMBH

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Stadt Frankenberg/Sa.

Bericht
über die Erstellung der Eröffnungsbilanz, des Anhangs
und des Rechenschaftsberichtes zum 1. Januar 2013

zur Vorlage bei der örtlichen Prüfung

INHALTSVERZEICHNIS

A.	AUFTRAG	3
B.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	4
C.	RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	5
I.	Rechtsstellung und Wirkungsbereich	5
II.	Organe und Vertretungsbefugnis	5
III.	Einnahmenbeschaffung	6
IV.	Steuerliche Verhältnisse	7
V.	Sonstige Prüfungen	7
D.	ERLÄUTERUNGEN ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ	8
I.	Vermögenslage (Vermögensrechnung)	8
E.	BESCHEINIGUNG	11

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Vermögensrechnung zum 1. Januar 2013
2. Anhang zur Eröffnungsbilanz
3. Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom Dezember 2012

340/15
FSV/HER
31704

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten. Dieses gilt insbesondere für Tabellen, in denen Werte als "TEUR" angegeben werden.

A. AUFTRAG

Der Bürgermeister, als Leiter der Verwaltung der Stadt Frankenberg/Sa. erteilte uns den Auftrag,

die Eröffnungsbilanz der Stadt Frankenberg/Sa.

zum 1. Januar 2013

zur Vorlage bei der örtlichen Prüfung zu erstellen.

Maßgebend für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit für alle unsere Arbeiten sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" vom Dezember 2012.

Der Bürgermeister der Stadt Frankenberg/Sa. hat durch Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der diesem Bericht beigefügten Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 sämtliche Vermögens- und Schuldenpositionen vollständig enthalten sind.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Frankenberg/Sa. obliegt der örtlichen Prüfungseinrichtung nach § 103 ff. SächsGemO und der überörtlichen Prüfung nach § 108 f. SächsGemO. Soweit aus der Prüfung noch weitere Umbuchungen veranlasst sind, wird empfohlen, diese in der vorliegenden Eröffnungsbilanz vorzunehmen. Nach Abschluss der Prüfung soll die Vorlage der Eröffnungsbilanz im Stadtrat erfolgen. Der Stadtrat beschließt sodann über die Feststellung der Eröffnungsbilanz.

Unserem Bericht haben wir die Eröffnungsbilanz, bestehend aus

- der Vermögensrechnung/Bilanz zum 1. Januar 2013 (Anlage 1) sowie
- dem Anhang zur Eröffnungsbilanz samt Anlagen (Anlage 2) und
- dem Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 (Anlage 3)

beigefügt.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Für die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 sowie den zugehörigen Anhang und den Rechenschaftsbericht wurden die Regelungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Mai 2014, der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (SächsKomHVO-Doppik), vom 10. Dezember 2013, die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen (VwV Kommunale Haushaltssystematik - VwV KomHSys) vom 31. Juli 2012, geändert durch VwV vom 10. Dezember 2013 mit Wirkung vom 10. Januar 2014, die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Erstellung der Eröffnungsbilanz vom 11. September 2013 und soweit inhaltlich und sachlich zutreffend die "Häufig gestellten Fragen" (FAQ), veröffentlicht auf der Internetpräsenz <http://www.kommunale-verwaltung-sachsen.de> zugrunde gelegt. Ergänzend wurden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) beachtet.

Weitergehende Informationen zu angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind auch der "Bewertungsrichtlinie für die Stadt Frankenberg/Sa." (Dienstanweisung Nr. 04/2013) vom 28. März 2013, in Kraft getreten am 1. Januar 2013, zu entnehmen.

Den Auftrag führten wir in der Zeit von Oktober 2014 bis Mai 2015 sowohl in den Räumen der Stadtverwaltung als auch in unserer Niederlassung durch und erstellten anschließend den vorliegenden Bericht.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

C. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

I. Rechtsstellung und Wirkungsbereich

Die Rechtsstellung der Stadt Frankenberg/Sa. ergibt sich aus der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).

Die Stadt Frankenberg/Sa. gehört politisch zum Landkreis Mittelsachsen. Die Einwohnerzahl zum 1. Januar 2013 beträgt 16.886.

Die Stadt verwaltet als Gebietskörperschaft ihr Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung. Zum Gebiet gehören die Ortsteile Frankenberg (inkl. Gunnersdorf und Ortelsdorf), Irbersdorf/Sachsenburg, Dittersbach/Neudörfchen, Langenstriegis, Altenhain, Mühlbach/Hausdorf.

Die Rechtsaufsichtsbehörde ist das Landratsamt des Landkreises Mittelsachsen. Die obere Rechtsaufsichtsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen in Chemnitz. Die oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Sächsische Staatsministerium des Innern.

Der Sitz der Verwaltung befindet sich im Rathaus, Markt 15 in 09669 Frankenberg/Sa..

Die Einführung der Doppik erfolgt zum 1. Januar 2013

II. Organe und Vertretungsbefugnis

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankenberg/Sa. nehmen durch die Wahl des Stadtrates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie durch Bürgerentscheide an der Verwaltung der Stadt teil.

Der Stadtrat ist das oberste Organ der Stadt Frankenberg/Sa.. Die Anzahl der Mitglieder des Stadtrates beträgt nach § 29 Abs. 2 SächsGemO in Städten mit 10.001 bis 20.000 Einwohner 22 Mitglieder. Die Hauptsatzung der Stadt Frankenberg/Sa. bestätigt diese Anzahl. Der Stadtrat besteht aus Stadträten sowie dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin und wird für jeweils fünf Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Stadtrates zum 1. Januar 2013 sind im Anhang genannt.

Der Stadtrat trifft die wichtigsten Entscheidungen der Stadt Frankenberg/Sa.. Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse aus seiner Mitte bilden und Aufgaben,

Mitgliederzahl und Besetzung der Ausschüsse bestimmen.

Folgende Ausschüsse gab es bei der Stadt Frankenberg/Sa. zum Stichtag:

- Hauptausschuss
- Technischer Ausschuss

Des Weiteren gab es zum Eröffnungsbilanzstichtag auch Betriebsausschüsse.

Der Stadtrat kann die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auch auf einen Ausschuss übertragen. Dies gilt jedoch nicht für die in § 28 Abs. 2 SächsGemO genannten Angelegenheiten.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister wird von den Bürgern der Stadt Frankenberg/Sa. in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin beträgt sieben Jahre.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bereitet die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse vor und vollzieht die Beschlüsse. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er/Sie hat den Stadtrat über wichtige Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister vertritt die Stadt.

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister wird im Verhinderungsfalle von einem Beigeordneten bzw. einer Beigeordneten vertreten. Der/Die Beigeordnete wird durch den Stadtrat bestellt. Seine/Ihre Amtszeit beträgt sieben Jahre.

III. Einnahmenbeschaffung

Die Stadt Frankenberg/Sa. erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Erträge hat die Stadt Frankenberg/Sa., soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für Leistungen zu erheben, soweit die sonstigen Erträge nicht ausreichen.

Die Stadt Frankenberg/Sa. hat kein durch Satzung festgelegtes Eigenkapital. Das Eigenkapital ist auf der Grundlage der SächsKomHVO-Doppik als Basiskapital ausgewiesen. Dieses ermittelt sich aus dem Saldo von Vermögen sowie Sonderposten und Schulden zum Bilanzstichtag.

IV. Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Frankenberg/Sa. ist im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art ein steuerpflichtiger Unternehmer. Ihr Unternehmen im Sinne des UStG umfasst alle ihre Betriebe gewerblicher Art, unabhängig davon, ob diese im Haushalt oder als Eigenbetrieb geführt werden.

Die Stadt Frankenberg/Sa. besitzt zum Stichtag folgenden Betrieb gewerblicher Art:

- BgA Dreifeldturnhalle

Die Stadt Frankenberg/Sa. wird vom Finanzamt Mittweida unter der Steuernummer 222 149 02099 zur Umsatzsteuer veranlagt.

V. Sonstige Prüfungen

Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft MENOS GmbH hat die kamerale Jahresrechnung 2012 der Stadt Frankenberg/Sa. geprüft. Hierüber liegt der Schlussbericht vom 4. September 2014 vor.

Die letzte Lohnsteuer-Außenprüfung fand im September 2013 statt. Dabei wurde der Zeitraum von Januar 2009 bis Dezember 2012 überprüft. Die Prüfung ergab keine Prüfungsfeststellungen. Der Bescheid über die Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung vom 11. Oktober 2013 wurde vorgelegt.

Die letzte Betriebsprüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV wurde vom 30. Juni bis 02. Juli 2014 durchgeführt. Geprüft wurde hierbei der Zeitraum zwischen Januar 2009 und Dezember 2012. Es ergaben sich keine beitragsrechtlichen Konsequenzen. Die Prüfmitteilung vom 02. Juli 2012 wurde vorgelegt.

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ

I. Vermögenslage (Vermögensrechnung)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 1. Januar 2013 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst. Die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Frankenberg/Sa. ist anhand der Analyse der Eröffnungsbilanz lediglich eingeschränkt möglich, da Bilanzvergleiche zu Vorjahren noch nicht durchgeführt werden können.

Eine detaillierte Aufgliederung sowie Darstellung der Posten gem. SächsKomHVO-Doppik ist Anlage 1 zu entnehmen.

Aktivseite	Ergebnis	
	01.01.2013	
	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	48	0
Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0	0
Sachanlagevermögen	45.738	34
Finanzanlagevermögen	84.013	62
Anlagevermögen	<u>129.799</u>	<u>96</u>
Vorräte	806	1
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3.162	2
Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	738	1
Liquide Mittel	647	0
Umlaufvermögen	<u>5.353</u>	<u>4</u>
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>16</u>	<u>0</u>
Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	<u>0</u>	<u>0</u>
Aktiva	<u>135.168</u>	<u>100</u>

Passivseite	Ergebnis	
	01.01.2013	
	TEUR	%
Basiskapital	110.088	80
Rücklagen	0	0
Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0	0
Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0	0
Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0	0
Kapitalposition	<u>110.088</u>	<u>80</u>
Sonderposten	<u>9.241</u>	<u>7</u>
Rückstellungen	<u>1.211</u>	<u>2</u>
Verbindlichkeiten	<u>13.487</u>	<u>10</u>
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>1.141</u>	<u>1</u>
Passiva	<u>135.168</u>	<u>100</u>

Die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Frankenberg/Sa. ist anhand der Analyse der Eröffnungsbilanz lediglich eingeschränkt möglich, da Bilanzvergleiche zu Vorjahren noch nicht durchgeführt werden können. Darüber hinaus liegt eine endgültige Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2013 noch nicht vor. Diese wird erstmals mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 erstellt. Ein interner Zeitreihenvergleich ist derzeit noch nicht möglich.

Die **Finanzanlagen** haben mit 62,15 % der Bilanzsumme eine **herausragende Bedeutung** für die Vermögenslage der Stadt Frankenberg/Sa.. Die beiden Positionen (Eigenbetrieb "Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa." sowie der WGF - Wohnungsgesellschaft mbH Stadt Frankenberg/Sa.) machen mit insgesamt TEUR 70.913 den größten Anteil der Finanzanlagen aus (84,41 %). Dies ist dadurch bedingt, dass der Großteil der Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa. dem Eigenbetrieb und der WGF gewidmet sind. Um die Wirtschaftlichkeit der Nutzung der Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa. durch die Stadtverwaltung und die sonstigen Nutzer zu erhöhen, soll die Überlassung von Immobilien nur im sogenannten "Mieter-Vermieter-Modell" erfolgen. Dadurch soll bei den Nutzern ein Anreiz entstehen, mit Mietflächen und Betriebskosten sparsam umzugehen.

Neben dem Finanzanlagevermögen haben die **Sachanlagen** die zweithöchste Bedeutung (33,84 %). Das wesentliche Sachanlagevermögen ist jedoch für hoheitliche Zwecke und als Infrastrukturvermögen gebunden und kann aufgabenbedingt keine in monetären Werten

messbare Rendite abwerfen.

Das unter der **Kapitalposition** geführte Basiskapital ist die rechnerische Restgröße, welche sich in der Eröffnungsbilanz zum 1. Dezember 2013 aus dem Saldo der bewerteten Aktiva und der passivierten Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten ergibt. Die Eigenkapitalquote I (Kapitalposition / Gesamtkapital) beträgt 81,45 %. Unter Hinzunahme der Sonderposten ergibt sich eine Eigenkapitalquote II von 88,28 %.

Weitere in wirtschaftlichen Unternehmen verwendete Bilanzrelationen sind für kommunale Gebietskörperschaften wie die Stadt Frankenberg/Sa. nur bedingt verwendbar. Bei einem Fremdvergleich sind insbesondere die zugrunde gelegten Bewertungskonzepte zu berücksichtigen.

E. BESCHEINIGUNG

Die von uns erstellte Eröffnungsbilanz der Stadt Frankenberg/Sa. zum 1. Januar 2013 versehen wir mit folgender Bescheinigung:

"Wir haben auftragsgemäß die nachstehende Eröffnungsbilanz – bestehend aus der Vermögensrechnung sowie dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht – der Stadt Frankenberg/Sa. zum 1. Januar 2013 erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und der Eröffnungsbilanz nach den Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) sowie der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (SächsKomHVO-Doppik) und den ergänzenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadt Frankenberg/Sa..

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Vermögensrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und der auf dieser Grundlage von uns erstellten Eröffnungsbilanz sprechen."

Leipzig, 22. Juni 2015

Schüllermann – Wirtschafts-
und Steuerberatung – GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Dipl.-Ing. Stephan Schüllermann
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Anlagen

Stadt Frankenberg/Sa.
Vermögensrechnung (Bilanz) zum 1. Januar 2013
 - EUR -

Anlage 1
Muster 13
 zu § 51 Abs.

<u>Aktivseite</u>		Stand zum 01.01.2013
1.	Anlagevermögen	129.798.581,88
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	47.811,27
1.2.	Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00
1.3.	Sachanlagevermögen	45.738.088,18
1.3.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	1.808.151,45
1.3.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	4.089.978,80
1.3.3.	Infrastrukturvermögen	24.698.024,43
1.3.4.	Bauten auf fremdem Grund und Boden	173.749,77
1.3.5.	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	25.000,00
1.3.6.	Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	670.890,55
1.3.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	94.266,04
1.3.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	14.178.027,14
1.4.	Finanzanlagevermögen	84.012.682,43
1.4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	38.694.994,47
1.4.2.	Beteiligungen	8.396.584,24
1.4.3.	Sondervermögen	32.976.385,23
1.4.4.	Ausleihungen	3.942.718,49
1.4.5.	Wertpapiere	0,00
2.	Umlaufvermögen	5.353.346,90
2.1.	Vorräte	805.848,68
2.2.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3.162.945,54
2.3.	Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	737.639,48
2.4.	Liquide Mittel	646.913,20
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	15.838,90
4.	Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00
	Summe Aktiva	135.167.767,68

In der vorangestellten Vermögensrechnung können nur die Salden der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 dargestellt werden. Daher wird das Muster 13 (zu § 51 SächsKomHVO-Doppik) in angepasster Form verwendet.

Frankenberg/Sa., den 22. Juni 2015



Der Bürgermeister, als Leiter der Verwaltung

Thomas Firmerich

Thomas Firmerich

- Bürgermeister -

Stadt Frankenberg/Sa.
Vermögensrechnung (Bilanz) zum 1. Januar 2013
- EUR -

Anlage 1
Muster 13
zu § 51 Abs.

Passivseite		Stand zum 01.01.2013
1.	Kapitalposition	110.088.399,06
1.1.	Basiskapital	110.088.399,06
1.2.	Rücklagen	0,00
1.2.1.	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2.	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3.	Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00
1.2.4.	Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00
1.3.	Fehlbeträge	0,00
1.3.1.	Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00
1.3.2.	Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00
1.3.3.	Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00
2.	Sonderposten	9.241.074,84
2.1.	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	9.216.074,84
2.2.	Sonderposten für Investitionsbeiträge	0,00
2.3.	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00
2.4.	Sonstige Sonderposten	25.000,00
3.	Rückstellungen	1.210.401,20
3.1.	Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	493.108,99
3.2.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00
3.4.	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a SächsFAG	0,00
3.5.	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00
3.6.	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährleistungen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	523.918,27
3.7.	Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00
3.8.	Weitere Rückstellungen	193.373,94
3.8.1.	Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	193.373,94
3.8.2.	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00
3.8.3.	Sonstige Rückstellungen	0,00
4.	Verbindlichkeiten	13.486.796,51
4.1.	Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	4.995.769,34
4.3.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	384.493,23
4.5.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	18.951,07
4.6.	Sonstige Verbindlichkeiten	8.087.582,87

Stadt Frankenberg/Sa.
Vermögensrechnung (Bilanz) zum 1. Januar 2013
- EUR -

Anlage 1
Muster 13
zu § 51 Abs.

5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.141.096,07
	Summe Passiva	135.167.767,68

In der vorangestellten Vermögensrechnung können nur die Salden der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 dargestellt werden. Daher wird das Muster 13 (zu § 51 SächsKomHVO-Doppik) in angepasster Form verwendet.

Frankenberg/Sa., den 22. Juni 2015



Der Bürgermeister, als Leiter der Verwaltung

A handwritten signature in black ink, appearing to read "TFM", is written over a horizontal line.

Thomas Firmenich

- Bürgermeister -

**Stadt Frankenberg/Sa.
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013**

Anhang zur Eröffnungsbilanz

I. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz

Auf der Grundlage der Entscheidung der Innenministerkonferenz vom 21. November 2003 – Grundzüge eines neuen Haushalts- und Rechnungswesens – hat das sächsische Kabinett am 4. Mai 2004 die Einführung der Doppik in Sachsen beschlossen.

Die Einführung der Doppik in der Stadt Frankenberg/Sa. erfolgte zum 1. Januar 2013. Damit ist ab dem Haushaltsjahr 2013 die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Frankenberg/Sa. beinhaltet die Rechnungslegungskomponenten, welche die SächsGemO, die SächsKomHVO-Doppik sowie die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Erstellung der Eröffnungsbilanz vorsehen:

1. Vermögensrechnung (entspricht einer Bilanz)
2. Anhang mit den Anlagen
 - Anlagenübersicht
 - Forderungenübersicht
 - Verbindlichkeitenübersicht
 - Beteiligungsübersicht
 - Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen
3. Rechenschaftsbericht

II. Rechtliche Grundlagen

Der Anhang ist der Eröffnungsbilanz als Anlage beizufügen (§ 88 Abs. 2 SächsGemO). Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung zu erläutern. Ferner sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.

Im Anhang sind ferner anzugeben (§ 52 SächsKomHVO-Doppik):

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen;
3. ausgeübte Wahlrechte in Bezug auf die Erfassung und Bewertung und ihre Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, soweit diese wesentlich sind;
4. wesentliche, über die kommunalrechtlichen Regelungen hinausgehende dingliche, gesetzliche oder vertragliche Einschränkungen der Verfügbarkeit oder Verwertung des in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Grund und Bodens sowie der Gebäude und anderer Bauten; ferner sind diesbezüglich künftige Aufwendungen oder Auszahlungen im Anhang darzustellen und zu erläutern;
5. die Anwendung der Leistungsabschreibung einschließlich Begründung;
6. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten;
7. Erläuterung der unter der Vermögensrechnung aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und der übertragenen Ermächtigungen;
8. die Sparkassenträgerschaft unter Angabe des Eigenkapitals der Sparkasse und der Quote der Trägerschaft sowie Angaben zu übertragenen Sparkassenträgerschaften entsprechend;
9. die rechtlich selbstständigen örtlichen Stiftungen und sonstiges Treuhandvermögen;
10. bei Fremdwährungen der Kurs der Währungsumrechnung;
11. Verpflichtungen gegenüber Rechtseinheiten, die gemäß

§ 88a Abs. 1 Satz 1 SächsGemO in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, auch wenn ein solcher nicht aufzustellen ist;

12. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sofern diese Angaben für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung sind.

Ebenfalls im Anhang anzugeben sind namentlich der Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtrates und der Beigeordnete, auch wenn sie im vergangenen Haushaltsjahr bis zum Zeitpunkt des Eröffnungsbilanzstichtages ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

III. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 wurden die Regelungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Mai 2014, der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (SächsKomHVO-Doppik), vom 10. Dezember 2013, die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen (VwV Kommunale Haushaltssystematik - VwV KomHSys) vom 31. Juli 2012, geändert durch VwV vom 10. Dezember 2013 mit Wirkung vom 10. Januar 2014, die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Erstellung der Eröffnungsbilanz vom 11. September 2013 und soweit inhaltlich und sachlich zutreffend die "Häufig gestellten Fragen" (FAQ), veröffentlicht auf der Internetpräsenz <http://www.kommunale-verwaltung-sachsen.de> zugrunde gelegt. Ergänzend wurden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) beachtet.

Weitergehende Informationen zu angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind auch der "Bewertungsrichtlinie für die Stadt Frankenberg/Sa." (Dienstanweisung Nr. 04/2013) vom 28. März 2013, in Kraft getreten am 1. Januar 2013, zu entnehmen.

Die Gliederung der Vermögensrechnung sowie der Anlagen zum Anhang erfolgt nach den in der SächsKomHVO-Doppik vorgeschriebenen Gliederungsschemata und unter Beachtung der verbindlich vorgegebenen Muster gem. Anlage 5 zu Ziffer V. Nr. 1 VwV KomHSys.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte gem. § 89 Abs. 5 SächsGemO i. V. m. § 38 Abs. 1 und 2 SächsKomHVO-Doppik grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Waren diese nicht ermittelbar, wurden Ersatzwerte angesetzt. Darüber hinaus wurden die Vorschriften zur erstmaligen Bewertung (§ 61 SächsKomHVO-Doppik) berücksichtigt.

In die Herstellungskosten werden lediglich die Material- und Fertigungseinzelkosten sowie die Sondereinzelkosten der Fertigung einbezogen. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Gemäß § 37 SächsKomHVO-Doppik wurde eine vorsichtige Bewertung vorgenommen. Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die zum Stichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer wurde gem. § 44 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik die als Anlage zur SächsKomHVO-Doppik enthaltene

Abschreibungstabelle zugrunde gelegt. Waren Vermögensgegenstände nicht in der Abschreibungstabelle enthalten, wurde die wirtschaftliche Nutzungsdauer durch Bildung sachgerechter Analogien bestimmt. Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Die Gegenüberstellung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Verbindung mit den Abschreibungen entspricht Muster 14 zu § 54 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit Risiken versehen sind, wurden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen. Einzelwertberichtigungen wurden für diejenigen Forderungen vorgenommen, bei denen das Fälligkeitsdatum mehr als zwei Jahre vor dem Bilanzstichtag lag. Bei der Berechnung der Einzelwertberichtigung wurden die wesentlichen Forderungen gegen Bundes- und Landeseinrichtungen sowie Forderungen gegen verbundene Unternehmen außer Acht gelassen. Der Ausweis der Forderungen wurde entsprechend dem Muster 15 zu § 54 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik vorgenommen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass für den Eröffnungsbilanzstichtag keine Überprüfung der Forderungen hinsichtlich der ursprünglichen Ertragsart und dem zugeordneten Forderungssachkonto vorgenommen wurde. Eine derartige Aufgliederung wäre nur unter erheblichem sowie unverhältnismäßigem Aufwand möglich, da etwaige Abweichungen zu keinen wesentlichen Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Frankenberg/Sa. führen würden.

Den liquiden Mitteln wurden Bar- und Buchgeldbestände zum 1. Januar 2013 zugrunde gelegt.

Erhaltene Investitionszuweisungen wurden als Sonderposten passiviert und der bezuschussten Anlage zugeordnet. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich nach der Nutzungsdauer des geförderten Wirtschaftsgutes. Analog zur Anlagenübersicht wurde eine Sonderpostenübersicht zur Gegenüberstellung der Anschaffungswerte und der Auflösung erstellt.

Rückstellungen werden in Höhe des auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung ermittelten notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Die Sachverhalte, für welche Rückstellungen zu bilden waren, ergeben sich aus § 85a Abs. 1 SächsGemO sowie § 41 SächsKomHVO-Doppik. In den zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz gültigen Vorschriften sind Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen explizit ausgenommen. Anstelle der Kommune hat der Kommunale

Versorgungsverband Sachsen entsprechende Rückstellungen zu bilden.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Der Ausweis der Verbindlichkeiten wurde entsprechend dem Muster 16 zu § 54 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik vorgenommen. Die Zuordnung von Verbindlichkeiten, die regelmäßig in gleichen Teilbeträgen und Zeitabständen zu tilgen sind, wird nicht nach der Fälligkeit der einzelnen Teilbeträge, sondern nach dem Zeitraum bis zur Fälligkeit des letzten Teilbetrages vorgenommen (vgl. Nr. 1 der Hinweise zur Erstellung der Eröffnungsbilanz).

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass für den Eröffnungsbilanzstichtag keine Überprüfung der Verbindlichkeiten hinsichtlich der ursprünglichen Aufwandsart und dem zugeordneten Verbindlichkeitssachkonto vorgenommen wurde. Eine derartige Aufgliederung wäre nur unter erheblichem sowie unverhältnismäßigem Aufwand möglich, da etwaige Abweichungen zu keinen wesentlichen Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Frankenberg/Sa. führen würden.

Die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz generierten Daten sind nicht irreversibel. Gemäß § 62 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik können Wertansätze der Eröffnungsbilanz berichtigt werden, wenn sich später, d.h. bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr, herausstellt, dass einzelne Vermögensgegenstände, zweckgebundene und sonstige Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten oder Rechnungsabgrenzungsposten mit einem fehlerhaften Wert, zu Unrecht oder gar nicht angesetzt worden sind. Die ergebnisneutrale Berichtigung, d.h. Verrechnung mit der Kapitalposition, hat im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Berichtigungen nur dann erforderlich sind, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt. Damit bleibt eine angemessene Relation zwischen Korrekturaufwand und Informationsgewinn gewahrt.

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Vermögensrechnung wird detailliert auf die einzelnen Bilanzpositionen und deren Bewertung eingegangen, wobei bereits an dieser Stelle auf die Bewertungsrichtlinie der Stadt Frankenberg/Sa. (Dienstanweisung 04/2013) vom 28. März 2013 inkl. der zugehörigen Anlagen hingewiesen wird. Ebenso wird für Bilanzpositionen, deren Bewertung durch sachkundige externe Dritte erfolgte, wie bspw. die Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens, an dieser Stelle auf die vom sachkundigen Dritten erstellen Unterlagen hingewiesen.

IV. Erläuterungen zu den Posten der Vermögensrechnung

Grundlage für die Aufstellung der Vermögensrechnung (Bilanz) war die Ersterfassung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Schulden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2013).

Nachfolgend werden die einzelnen Posten der Vermögensrechnung aufgeführt. Die Gliederung entspricht der beigefügten Vermögensrechnung (vgl. Anlage 1). Einzelne Positionen werden nachfolgend jedoch detaillierter aufgegliedert.

AKTIVSEITE

1. Anlagevermögen 01.01.2013 EUR 129.798.581,88

Als **Anlagevermögen** werden die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb und damit der Aufgabenerfüllung der Kommune dienen. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wurden Wertabschläge auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen (gemildertes Niederstwertprinzip).

Hinsichtlich der Entwicklung des Anlagevermögens wird an dieser Stelle bereits auf die Anlagenübersicht (Anlage 2a) hingewiesen.

Die Position Anlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	47.811,27
Sachanlagevermögen	45.738.088,18
Finanzanlagevermögen	84.012.682,43
	129.798.581,88

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände 01.01.2013 EUR 47.811,27

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensgegenstände, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen.

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.

Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, gilt nach § 36 Abs. 5 SächsKomHVO-Doppik ein Ansatzverbot. Somit sind in der Bilanz der Stadt

Frankenberg/Sa. keine *selbstgeschaffenen* immateriellen Vermögensgegenstände enthalten.

1.1.1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

01.01.2013 EUR 47.811,27

Eine **Konzession** stellt eine Erlaubnis dar, durch die von Dritten gestattet wird, bestimmte Tätigkeiten vorzunehmen. Die Kommunen besitzen i. d. R. keine zu bilanzierenden Konzessionen.

Als **Lizenz** bezeichnet man Verträge über die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten. Der Lizenzgeber als Inhaber des Rechts gewährt dem Lizenznehmer das Recht, den geschützten Tatbestand zu nutzen.

Wird die DV-Software unter Zugrundelegung des so genannten Bundlings zusammen mit der Hardware ohne besondere Berechnung geliefert, ist sie keiner besonderen Bewertung zugänglich. Sie wird dann mit der Hardware als unselbstständiger Bestandteil bewertet.

Sonstige Rechte sind vor allem spezifische Zuteilungsquoten, Wettbewerbsverbote sowie Nutzungs-, Belieferungs- und Bezugsrechte, z. B. Grunddienstbarkeit, Durchleitungsrechte, Wasserentnahmerechte.

Bei der Stadt Frankenberg/Sa. betrifft diese Bilanzposition ausschließlich Softwarelizenzen. Die weitaus teuerste ist die "Lizenz für EU-DLR". Weitere Lizenzen bestehen für die eingesetzten Programme wie beispielsweise ARCHIKART, NKF, CAIGOS, IKOL und Windows.

1.1.2. Anzahlungen auf immaterielles Vermögen 01.01.2013 EUR 0,00

1.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen 01.01.2013 EUR 0,00

1.3. Sachanlagevermögen 01.01.2013 EUR 45.738.088,18

Bei den **Sachanlagen** handelt es sich um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Diese sind dazu bestimmt, dauernd dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen

Nutzung. Sofern die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten, wurden Ersatzwerte (z.B. Normalherstellungskosten NHK, Bodenrichtwerte) angewendet.

Die Position Sachanlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	1.808.151,45
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	4.089.978,80
Infrastrukturvermögen	24.698.024,43
Bauten auf fremdem Grund und Boden	173.749,77
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	25.000,00
Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	670.890,55
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	94.266,04
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>14.178.027,14</u>
	<u><u>45.738.088,18</u></u>

1.3.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen 01.01.2013 EUR 1.808.151,45

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke ohne Bebauung oder Grundstücke, auf denen sich keine benutzbare Bebauung in Form von Gebäuden oder anderen Bauwerken des Infrastrukturvermögens befindet. (vgl. § 72 BewG).

Der Grund und Boden der Kommune ist mit den Anschaffungskosten angesetzt und wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. Sofern bei Grund und Boden außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 44 Abs. 6 SächsKomHVO-Doppik vorzunehmen waren, wurden diese wertmindernd berücksichtigt. Gegebenenfalls vorhandene Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen wurden dabei wertmindernd berücksichtigt.

Die Position Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Grünflächen	1.049.347,26
Ackerland	397.009,91
Wald und Forsten	165.850,00
Gewässer	96.653,13
Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>99.291,15</u>
	<u>1.808.151,45</u>

An unbebauten Grundstücken hat die Stadt Frankenberg/Sa. über 1.000 Grundstücke bilanziell erfasst und bewertet. Die Bewertung erfolgt entweder mit den Anschaffungskosten oder alternativ im Rahmen einer Ersatzbewertung. Beruht die Bewertung auf Ersatzwerten sind der aktuelle Bodenrichtwert, hilfsweise der niedrigere Bodenrichtwert umliegender Grundstücke oder der vom Gutachterausschuss ermittelte durchschnittliche Kaufpreis angesetzt.

Gegebenenfalls vorhandene Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen sind wertmindernd berücksichtigt. Die Bewertungsrichtlinie sieht je nach Ausmaß der Nutzungsbeschränkung gestaffelte Abschläge von 5 % bis zu 90 % vor. Die Wertminderung ist im Rahmen der Anlagenbuchhaltung als Abschreibung erfasst. Grundsätzlich wird Grund und Boden nicht abgeschrieben.

Ebenfalls zur Eröffnungsbilanz wertmindernd berücksichtigt, wenngleich nicht in der Bewertungsrichtlinie vom 28. März 2013 enthalten, sind Grundstückseinschränkungen aufgrund von auf Grundstücken stehenden Strom-, Gas- und Transformatorenstationen inkl. der erforderlichen Zuleitungen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Bewertungsrichtlinie war unklar, in welcher Art eine Berücksichtigung dieser Bauten erfolgen soll; entweder eine Abwertung in Höhe der Entschädigungssummen oder als prozentualer Abschlag. Bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde dann jedoch eine prozentuale Abwertung umgesetzt.

Neben den Grundstücken beinhaltet die Position Grünflächen auch Spielplätze der Stadt Frankenberg/Sa. und die Position Gewässer betrifft fernerhin Löschteiche und ein Regenrückhaltebecken.

1.3.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen **01.01.2013** **EUR** **4.089.978,80**

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich eine benutzbare Bebauung, z. B.

Gebäude oder andere Bauwerke, befindet (vgl. § 74 BewG); sie sind getrennt vom darauf stehenden Gebäude zu aktivieren.

Die Position Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
mit Sportanlagen	66.969,62
mit Gartenanlagen	894.761,82
mit sonstigen Gebäuden	<u>3.128.247,36</u>
	<u>4.089.978,80</u>

An bebauten Grundstücken weist die Stadt Frankenberg/Sa. ca. 250 Grundstücke aus. Der Ausweis betrifft nur die Grundstücke. Darauf stehende Bauten wurden von der Stadt an den Eigenbetrieb Immobilien sowie die Wohnungsgesellschaft Frankenberg gewidmet und werden dort jeweils bilanziert.

Für die Bewertung der Grundstücke mit Bauten gelten die gleichen Bewertungsgrundsätze wie für unbebaute Grundstücke.

Die Position der bebauten Grundstücke mit sonstigen Gebäuden beinhaltet auch Grundstücke des sog. "rückständigen Grunderwerbs" bzw. Grundstücke mit "offener Ankaufsverpflichtung". In Fällen des "rückständigen Grunderwerbs" fallen das wirtschaftliche und rechtliche Eigentum auseinander, beispielsweise wenn privater Grund und Boden mit gewidmeten Flächen überbaut wurde. Das wirtschaftliche Eigentum läge in diesem Falle bei der Kommune und der Vermögensgegenstand wäre demnach von der Kommune zu aktivieren. Dass solche Sachverhalte im Rahmen der Eröffnungsbilanz zu erfassen sind, ergibt sich unter anderem aus FAQ 3.52 vom 25.02.2014 (Bewertung von Grundstücken mit offener Ankaufsverpflichtung) und FAQ 4.7 vom 30.04.2009 ("Wirtschaftliches Eigentum" als Kriterium für die Inventarisierung) als ergänzende Hinweise zur Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie aus einer Veröffentlichung des Sächsischen Rechnungshofes (vgl. Jahresbericht 2010, Seite 251f).

Bezüglich des rückständigen Grunderwerbs weisen wir an dieser Stelle auf die Position 3.6. der Passivseite hin, da Beträge des rückständigen Grunderwerbs als Rückstellung zu passivieren sind (vgl. FAQ 2.56 vom 04.12.2014 (Abgrenzung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen)).

1.3.3. Infrastrukturvermögen **01.01.2013** **EUR 24.698.024,43**

Die Bilanzposition **Infrastrukturvermögen** umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im Rahmen der Daseinsvorsorge für die örtliche Gemeinschaft erforderlich sind, z. B. Straßen,

Wege, Plätze oder Brücken.

Die Position Infrastrukturvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	1.889.180,07
Stromversorgungsanlagen	2.765,93
Abfallbeseitigungsanlagen	65,00
Straßen, Wege und Plätze	22.696.248,73
Sonstiges Infrastrukturvermögen	<u>109.764,70</u>
	<u>24.698.024,43</u>

Die Stadt Frankenberg hat für die Einführung des doppischen Haushalts- und Rechnungswesens, mit Unterstützung der Lehmann und Partner GmbH, eine Erhebung ihrer Straßeninfrastruktur durchgeführt. In dem zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz vorliegenden Abschlussbericht der Lehmann und Partner GmbH ("Erläuterungsbericht zur Bestands- und Zustandserfassung sowie Wertermittlung der Infrastruktur der Stadt Frankenberg") wird nachfolgende, zusammengefasste Erläuterung zur Erhebung der Straßeninfrastruktur hinsichtlich des Bestands, des Zustands und des Vermögens verwendet:

"Es wurden alle Straßenabschnitte in der kommunalen Baulast befahren und messtechnisch aufgenommen. Die dabei aufgezeichneten Einzelbilder waren die Grundlage für die Erfassung der bewertungsrelevanten Bestands- und Zustandsdaten. Diese Fotodokumentation wurde der Stadtverwaltung in dem Programm Einzelbild-Mess-Viewer übergeben.

Als Ordnungs- bzw. Bezugssystem wurde das in der Stadt vorhandene Netzknotten-Kanten-Modell übernommen und ergänzt. Alle erhobenen Daten wurden einem Netzknottenabschnitt zugeordnet.

Die Zustandsbewertung erfolgte nach den Empfehlungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV). Dabei wurden die erfassten Zustandskriterien anhand ihrer Ausprägung und ihres Einflusses auf die Befahrbarkeit gewichtet und zu einem Gesamtwert (Note 1-5) zusammengefasst. Für die Vermögensbewertung wurde diese ermittelte Zustandsnote gemäß der Sächsischen Bewertungsrichtlinie in eine Notenskala von 1-6 überführt. Die Ermittlung der Vermögenswerte erfolgte auf Basis vorhandener Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sofern diese nicht vorhanden waren wurde ein Ersatzwert herangezogen. Die zu bewertenden Flächen wurden zu Gruppen zusammengefasst. Die Bewertung wurde zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt.

Alle erfassten Daten wurden in reversionssicheren Systemen (ARCHIKART) abgelegt."

1.3.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden 01.01.2013 EUR 173.749,77

Unter den **Bauten auf fremdem Grund und Boden** sind Bauten aktiviert, die auf Grundstücken stehen, welche nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehen, z. B. im Zusammenhang mit erhaltenen Erbbaurechten.

Bei der Stadt Frankenberg/Sa. wird hierunter ein Parkdeck bilanziert. Dieses befindet sich auf dem Grundstück der Kreissparkasse Mittweida und wurde gemeinsam mit dieser im Jahr 1998 errichtet. Die Eigentumsverhältnisse der Grundstücke sowie aller baulichen Anlagen und Begrünungen sind in der Vereinbarung vom Dezember 1997 festgehalten. Die in der Vereinbarung genannte WC-Anlage wird auf städtischer Seite durch den Eigenbetrieb Immobilien erfasst und bewertet. Die Stadt bilanziert lediglich das Parkdeck, inkl. Begrünung und Beleuchtungsanlage, wobei die Beleuchtungsanlage in der Bilanzposition 1.3.3. geführt wird. Dem Anlagegut stehen auf der Passivseite Sonderposten aus damals erhaltenen Förderbeträgen durch die Städtebauförderung gegenüber.

1.3.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler 01.01.2013 EUR 25.000,00

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, beziehungsweise alternativ mit Ersatzwerten, anzusetzen. Abschreibungen sind nur bei einer angenommenen Abnutzung vorzunehmen. Kunstgegenstände unterliegen keiner Abschreibung, wenn es sich um Kunstwerke anerkannter Meister handelt.

Der Ausweis in dieser Position betrifft lediglich den Kunstgegenstand "Pyramide". Dieser wurde der Stadt unentgeltlich übertragen, weshalb auf der Passivseite ein vom Betrag her gleichhoher Sonderposten als "Sonderposten aus Vermögensübertragung (VMÜ)" gebildet wurde. Der Kunstgegenstand wird nicht abgeschrieben.

**1.3.6. Maschinen, technische Anlagen und
Fahrzeuge 01.01.2013 EUR 670.890,55**

Unter der Position **Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge** sind nur solche Vermögensgegenstände bilanziert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) eines einzelnen Produktionsprozesses stehen und nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet sind.

Neben den **Fahrzeugen** werden hier auch die den Fahrzeug zuzurechnenden Rüstsätze ausgewiesen.

Die Position Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Fahrzeuge	609.241,69
Maschinen, technische Anlagen und Betriebsvorrichtungen	<u>61.648,86</u>
	<u>670.890,55</u>

Bei der Stadt Frankenberg/Sa. sind ca. 25 Fahrzeuge in der Buchhaltung erfasst. Die Anzahl der Fahrzeuge verteilt sich zu nahezu gleichen Anteilen auf die Feuerwehr einerseits und den Bauhof andererseits. Die Fahrzeuge der Feuerwehr weisen jedoch die deutlich höheren Anschaffungs- und somit auch Restbuchwerte aus. Bereits die Summe der Restbuchwerte der Feuerwehrfahrzeuge Löschgruppenfahrzeug (LF20/16), Drehleiterfahrzeug mit Korb (DLK), Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25), und des Schlauchwagens machen ca. 90 % des o.g. Saldos der Fahrzeuge aus.

1.3.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere

01.01.2013 EUR 94.266,04

Die **Betriebs- und Geschäftsausstattung** mit ihrem *mittelbaren* Bezug zum Leistungserstellungsprozess ist von den Maschinen und technischen Anlagen sowie den Fahrzeugen abzugrenzen.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden zu Anschaffungskosten mit Abzug der aufgelaufenen Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibung erfolgt planmäßig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Die Position Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>94.266,04</u>
	<u>94.266,04</u>

Bei der Stadt /Frankenberg/Sa. wird hierunter lediglich die sogenannte "Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung" erfasst und bewertet. Andere Ausstattungen, d. h. Schulausstattung, Ausstattung der Kinderkrippen und Kindertagesstätten sowie Ausstattung sonstiger sozialer Einrichtungen, stehen nicht im Eigentum der Stadt. Daher sind in o.g. Position überwiegend Gerätschaften der Feuerwehr und des Bauhofs, Spielplatzeinrichtungen und Gegenstände der Verwaltung enthalten.

Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung könnten auch zu Gruppen

zusammengefasst und mit Durchschnittswerten angesetzt werden. Eine Gruppenbewertung ist in Frankenberg/Sa. aber grundsätzlich nicht vorgesehen.

Sofern von der Verwaltung Ersatzbewertungen im Bereich der Spielgeräte vorgenommen wurden, hat man auf eine Rückindizierung verzichtet.

1.3.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

01.01.2013

EUR 14.178.027,14

Geleistete Anzahlungen sind geldliche Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte. Sie sind in jedem Fall zu aktivieren. Die geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen werden in der Kontenart 091 des Kommunalen Kontenrahmens bilanziert; geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände in der Kontenart 002 und geleistete Anzahlungen auf Vorräte in der Kontenart 087.

Wird die Leistung vom Auftragnehmer erbracht, werden die geleisteten Anzahlungen auf das entsprechende Sachkonto umbucht.

Nicht als Anzahlungen zu bewerten sind Vorauszahlungen für laufende Aufwendungen über einen bestimmten Zeitraum, z. B. Mietvorauszahlungen, diese sind unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Unter der Position **Anlagen im Bau** werden die Baumaßnahmen aufgeführt, die noch nicht fertig gestellt bzw. abgeschlossen sind. Der entstehende Vermögensgegenstand wird mit der Fertigstellung in das Inventar aufgenommen und auf das entsprechende Konto umbucht. Mit der Abnahme des Vermögensgegenstandes beginnt die Abschreibung. Ist das Bauprojekt noch nicht abgeschlossen, so werden die bis dahin entstandenen Aufwendungen unter "Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau" ausgewiesen.

Die Position Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Anlagen im Bau - Hochbaumaßnahmen	14.027.944,82
Anlagen im Bau - Tiefbaumaßnahmen	<u>150.082,32</u>
	<u><u>14.178.027,14</u></u>

Es bestehen zum Stichtag keine geleisteten Anzahlungen.

Bei der Stadt Frankenberg/Sa. befinden sich zum Stichtag 16 Anlagen im Bau, 13 im Hochbau und 3 im Tiefbau. Die Bewertung wurde anhand vorgelegter Haushaltsrechnungen der

vergangenen Jahre vorgenommen. Angesetzt wurden die Ausgaben für die jeweilige Baumaßnahme. Nach Fertigstellung werden die Baumaßnahmen in die entsprechende Bilanzposition umgegliedert, wobei einige Bauten durch Widmung in den Eigenbetrieb Immobilien übergehen werden.

Die für die Durchführung der Baumaßnahmen erhaltenen Fördermittel werden gem. FAQ 2.27 vom 10. Dezember 2009 erst bei Inbetriebnahme der Anlage im Bau in den Sonderposten übernommen. Bis dahin werden die erhaltenen Fördermittel als sonstige Verbindlichkeit geführt.

Zum Stichtag bestehen folgende Anlagen im Bau:

	Ausgaben	erhaltene Fördermittel
	EUR	EUR
<u>Hochbaumaßnahmen</u>		
Bildungszentrum Verwaltungsschule	5.956.146,48	3.171.156,69
3-Feldturnhalle	4.649.661,20	1.928.219,66
Martin-Luther-Gymnasium	1.765.372,45	868.092,86
Brachenentwicklung "Alte Reißerei"	718.699,26	517.278,11
Sportplatz Hammertal	547.742,19	281.674,19
Breitbandversorgung	205.104,63	81.996,84
Kindertagesstätte Triangel	64.376,44	47.112,22
Hotel "Zum Ross"	44.935,26	0,00
Kolumbarium Friedhof	41.150,04	0,00
Deichverteidigungsdamm	17.126,44	0,00
Brücke über den Flutgraben	7.381,52	0,00
Gewerbepark Mühlbacher Straße	5.712,62	0,00
Brücke Auenweg	4.536,29	0,00
<u>Tiefbaumaßnahmen</u>		
Rekultivierung Brache	124.855,41	179.130,61
Alte Dorfstraße, Hausdorf	21.103,76	0,00
Löschteich Altenhain	4.123,15	45.400,00
Stand zum 01.01.2013	<u>14.178.027,14</u>	<u>7.120.061,18</u>

1.4. Finanzanlagevermögen **01.01.2013** **EUR 84.012.682,43**

Finanzanlagen sind Beteiligungen an Unternehmen, Anteile an verbundenen Unternehmen, Wertpapiere des Anlagevermögens und langfristige Ausleihungen.

Die bilanzielle Aufgliederung der Finanzanlagen soll die unterschiedlichen Möglichkeiten bzw. das unterschiedliche Ausmaß der Einflussnahme auf die Unternehmung, in die investiert wurde, erkennen lassen.

Zu den Finanzanlagen gehören insbesondere Beteiligungen/Anteile an kommunalen Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und in Privatrechtsform. Zu den Finanzanlagen gehören auch das in Sondervermögen (z. B. Eigenbetriebe) eingebrachte Kapital sowie Kapitaleinlagen in Zweckverbände und andere kommunale Zusammenschlüsse. Die Finanzanlagen sind gem. Vorgabe Nr. 2.11 der Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Erstellung der Eröffnungsbilanz i. V. m. § 61 Abs. 6 SächsKomHVO-Doppik und § 91 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO mit den Anschaffungskosten oder dem anteiligen Eigenkapital zu bewerten.

Die Position Finanzanlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Anteile an verbundenen Unternehmen	38.694.994,47
Beteiligungen	8.398.584,24
Sondervermögen	32.976.385,23
Ausleihungen	<u>3.942.718,49</u>
	<u><u>84.012.682,43</u></u>

An dieser Stelle wird auf die Beteiligungsübersicht (Anlage 2f) hingewiesen.

1.4.1. Anteile an verbundenen Unternehmen **01.01.2013** **EUR** **38.694.994,47**

Anteile an verbundenen Unternehmen sind Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 v. H.).

Als Anteil an verbundenen Unternehmen bilanziert die Stadt Frankenberg/Sa. lediglich den 100%-igen Anteil an der WGF - Wohnungsgesellschaft Frankenberg/Sa. Der Ausweis entspricht dem Eigenkapital der WGF des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012.

1.4.2. Beteiligungen **01.01.2013** **EUR** **8.398.584,24**

Als **Beteiligungen** gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Stadt Frankenberg/Sa. durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer

Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 v. H. diese Voraussetzungen erfüllt.

Die Position Beteiligungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Sonstige Anteilsrechte - Zweckverband Mittleres Erzgebirgsvorland	2.986.664,00
Sonstige Anteilsrechte - Zweckverband Gasversorgung in Südsachsen	5.402.882,87
Sonstige Anteilsrechte - Zweckverband Studieninstitut	9.036,37
Sonstige Anteilsrechte - Zweckverband KISA	<u>1,00</u>
	<u>8.398.584,24</u>

Die Anteile an den Beteiligungen wurden i. d. R. den Beteiligungsberichten und Mitteilungen des jeweiligen Zweckverbandes entnommen.

Die Beteiligung am Zweckverband Mittleres Erzgebirgsvorland ergibt sich als Summe aus den Anteilen an den Bereichen Wasserversorgung (60 Stimmen / 13,1 % / EUR 1.712.211,12) und Abwasserentsorgung (77 Stimmen / 17,9 % / EUR 1.274.452,88).

Die Mitgliedschaft im Zweckverband Gasversorgung in Südsachsen wurde ebenfalls anhand der Mitteilung des Zweckverbandes, welche der Eigenkapitalspiegelbildmethode entspricht, bewertet. Die Stadt Frankenberg/Sa. hält an dem Zweckverband 459 Stimmen, dies entspricht 1,686 % Stimmen, bzw. EUR 5.402.882,87 des Eigenkapitals.

Der Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen hat ebenfalls eine Bewertung der Anteile der Verbandsmitglieder am Eigenkapital vorgenommen und diese den Mitgliedern mitgeteilt. So beträgt der Anteil der Stadt Frankenberg/Sa. EUR 9.036,37, was einem Anteil von 1,305 % entspricht.

Entgegen den voran genannten Beteiligungen wird für die Beteiligung am Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA) nur der Erinnerungswert in Höhe von EUR 1,00 für die Eröffnungsbilanz angesetzt. Der Ansatz entspricht dennoch den gültigen Bewertungsvorschriften, da das bilanzielle Eigenkapital zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz verloren ist. Der Zweckverband KISA weist im Jahresabschluss 2012 einen nicht gedeckten Fehlbetrag von über 4 Millionen Euro aus.

1.4.3. Sondervermögen **01.01.2013** **EUR 32.976.385,23**

Als **Sondervermögen** werden rechtlich unselbstständige Einrichtungen einer öffentlichen

Gebietskörperschaft, die für besondere Aufgaben geschaffen werden, bezeichnet.

Als Sondervermögen werden, gem. § 91 SächsGemO, Eigenbetriebe nach der Eigenkapitalspiegelmethode oder mit den Anschaffungskosten dargestellt.

Die Position Sondervermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Sondervermögen - Eigenbetrieb Immobilien	32.218.098,67
Sondervermögen - Eigenbetrieb Bildung, Kultur und Sport	<u>758.286,56</u>
	<u><u>32.976.385,23</u></u>

Das Sondervermögen betrifft, wie oben ersichtlich, die beiden Eigenbetriebe der Stadt Frankenberg/Sa. Zur Bewertung beider Eigenbetriebe wurden die geprüften Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2012 herangezogen und jeweils die Werte des Eigenkapitals angesetzt.

1.4.4. Ausleihungen

01.01.2013

EUR

3.942.718,49

Ausleihungen sind langfristige Forderungsdarlehen, die zum Anlagevermögen gehören. Für eine Zurechnung zum Anlagevermögen gilt die vereinbarte Mindestlaufzeit als ein Indiz. Ein gegebenes Darlehen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als einem Jahr kann zum Anlagevermögen gerechnet werden. Eine Prüfung ist im Einzelfall erforderlich.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bestehen seitens der Stadt Frankenberg/Sa. Ausleihungen an den Eigenbetrieb Immobilien sowie an die WGF.

Der Eigenbetrieb Immobilien hält Anteile an Krediten, welche durch die Stadt Frankenberg/Sa. aufgenommen und verwaltet werden.

Zwischen der WGF und der Stadt Frankenberg/Sa. besteht ein Darlehensvertrag zwecks Modernisierung nach § 117 BauGB des Gebäudes auf dem Grundstück Körnerplatz 3, FlSt. 216 in Frankenberg/Sa.. Der Vertrag sowie die zugrunde liegende Vereinbarung über die Durchführung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen stammen aus dem Jahre 1993. Die Auszahlung des Darlehens erfolgte 1995 und wird seitdem durch die WGF in jährlich gleichbleibenden Raten (Zinsen und Tilgung) getilgt.

Übersicht der Ausleihungen:

		Stand Anfang 2013
		<u>EUR</u>
<u>Kreditinstitut</u>	<u>Darlehensnummer</u>	
<u>Eigenbetrieb Immobilien</u>		
Volksbank Mittweida eG	1890461359	89.458,78
Kreissparkasse Mittweida	5800104710	643.557,17
KfW	0877415	1.010.080,00
Sächsische Aufbaubank	511.300017.8	72.828,02
KfW	5693699	1.181.900,00
Sächsische Aufbaubank	531.100041.3	458.640,00
Sächsische Aufbaubank	531.100040.6	415.886,24
 <u>WGF</u>		
Darlehensvertrag zwecks Modernisierung		<u>70.368,28</u>
Stand zum 01.01.2013		<u><u>3.942.718,49</u></u>

1.4.5. Wertpapiere **01.01.2013** **EUR** **0,00**

2. Umlaufvermögen **01.01.2013** **EUR** **5.353.346,90**

Als **Umlaufvermögen** werden die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dem Geschäftsbetrieb der Kommune nicht dauerhaft dienen sollen und nicht Rechnungsabgrenzungsposten sind.

Die Position Umlaufvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Vorräte	805.848,68
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3.162.945,54
Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	737.639,48
Liquide Mittel	<u>646.913,20</u>
	<u><u>5.353.346,90</u></u>

2.1. Vorräte **01.01.2013** **EUR** **805.848,68**

Als Vorratsvermögen führt die Stadt Frankenberg/Sa. Grundstücke, welche zum Verkauf vorgesehen sind. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz können drei unterschiedliche Sachverhalte

unterschieden werden:

1. Von der Stadt Frankenberg/Sa. gekaufte, erschlossene und wiederum in Parzellen veräußerte Grundstücke,
2. von einem sachverständigen Dritten bewertete und bereits verkaufte Grundstücke und
3. im Rahmen einer Verkehrswertermittlung oder zu Bodenrichtwerten bewertete Grundstücke, die noch nicht verkauft sind.

Grundstücke nach Nr. 1 werden mit den erzielten Verkaufserlösen bilanziert.

Für Grundstücke nach Nr. 2 wurde vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz, d. h. vor dem 1. Januar 2013 ein Verkehrswertermittlungsgutachten von einem sachverständigen Dritten eingeholt. Bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz konnten diese Grundstücke jedoch bereits veräußert werden. Von der Stadtverwaltung wird der erzielte Verkaufspreis als Buchwert angesetzt.

Grundstücke zu 3. befinden sich auch zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz noch im Eigentum der Stadt. Für einige der Grundstücke wurden Verkehrswertermittlungsgutachten eingeholt. Die Gutachten wurden als Grundlage zur Bewertung herangezogen. Lagen keine Gutachten vor, so wurden die Bodenrichtwerte zur Bewertung herangezogen. In einem Falle wurde jedoch, trotz Vorliegen eines Gutachtens, ebenfalls der Bodenrichtwert angesetzt, da das Grundstück nach Erstellung des Gutachtens geteilt wurde und das im Eigentum der Stadt verbleibende Grundstück jetzt als Bauplatz ausgewiesen wird.

2.2. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen 01.01.2013 EUR 3.162.945,54

Die **Forderungen** enthalten im Wesentlichen die aus kameralistischen Kasseneinnahmeresten gebildeten Forderungspositionen sowie die nach doppelten Grundsätzen abgegrenzten Buchungsvorgänge des Haushaltsjahres 2013. Sie sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Die Forderungen sind in den kameralen Restelisten, der Übergangsbuchhaltung sowie insbesondere den sog. Offene-Posten-Listen nachgewiesen.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen werden gem. des Kommunalen Kontenrahmens auf Kontenebene den Laufzeiten der Forderungenübersicht (Anlage 2c) zugeordnet.

Die Position Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	62.462,09
Steuerforderungen	260.226,77
Forderungen aus Transferleistungen	88.629,96
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	<u>2.751.626,72</u>
	<u>3.162.945,54</u>

Die Forderungen, sowohl öffentlich-rechtliche, als auch privatrechtliche Forderungen wurden durch eine Offene-Posten-Liste nachgewiesen.

In den nachfolgenden Untergliederungen sind, sofern erforderlich, "Korrekturkonten" angegeben. Die Korrekturkonten werden dazu verwendet, sogenannte kreditorische Debitoren (Überzahlungen) auf der Aktivseite separat auszuweisen und um sie auf die Passivseite (Weitere sonstige Verbindlichkeiten) umbuchen zu können.

Neben den Korrekturkonten sind etwaige Berichtigungen zu den Forderungsarten angegeben. Hierbei handelt es sich um die vorgenommenen Einzelwertberichtigungen. Einzelwertberichtigungen wurden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich bekannten Tatsachen vorgenommen. Hierzu wurde im November 2014 eine Abfrage über die zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz bestehenden offenen Forderungen gemacht. Diejenigen Forderungen, die zum 1. Januar 2013 bestanden und bereits zu diesem Zeitpunkt älter waren als zwei Jahre wurden zu 100 % im Wert berichtigt. Bei der Berechnung der Einzelwertberichtigung wurden die wesentlichen Forderungen gegen Bundes- und Landeseinrichtungen, insb. Forderungen aus Investitionszuweisungen, sowie Forderungen gegen verbundene Unternehmen außer Acht gelassen.

2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

01.01.2013

EUR

62.462,09

Unter der Position **Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen** sind Forderungen zu erfassen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune entstehen, wie zum Beispiel Forderungen aus Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Beiträgen.

Die Position Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen LZ bis 1J.	50.109,04
Korrekturkonto - Öff/RechtFord.a.DieLeist	16.264,55
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen Berichtigungen	<u>-3.911,50</u>
	<u><u>62.462,09</u></u>

Der Saldo des Korrekturkontos spiegelt, wie bereits erläutert, die kreditorischen Debitoren (Überzahlungen) wieder.

Die Position "Berichtigungen" weist den Betrag der vorgenommenen Einzelwertberichtigungen aus.

2.2.2. Steuerforderungen **01.01.2013** **EUR** **260.226,77**

Unter dieser Bilanzposition werden die **Forderungen der Stadt aus Steuern und Abgaben** abgebildet, die gegen natürliche und juristische Personen bestehen. Im Gegensatz zu den Forderungen aus Dienstleistungen lässt sich hier kein direktes Leistungs-/Gegenleistungsverhältnis erkennen.

Die Position Steuerforderungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Steuerforderungen LZ bis 1J.	449.599,13
Steuerforderungen LZ > 1-5J.	2.522,62
Korrekturkonto - SteuerForderg.	56,00
Steuerforderungen Berichtigungen	<u>-191.950,98</u>
	<u><u>260.226,77</u></u>

Neben den Steuerforderungen aus kommunalen Steuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer, u. Ä.) sind hier auch die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer berücksichtigt.

Der Saldo des Korrekturkontos spiegelt die kreditorischen Debitoren (Überzahlungen) wieder.

Die Position "Berichtigungen" weist den Betrag der vorgenommenen Einzelwertberichtigungen aus.

2.2.3. Forderungen aus Transferleistungen **01.01.2013** **EUR** **88.629,96**

Die **Forderungen aus Transferleistungen** umfassen Forderungen für allgemeine Zuwendungen, Zuwendungen für laufende und investive Zwecke sowie für Transfers. Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt, stehen den Transferzahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber.

Unter dieser Bilanzposition werden auch die Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und Schuldendiensthilfen erfasst. Zuweisungen sind Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen.

Die Stadt Frankenberg/Sa. weist an dieser Stelle allgemeine Zuweisungen und Zuweisungen für laufende Zwecke, jeweils vom Bund, aus.

2.2.4. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen **01.01.2013** **EUR** **2.751.626,72**

Die Position Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	EUR
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen LZ bis 1J.	2.626.351,89
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen LZ > 1-5J.	120.493,87
Korrekturkonto - SonÖff/rechFordg.	33.832,50
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen Berichtigungen	-29.051,54
	2.751.626,72

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen betreffen überwiegend (über 95 %) Forderungen gegen das Land aus Investitionszuwendungen.

Der Saldo des Korrekturkontos spiegelt die kreditorischen Debitoren (Überzahlungen) wieder.

Die Position "Berichtigungen" weist den Betrag der vorgenommenen Einzelwertberichtigungen aus.

2.3. Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens **01.01.2013** **EUR** **737.639,48**

Eine **privatrechtliche Forderung** ist das Recht, von einem Anderen aufgrund eines

Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift des Privatrechts.

Die privatrechtlichen Forderungen beinhalten z. B. die Mieten und Pachten, die Verkäufe von Vorräten, Vermögensgegenständen und Grundstücken, Leistungsentgelte und Kostenerstattungen, Konzessionsabgaben u. Ä.

Ausgehend vom Kommunalen Kontenrahmen und der ebenfalls vorgegebenen Bereichsabgrenzung werden privatrechtliche Forderungen auf Kontenebene in zwei Dimensionen unterschieden; zunächst anhand des Zahlungspflichtigen (Bereichsabgrenzung B) und im zweiten Schritt nach der Laufzeit (Bereichsabgrenzung C).

Die Position Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	48,00
Vorsteuer	500.505,06
Sonstige privatrechtliche Forderungen	<u>237.086,42</u>
	<u><u>737.639,48</u></u>

Analog zu den Ausweisen der öffentlich-rechtlichen Forderungen (Pos. 2.2. der Aktivseite) werden auch bei privatrechtlichen Forderungen Korrekturkonten verwendet, um etwaige kreditorische Debitoren auszuweisen und auf die Passivseite umzugliedern.

Gegebenenfalls notwendige Wertberichtigungen wurden ebenfalls in gleicher Weise wie bei öffentlich-rechtlichen Forderungen ermittelt. Der Ausweis der Wertberichtigungen erfolgt über entsprechende Positionen.

An dieser Stelle wird nochmals auf die Forderungenübersicht (Anlage 2c) hingewiesen.

2.3.1. Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

01.01.2013

EUR

48,00

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus der dem Verwaltungs-/Betriebszweck entsprechenden Geschäftstätigkeit auf Grundlage einer privatrechtlichen Leistungsbeziehung (Umsatzstätigkeit). Beispiele hierfür sind:

- Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die

in Rechnung gestellt, aber noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden,

- erbrachte Leistungen, auch wenn sie zum Stichtag noch nicht abgerechnet waren,
- Kostenerstattungen und -ersatzleistungen,
- aufgelaufene Gebäudemieten, Pachten auf Land und Bodenschätze.

2.3.2. Vorsteuer

01.01.2013

EUR

500.505,06

Diese Position betrifft die Umsatzsteuerforderungen der Stadt Frankenberg/Sa. gegen das Finanzamt Mittweida. Der Saldo ist durch die im Dezember 2014 eingegangenen Mitteilungen über Umsatzsteuer für die Jahre 2008 bis einschließlich 2012 nachgewiesen.

	<u>EUR</u>
Umsatzsteuerforderung 2008	16.923,22
Umsatzsteuerforderung 2009	14.357,12
Umsatzsteuerforderung 2010	1.294,41
Umsatzsteuerforderung 2011	111.975,68
Umsatzsteuerforderung 2012	<u>355.954,63</u>
	<u>500.505,06</u>

Gesondert hervorzuheben ist der Betrag der Mitteilung für 2012 über die Umsatzsteuer. Der dort ausgewiesene Erstattungsanspruch in Höhe von EUR 355.954,63 besteht zwar als Forderung der Stadt gegen Finanzbehörden, muss aber an den Eigenbetrieb Immobilien weitergeleitet werden. Der Erstattungsanspruch betrifft die Anlage im Bau 3-Feldhalle, welche nach Fertigstellung dem Eigenbetrieb Immobilien gewidmet werden wird.

Die Forderungen werden von der Stadt Frankenberg/Sa. in voller Höhe an den Eigenbetrieb Immobilien weitergeleitet. Auf der Passivseite (in Pos. 4.6.2) ist der selbe Betrag als Verbindlichkeit ausgewiesen.

2.3.3. Sonstige privatrechtliche Forderungen 01.01.2013 EUR 237.086,42

Die Position Sonstige privatrechtliche Forderungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Sonstige Priv.rechtl. Forderg. Zweckverbände u. dergleichen, LZ bis 1J.	204,93
Sonstige Priv.rechtl. Forderg. Sonstiger öffentlicher Bereich, LZ bis 1J.	160,65
Sonstige Priv.rechtl. Forderg. Verb. Untern.,Beteilig.u.Sonderverm., LZ bis 1J.	193.545,75
Sonstige Priv.rechtl. Forderg. Sonstiger inländischer Bereich, LZ bis 1J.	22.014,47
Korrekturkonto - SonPrivrechtF.	106,22
Sonstige Priv.rechtl. Forderg. Bund, Berichtigungen	-1.537,16
sonstige Forde aus deb Kred	<u>22.591,56</u>
	<u>237.086,42</u>

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen betreffen Kostenerstattungen, Zinserträge und Leistungsentgelte. Darüber hinaus ist ein in dieser Position Betrag ein EUR 150.000,00 enthalten. In 2011 zahlte die Stadt Frankenberg/Sa. als Gesellschafterin insgesamt EUR 150.000,00 zur Kapitalstärkung der WGF ein. In den Jahresabschlüssen der WGF wird dieser Betrag als Verbindlichkeit gegenüber Gesellschaftern geführt. Die Rückzahlung des Gesamtbetrages wird voraussichtlich in 2014 erfolgen.

Gegen den sonstigen inländischen Bereich bestehen ebenfalls Forderungen aus Kostenerstattungen, aus Leistungsentgelten sowie aus Mieten und Pachten.

Der Saldo des Korrekturkontos spiegelt die kreditorischen Debitoren (Überzahlungen) wieder.

Die Position "Berichtigungen" weist den Betrag der vorgenommenen Einzelwertberichtigungen aus.

Die unterste Position (Sonstige Forderungen aus debitorischen Kreditoren) entspricht der Korrektur zur Bilanzposition "Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen" (Pos. 4.4. der Passivseite), mit Hilfe derer debitorische Kreditoren umgliedert werden.

2.4. Liquide Mittel 01.01.2013 EUR 646.913,20

Zu den **liquiden Mitteln** zählen alle Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Zu den liquiden Mitteln gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten.

Guthaben auf Bankkonten sind Einlagen (in Landes- oder in Fremdwahrung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, berweisung, Lastschrift oder hnliche Verfgungen bertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschrankung oder Gebhr.

Der Kassenbestand sind die im Besitz von Kommunen befindlichen Noten und Mnzen, die blicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden. Zu den Kassenbestanden, z. B. Handkassen, gehren auch Sorten in fremder Wahrung, noch nicht verbrauchte Freistempelwerte sowie Guthaben auf Frankiermaschinen und Briefmarken.

Entstehen nur in wenigen Fallen Kassenvorgange, knnen hierfr sog. "Nebenkassen" (z. B. Portokasse) eingerichtet werden.

berzogene Konten werden entsprechend dem Saldierungsverbot nicht unter dieser Bilanzposition sondern als Verbindlichkeit ausgewiesen. Hierzu werden entsprechende Korrekturkonten verwendet.

Die Position Liquide Mittel setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen	26.122,38
Sonstige Einlagen	620.496,90
Bargeld	<u>293,92</u>
	<u><u>646.913,20</u></u>

Die Kassenbestande werden zum Bilanzstichtag durch Aufnahmeprotokolle, welche mit den Standen der Kassenbcher bereinstimmen, nachgewiesen.

Das ausgewiesene Bankguthaben stimmt zum Bilanzstichtag unter Bercksichtigung zeitlicher Buchungsunterschiede mit den Kontoauszgen der Kreditinstitute zum Bilanzstichtag oder, soweit angefordert, mit den Bankbestatigungen berein.

2.4.1. Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen

01.01.2013	EUR	26.122,38
-------------------	------------	------------------

Die Position Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
VB Mittweida 0197480025	20.057,70
SP Mittelsachsen 3320000283	5.933,39
VM Mittw. Bildg. 0173013884	<u>131,29</u>
	<u><u>26.122,38</u></u>

2.4.2. Sonstige Einlagen

01.01.2013	EUR	620.496,90
-------------------	------------	-------------------

Die Position Sonstige Einlagen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
FG VB Mittweida 0197553677	<u>620.496,90</u>
	<u><u>620.496,90</u></u>

2.4.3. Bargeld

01.01.2013	EUR	293,92
-------------------	------------	---------------

Die Position Bargeld setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Barkasse	<u>293,92</u>
	<u><u>293,92</u></u>

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

01.01.2013	EUR	15.838,90
-------------------	------------	------------------

Als **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)** sind auf der Aktivseite Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Beispiele hierfür sind:

- Damnum/Disagio,
- Zölle und Verbrauchsteuern auf Vorräte,
- Umsatzsteuer auf empfangene Anzahlungen,

- im Dezember ausgezahlte Beamtengehälter für Januar des nächsten Jahres,
- Versicherungs- und Mietvorauszahlungen,

Bei der Stadt Frankenberg/Sa. werden die Zahlverfahren der Beamtenbezüge in Einvernehmen mit den Betroffenen zum Monatsende vorgenommen. Es ergeben sich keine über die Buchungsperiode abzugrenzenden Beamtenbezüge.

Der Ausweis betrifft lediglich Zahlungen an die Firma ARCHIKART, Ende 2012. Die Leistungen der Firma ARCHIKART betreffen Leistungen betreffend der Erstellung der vorliegenden Eröffnungsbilanz. Die Leistungen wurden erst im Laufe der Jahre 2013 und 2014 durch die Stadt abgerufen. Der Betrag findet sich deshalb auch auf der Passivseite, als Rückstellung.

4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	01.01.2013	EUR	0,00
--	-------------------	------------	-------------

P A S S I V S E I T E

Als Passiva wird die Summe der Finanzierungsmittel bezeichnet, die auf der rechten Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Mittelherkunft nachweisen. Es wird hier zwischen Eigen- und Fremdkapital unterschieden.

Das Vorsichtsprinzip wurde konsequent beachtet.

1. Kapitalposition **01.01.2013** **EUR 110.088.399,06**

1.1. Basiskapital **01.01.2013** **EUR 110.088.399,06**

Das **Basiskapital** ergibt sich erstmals in der Eröffnungsbilanz als Restgröße aus der Differenz aller Aktiva und der auf der Passivseite gesondert zu zeigenden Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und Rücklagen.

Nachdem die Eröffnungsbilanz erstellt wurde, ist dieses Konto bis auf die beiden Ausnahmefälle für Korrekturen in Folgejahren und Verrechnung von Vorjahresverlusten grundsätzlich nicht mehr zu bebuchen.

Gem. § 62 SächsKomHVO-Doppik dürfen jedoch nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz Korrekturen vorgenommen werden.

1.2. Rücklagen **01.01.2013** **EUR 0,00**

1.2.1. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses **01.01.2013** **EUR 0,00**

1.2.2. Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses **01.01.2013** **EUR 0,00**

1.2.3. Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen **01.01.2013** **EUR 0,00**

1.2.4. Zweckgebundene und sonstige Rücklagen **01.01.2013** **EUR 0,00**

1.3. Fehlbeträge **01.01.2013** **EUR 0,00**

Zur Eröffnungsbilanz sind noch keine Fehlbeträge aus Vorjahren ermittelt. Erst mit Aufstellung des ersten doppischen Jahresabschlusses wird hierunter ggf. ein Ausweis erfolgen. Daher sind

die Salden der Position 1.3., inkl. der Unterpositionen, null. Sie werden jedoch aufgrund des verbindlichen Musters und der durchgängigen Nummerierung zumindest aufgelistet.

1.3.1. Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	01.01.2013	EUR	0,00
1.3.2. Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	01.01.2013	EUR	0,00
1.3.3. Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	01.01.2013	EUR	0,00
2. Sonderposten	01.01.2013	EUR	9.241.074,84

Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge, die die Stadt Frankenberg/Sa. erhalten hat, werden in der Bilanz als **Sonderposten** passiviert. Der Förderbetrag wird dabei getrennt von den eigentlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen und ertragswirksam aufgelöst.

Als Sonderposten werden Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge passiviert, die die Stadt Frankenberg/Sa. zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Soweit möglich, wurden die erhaltenen Investitionszuschüsse und -zuweisungen und Investitionsbeiträge den einzelnen Vermögensgegenständen zugeordnet und über deren Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge sind als Gegenposten zu den ungekürzt angesetzten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Sachanlagen passiviert, sie werden korrespondierend zu den Abschreibungen auf die bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst. In den Fällen, in denen eine Zuordnung der Zuschüsse und Zuwendungen zu den einzelnen Maßnahmen unsererseits nicht möglich ist, wird der Ursprungsbetrag des Sonderpostens über 10 Jahre oder über die durchschnittliche Nutzungsdauer der Anlageklasse, der dem bezuschussten Vermögensgegenstand zuzurechnen ist, aufgelöst.

An dieser Stelle wird auf die Sonderpostenübersicht (Anlage 2b) hingewiesen.

Die Position Sonderposten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	9.216.074,84
Sonstige Sonderposten	<u>25.000,00</u>
	<u>9.241.074,84</u>

2.1. Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen

01.01.2013

EUR

9.216.074,84

Unter der Bilanzposition **Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen** erfolgt der Ausweis der Finanzierung kommunalen Vermögens mittels Zuwendungen durch Dritte, die im Zeitablauf erfolgswirksam vereinnahmt werden.

Es handelt sich um Zuwendungen, Zuschüsse und erhaltene Beiträge, die durch entsprechende ertragswirksame Auflösung von Sonderposten im Zeitablauf korrespondierend zur Abschreibung des damit finanzierten Vermögens vorgenommen werden.

Sonderposten aus Zuwendungen sind abzugrenzen gegenüber

- Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen, zum Beispiel für den Erwerb von Grund und Boden, welche im Basiskapital auszuweisen sind,
- Sonstigen Sonderposten,
- Verbindlichkeiten aus ausstehender zweckgerechter Verwendung von Zuwendungen und
- Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke, welche nicht passiviert werden.

Unter dieser Position werden u.a. die für das Infrastrukturvermögen (insb. Verkehrsflächen, Ingenieurbauwerke und Beleuchtung) erhaltenen Fördermittel bilanziert. Die Ermittlung und Bewertung der Sonderposten wurde durch die Lehmann und Partner GmbH im Zuge der Bestands- und Zustandserfassung sowie Wertermittlung der Infrastruktur der Stadt Frankenberg/Sa. vorgenommen, auf deren Erläuterungsbericht an dieser Stelle verwiesen wird.

Die Position "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" ergibt sich insbesondere aus der investiven Schlüsselzuweisung und der Investitionspauschale.

Die **investive Schlüsselzuweisung** (EUR 770.220,89) wurde gem. Übergangsregelung (s. FAQ 3.50, Stand 08. Mai 2014) ermittelt und als Sammelsonderposten bilanziert. Demnach waren die in den Jahren vor dem Stichtag vereinnahmten investiven Schlüsselzuweisungen aufzusummieren und sodann pauschal anhand des Anlagenabnutzungsgrades zu kürzen. Der

Anlagenabnutzungsgrad beschreibt hierbei das prozentuale Verhältnis der kumulierten Abschreibungen zu den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, jeweils für das gesamte abnutzbare Anlagevermögen.

Der Sammelsonderposten ist in den Folgejahren (beginnend mit dem ersten Jahresabschluss) linear und ergebniswirksam aufzulösen. Der Auflösungszeitraum wird anhand der durchschnittlichen Restnutzungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens zum Stichtag des ersten Jahresabschlusses bestimmt.

Die **Investitionspauschale** (EUR 64.699,69) wurde in analoger Vorgehensweise ermittelt und bilanziert.

2.2. Sonderposten für Investitionsbeiträge	01.01.2013	EUR	0,00
2.3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich	01.01.2013	EUR	0,00
2.4. Sonstige Sonderposten	01.01.2013	EUR	25.000,00

Diese Position betrifft die im Sachanlagevermögen bilanzierte Pyramide (Kunstgegenstände). Diese wurde der Stadt Frankenberg/Sa. unentgeltlich überlassen, weshalb ein Sonderposten aus Vermögensüberlassung gebildet wurde.

3. Rückstellungen	01.01.2013	EUR	1.210.401,20
--------------------------	-------------------	------------	---------------------

Rückstellungen sind gemäß § 41 SächsKomHVO-Doppik für ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde und/oder der Höhe nach unsicher sind, aber rechtlich wirksam entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind und eine wirtschaftliche Belastung darstellen sowie für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung zu bilden. Sie sind dem Fremdkapital zuzuordnen und dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Auszahlungen hierfür erfolgen erst in einer späteren Abrechnungsperiode. Eine genau bestimmbare Schuld ist als Verbindlichkeit auszuweisen.

Rückstellungen sind nur in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung auf Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung notwendig und mit dem in einer Inanspruchnahme zu rechnen ist (§ 41 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik). Die rechnerisch ermittelten Beträge wurden auf EUR 1.000,00 gerundet.

Rückstellungen werden nur abgezinst, soweit die ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten und wenn die Auswirkung der Abzinsung auf das Bilanzergebnis

wesentlich ist.

Sie dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Rückstellungen haben die Aufgabe, die am Bilanzstichtag bestehenden Zahlungsverpflichtungen vollständig zu erfassen.

Für die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 wurden alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen berücksichtigt.

Die Position Rückstellungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	493.108,99
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährleistungen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	523.918,27
Weitere Rückstellungen	<u>193.373,94</u>
	<u><u>1.210.401,20</u></u>

An dieser Stelle wird auch auf die Rückstellungenübersicht (Anlage 2e) hingewiesen.

3.1. Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit

01.01.2013 EUR 493.108,99

Grundlage für die Erfassung der Rückstellungen waren die uns vorliegenden Berechnungstabellen für die Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen.

3.2. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien

01.01.2013 EUR 0,00

3.3. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen

01.01.2013 EUR 0,00

3.4. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a SächsFAG

01.01.2013 EUR 0,00

Zur periodengerechten Darstellung der **Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich** sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen nach

§ 25a SächsFAG zu bilden. Da die Steuerkraftmesszahl der Stadt Frankenberg/Sa. die Bedarfsmesszahl im betroffenen Zeitraum nicht übersteigt, wird keine Finanzausgleichsumlage erhoben.

3.5. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	01.01.2013	EUR	0,00
3.6. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährleistungen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	01.01.2013	EUR	523.918,27

Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährleistungen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften machen Rückstellungen erforderlich, wenn die Kommune voraussichtlich in Anspruch genommen wird und der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Rückstellungen für anhängige Gerichts- und Widerspruchsverfahren sind nach folgenden Kriterien zu ermitteln: Stand des Verfahrens, Streitgegenstand, Verfahrensgegner, Grund des Streits, Beurteilung des Risikos (voraussichtliche Höhe der Inanspruchnahme in v.H. des strittigen Betrages), Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, Zeugen- und Sachverständigengebühren sowie Kosten weiterer Instanzen.

Seitens der Stadt Frankenberg/Sa. wird eine Rückstellung für ein bestehendes, anhängiges Verwaltungsverfahren bezüglich des Flurstücks 1050/3 gebildet. Das Flurstück wurde seitens der Stadt Frankenberg/Sa. an einen Dritten veräußert. Im Nachgang wurde jedoch festgestellt, dass sich dieses Grundstück nicht im Eigentum der Stadt befand, sondern ein Verfahren zur Rückübertragung durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben anhängig ist. Daher wurde seitens der Bundesanstalt der Verkaufserlös, den die Stadt Frankenberg/Sa. damals erzielte, mit Schreiben vom 30. September 2008 zurückgefordert. Das Verwaltungsverfahren zur Einigung zwischen der Stadt und der Bundesanstalt ist aber noch nicht abgeschlossen, weshalb zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz weder Höhe noch Zeitpunkt der Zahlung abzusehen sind.

Als weiteren Sachverhalt sind unter dieser Position Rückstellungen für den sog. "rückständigen Grunderwerb" bilanziert (vgl. Position 1.3.2. der Aktivseite). Die Beträge des rückständigen Grunderwerbs sind gemäß FAQ 2.56 vom 04.12.2014 (Abgrenzung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen) sowie FAQ 3.52 vom 25.02.2014 (Bewertung von Grundstücken mit offener Ankaufspflicht) als Rückstellung zu passivieren.

In FAQ 2.56 heißt es hierzu im letzten Absatz:

"Abschließend wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Beträge für rückständigen Grundstückserwerb als Rückstellung gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 6 SächsKomHVO-Doppik auszuweisen sind, auch wenn die betroffene Grundstücksfläche bereits dem wirtschaftlichen Eigentum der Kommune zuzuordnen und somit bei dieser zu aktivieren ist."

Hinsichtlich der Rückstellungshöhe wird in FAQ 3.52 ausgeführt:

"Im Falle offener Ankaufsverpflichtungen sind in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen zu bilden. Für ausstehende Ankäufe, für die das Recht nach § 3 Abs. 1 VerkFIBerG rechtzeitig geltend gemacht wurde bzw. für die der Grundstückseigentümer einen Ankauf nach § 8 Abs. 2 VerkFIBerG verlangt hat, kann eine Rückstellung auf der Grundlage der in § 5 Abs. 1 VerkFIBerG genannten Werte erfolgen. Für die nicht vom Verkehrsflächenbereinigungsgesetz erfassten ausstehenden Ankäufe muss die Kommune die Rückstellung in der Eröffnungsbilanz hingegen regelmäßig mit 100 v. H. des Bodenrichtwertes zzgl. der Nebenkosten ansetzen (Vorsichtsprinzip). Gleichzeitig kann jedoch mangels bereits entstandener tatsächlicher Anschaffungskosten nur ein Ersatzwert nach § 61 Abs. 7 SächsKomHVO-Doppik aktiviert werden"

Für die Eröffnungsbilanz Stadt Frankenberg/Sa. sind die Regelungen des zweiten Teils relevant, wonach für nicht vom VerkFIBerG erfasste ausstehende Ankäufe die Rückstellung in der Eröffnungsbilanz regelmäßig mit 100 % des Bodenrichtwertes zzgl. Nebenkosten anzusetzen ist. Daher wird neben dem Buchwert der betroffenen Grundstücke ein zusätzlicher 10%-iger Anteil des Buchwertes für ausstehende Neben-/Vermessungskosten als Rückstellung angesetzt.

Der erste Teil der Regelung ist für die Stadt Frankenberg/Sa. nicht anwendbar, da derartige Verlangen nicht fristgerecht vorlagen bzw. das VerkFIBerG nur für Anlagen von Straßen gilt, welche vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurden.

Über die beiden soeben erläuterten Sachverhalte hinausgehende Rückstellungen für anhängige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wurden nicht gebildet. Es besteht zum Stichtag zwar ein weiteres offenes Verfahren, dieses hat jedoch mit EUR 500,00 nur eine sehr geringe Bedeutung. Die Eröffnung dieses Verfahrens war am 13. Dezember 2012 und das Urteil wird bereits am 12. Februar 2013 verkündet.

3.7. Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	01.01.2013	EUR	0,00
3.8. Weitere Rückstellungen	01.01.2013	EUR	193.373,94

Die Position Weitere Rückstellungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	193.373,94
Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00
Sonstige Rückstellungen	<u>0,00</u>
	<u><u>193.373,94</u></u>

Zur Bewertung der sonstigen Rückstellungen wurden wertbegründende Unterlagen in Form von Schreiben der Landesdirektionen sowie durch Rechnungen und Angebote Dritter herangezogen.

Zum Stichtag wurden Rückstellungen für folgende Sachverhalte bilanziert:

	<u>EUR</u>
Drohende Rückerstattung von Fördermitteln (ehem. Hausschuhfabrik)	47.800,00
Drohende Rückerstattung von Fördermitteln (ehem. Radfahrrhalle)	35.002,70
Prüfung Jahresrechnung 2012	1.490,83
Erstellung Beteiligungsbericht 2012	3.600,00
Erstellung Eröffnungsbilanz	23.300,00
Prüfung Eröffnungsbilanz	10.000,00
EDV-technische Unterstützung zur Erstellung der Eröffnungsbilanz (Fa. ARCHIKART)	15.838,90
Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens (Schwerpunkt Infrastrukturvermögen) durch die Firma LEHMANN+PARTNER	49.198,65
Erstellung eines integrierten Quartalskonzeptes im Rahmen der Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens durch Dritte	<u>7.142,86</u>
Stand zum 01.01.2013	<u><u>193.373,94</u></u>

4. Verbindlichkeiten	01.01.2013	EUR	13.486.796,51
-----------------------------	-------------------	------------	----------------------

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegen die Stadt Frankenberg/Sa. aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder

privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt i. d. R. durch Zahlung.

Die Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, denen Saldenbestätigungen zugrunde lagen, den kameralen Kassenausgaberesten sowie die nach doppischen Grundsätzen abgegrenzten Buchungsvorgänge des Haushaltsjahres 2013.

Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Salden sind in den kameralen Restelisten, der Übergangsbuchhaltung sowie durch Saldenbestätigungen, Kontoauszüge und Rechnungen nachgewiesen.

Sofern erforderlich, werden separate "Korrekturkonten" ausgewiesen. Diese sind erforderlich, um beispielsweise debitorische Kreditoren umzugliedern, d.h. auf der Aktivseite ausweisen zu können.

Die Position Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	4.995.769,34
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	384.493,23
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	18.951,07
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>8.087.582,87</u>
	<u>13.486.796,51</u>

An dieser Stelle wird auch auf die Verbindlichkeitenübersicht (Anlage 2d) hingewiesen.

4.1. Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	01.01.2013	EUR	0,00
4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	01.01.2013	EUR	4.995.769,34

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital i. d. R. mit Zinsen zurückzuzahlen. Die Restschulden sind durch Saldenbestätigungen und Darlehensauszüge zu belegen.

Unter den **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** sind Kredite zu passivieren, die für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen wurden.

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung das aufgenommene

Kapital i. d. R. mit Zinsen zurückzuzahlen. Kassenkredite/Liquiditätskredite werden als kurzfristige Verbindlichkeiten erfasst, die der Schuldner zur Überbrückung vorübergehender Liquiditätsengpässe eingeht.

Der Ausweis dieser Position betrifft ausschließlich Kreditaufnahmen für Investitionen. In dem ausgewiesenen Saldo sind Kreditanteile des Eigenbetriebes Immobilien in Höhe von EUR 3.872.350,21 enthalten. Diese Saldo wird ebenfalls auf der Aktivseite (Pos. 1.4.4.) als Ausleihung bilanziert.

Die Stadt Frankenberg/Sa. hat zum Stichtag der Eröffnungsbilanz keine Kredite zur Liquiditätssicherung aufgenommen.

4.3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	01.01.2013	EUR	0,00
---	-------------------	------------	-------------

4.4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	01.01.2013	EUR	384.493,23
--	-------------------	------------	-------------------

Als **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen die Stadt Frankenberg/Sa. Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene Zahlung noch aussteht. Im Ausweis sind auch Sachverhalte enthalten, bei denen die Leistung zum Bilanzstichtag erbracht war, die Rechnung aber noch nicht vorlag.

Die Position Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	361.964,94
Korrekturkonto - VbdlaLL	<u>22.528,29</u>
	<u><u>384.493,23</u></u>

Der Nachweis ist über die Offene-Posten-Liste erfolgt.

Der Saldo des Korrekturkontos spiegelt die debitorischen Kreditoren wieder, welche auf die Aktivseite umgegliedert wurden.

4.5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	01.01.2013	EUR	18.951,07
--	-------------------	------------	------------------

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen resultieren aus einer Übertragung von im Regelfall finanziellen Mitteln von der Kommune an den öffentlichen und privaten Bereich, denen keine

Gegenleistung gegenüber steht. Die ggf. mit der Transferleistung (z.B. Spenden, Investitionszuschüsse, Umlagen) verbundene Zweckbindung ist keine Gegenleistung. Konkret handelt es sich z.B. um noch nicht ausbezahlte Ansprüche Dritter aus

- Umlagen,
- Investitionszuschüssen,
- Spendenzusagen,
- Leistungsbescheiden sowie
- Rückzahlungsverpflichtungen für erhaltene Zuwendungen (Zahlungsaufforderung).

Die Position Verbindlichkeiten aus Transferleistungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	EUR
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	18.951,07
	18.951,07

Der Nachweis ist über eine Offene-Posten-Liste erfolgt.

4.6. Sonstige Verbindlichkeiten **01.01.2013** **EUR** **8.087.582,87**

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** erfassen als Sammel- und Auffangkonto alle Schulden, die keiner anderen Verbindlichkeitsposition in der Bilanz zugeordnet werden können.

Die Position Sonstige Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	EUR
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	181.808,28
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	500.505,06
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich	177.005,21
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden	33.201,10
Weitere sonstige Verbindlichkeiten	7.195.063,22
	8.087.582,87

4.6.1. Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen **01.01.2013** **EUR** **181.808,28**

Hierunter sind überwiegend nicht verbrauchte Zuschüsse des Eigenbetriebes Immobilien für die Kindertagesstätte Triangel bilanziert.

**4.6.2. Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber
Sondervermögen** **01.01.2013** **EUR** **500.505,06**

Die ausgewiesene sonstige Verbindlichkeit gegenüber Sondervermögen betrifft ausschließlich die Forderungen aus Vorsteuer (vgl. Position 2.3.2. der Aktivseite), welche seitens der Stadt Frankenberg/Sa. in voller Höhe an den Eigenbetrieb "Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa." weitergeleitet werden.

**4.6.3. Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber
dem öffentlichen Bereich** **01.01.2013** **EUR** **177.005,21**

Als sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich werden vor allem Rückzahlungen von Fördermitteln, vorausgezahlte Fördermittel sowie nicht zweckgerecht verwendete Fördermittel ausgewiesen.

**4.6.4. Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber
Finanzbehörden** **01.01.2013** **EUR** **33.201,10**

Die Position Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	EUR
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörde	33.137,83
Korrekturkonto - sonst.Vbdl.ggü.Finanzbehörden	63,27
	<u>33.201,10</u>

Die sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden betreffen die an das Finanzamt Mittweida abzuführende Lohnsteuer für die bei der Stadt Frankenberg/Sa. angestellten Arbeitnehmer.

4.6.5. Weitere sonstige Verbindlichkeiten **01.01.2013** **EUR** **7.195.063,22**

Die Position Weitere sonstige Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	EUR
Weitere sonstige Verbindlichkeiten	24.742,77
Sonst.Verbk.SoPo	7.120.061,18
Verb. kred. Debitoren	50.259,27
	<u>7.195.063,22</u>

Als "Weitere sonstige Verbindlichkeiten" werden unter anderem die zum Stichtag ermittelte

Zinsabgrenzung sowie die umgebuchten kreditorischen Debitoren ausgewiesen.

Die Position "Sonstige Verbindlichkeiten - Sonderposten" enthält für im Bau befindliche Baumaßnahmen (vgl. Pos. 1.3.8. der Aktivseite) erhaltene Fördermittel. Diese werden gem. FAQ 2.27 vom 10. Dezember 2009 erst bei Inbetriebnahme der Anlage im Bau in den Sonderposten übernommen.

Zum Stichtag bestehen folgende Anlagen im Bau:

	Ausgaben	erhaltene Fördermittel
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>Hochbaumaßnahmen</u>		
Bildungszentrum Verwaltungsschule	5.956.146,48	3.171.156,69
3-Feldturnhalle	4.649.661,20	1.928.219,66
Martin-Luther-Gymnasium	1.765.372,45	868.092,86
Brachenentwicklung "Alte Reißerei"	718.699,26	517.278,11
Sportplatz Hammertal	547.742,19	281.674,19
Breitbandversorgung	205.104,63	81.996,84
Kindertagesstätte Triangel	64.376,44	47.112,22
Hotel "Zum Ross"	44.935,26	0,00
Kolumbarium Friedhof	41.150,04	0,00
Deichverteidigungsdamm	17.126,44	0,00
Brücke über den Flutgraben	7.381,52	0,00
Gewerbepark Mühlbacher Straße	5.712,62	0,00
Brücke Auenweg	4.536,29	0,00
<u>Tiefbaumaßnahmen</u>		
Rekultivierung Brache	124.855,41	179.130,61
Alte Dorfstraße, Hausdorf	21.103,76	0,00
Löschteich Altenhain	<u>4.123,15</u>	<u>45.400,00</u>
Stand zum 01.01.2013	<u>14.178.027,14</u>	<u>7.120.061,18</u>

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten 01.01.2013 EUR 1.141.096,07

Ein **passiver Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)** ist gegeben, wenn Einnahmen vor dem Abschlussstichtag bestehen und sie nach dem Abschlussstichtag einen Ertrag für eine bestimmte Zeit darstellen.

Die Position Passive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.655,39
Passive Rechnungsabgrenzungsposten Friedhofsgebühren vor 2013	<u>1.139.440,68</u>
	<u>1.141.096,07</u>

V. Ergänzende Angaben

1. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist

- dem voranstehenden Erläuterungsteil,
- der Bewertungsrichtlinie der Stadt Frankenberg/Sa. (Dienstanweisung 04/2013) vom 28. März 2013 sowie
- den Abschlussunterlagen Dritter

zu entnehmen, auf die an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung

Die vorliegende Eröffnungsbilanz ist die erste Bilanz der Stadt Frankenberg/Sa., so dass keine Abweichungen bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu vorangehenden Abschlüssen möglich sind.

3. Ausgeübte Wahlrechte in Bezug auf die Erfassung und Bewertung und ihre Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, soweit diese wesentlich sind

Die ausgeübten Wahlrechte sind in der Bewertungsrichtlinie sowie im vorangestellten Erläuterungsteil dokumentiert. Zusammengefasst lässt sich allerdings sagen, dass diese nicht wesentlich im Hinblick auf eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind.

4. Wesentliche, über die kommunalrechtlichen Regelungen hinausgehende dingliche, gesetzliche oder vertragliche Einschränkungen der Verfügbarkeit oder Verwertung des in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Grund und Bodens sowie der Gebäude und anderer Bauten

In Einzelfällen bestehen Wege-, Durchfahrts-, Leitungs- und ähnliche Rechte Dritter an den Grundstücken. Sofern die Einschränkungen wesentlich sind, wurden diese bei der Bewertung der betroffenen Grundstücke berücksichtigt. Die Einschätzung der Wesentlichkeit einer Einschränkung, die an kommunalen Vermögensgegenstände ggf. durch Dienstbarkeiten besteht, erfolgt einzelfallbezogen und wird in der Bewertungsrichtlinie der Stadt Frankenberg/Sa. näher geregelt.

Bei Gebäuden und anderen Bauten sind keine derartigen Sachverhalte bekannt.

5. Anwendung der Leistungsabschreibung einschließlich Begründung

Die Abschreibung erfolgt ausschließlich nach der linearen Methode unter Bezug auf die der SächsKomHVO-Doppik als Anlage beigefügten Abschreibungstabelle.

6. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

7. Erläuterung der unter der Vermögensrechnung aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und der übertragenen Ermächtigungen

Aus den kameralen Vorjahren bestehen keine Verpflichtungsermächtigungen.

8. Sparkassenträgerschaft unter Angabe des Eigenkapitals der Sparkasse und der Quote der Trägerschaft sowie Angaben zu übertragenen Sparkassenträgerschaften entsprechend

Die Sparkassenträgerschaft liegt beim Landkreis Mittelsachsen, damit entfällt diese Angabe für die Stadt Frankenberg/Sa..

9. Rechtlich selbstständige örtliche Stiftungen und sonstiges Treuhandvermögen

Die Stadt Frankenberg/Sa. verwaltet kein Treuhandvermögen.

10. Kurs der Währungsumrechnung bei Fremdwährungen

Es bestehen keine Positionen in Fremdwährung.

11. Verpflichtungen gegenüber Rechtseinheiten, die gemäß § 88a Abs. 1 Satz 1 SächsGemO in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, auch wenn ein solcher nicht aufzustellen ist

Die wechselseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten sind, sofern sie schon realisiert sind, im Anhang bei den Forderungen und Verbindlichkeiten erläutert.

12. Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sofern diese Angaben für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung sind

Zwischen der Stadt Frankenberg/Sa. und der WGF-Wohnungsgesellschaft mbH Frankenberg/Sa. besteht seit dem 29. Juni 2011 ein "Geschäftsanteilsübertragungsvertrag". Der Vertrag regelt die Abtretung der städtischen KBE-Anteile an die Wohnungsgesellschaft.

Seit September 2010 besteht zwischen der Stadt Frankenberg/Sa. und den Städteplanern Büro

für Städtebau GmbH Chemnitz ein "Vertrag über städtebauliche Planungsleistungen: Änderung Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht nach BauGB (Sachsenpark Dittersbach BA 6)". Im Rahmen des Vertrages soll der Auftragnehmer, das Planungsbüro, die Leistungsphasen 1 bis 5 aus dem Leistungsbild des § 19 HOAI (Bebauungsplan) sowie zusätzliche Leistungen erbringen. Im Oktober 2013 wurde aufgrund von entstandenen Mehraufwendungen und einer Erweiterung der technischen und optionalen Leistungen ein 1. Nachtragsvertrag geschlossen.

Die Stadt Frankenberg/Sa. hat am 21. September 2013 mit dem Eigenbetrieb "Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa." einen Geschäftsraummietvertrag, als Sammelmietvertrag, vereinbart. Das vereinbarte Mietverhältnis beginnt am 1. Januar 2012 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Stadt, als Mieter, trägt neben der Kaltmiete auch sämtliche Nebenkosten. Mietsache gem. Mietvertrag sind u.a. das Rathaus, Bürgerhäuser, Feuerwehrgerätehäuser, Trauerhallen, Wohngebäude, Garagen u. v. m.

Hinsichtlich sonstiger Sachverhalte, die als wesentlich für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung zu bezeichnen sind, wird auch auf den Ausweis der Bilanzposition "Sonstige Rückstellungen" verwiesen.

VI. ANZAHL DER BESCHÄFTIGTEN

Die folgenden Daten zur Anzahl der Beschäftigten wurden der Anlage zum Stellenplan 2013 "Übersicht Kennzahlen - 1. Änderung" vom 24. Juni 2013 entnommen.

Zum 30. Juni 2012 waren 2,00 von 3,00 Beamten-Stellen tatsächlich besetzt. Von den Beschäftigten-Stellen waren 57,70 von 70,70 Stellen besetzt.

Bei den beiden Eigenbetrieben waren keine Beamten-Stellen vorgesehen. Von den Beschäftigten-Stellen waren beim Eigenbetrieb Immobilien 2 von 4 Stellen und beim Eigenbetrieb Bildung, Kultur und Sport 58,146 von 66,72 Stellen besetzt.

Der TVöD unterscheidet nicht Arbeiter/innen und Angestellte. Daher wird hier die Zahl der Beschäftigten ausgewiesen.

VII. ANGABEN ZUR ZUSAMMENSETZUNG DER GEMEINDEORGANE UND DES FINANZWESENS

Zum Eröffnungsbilanzstichtag gehörten folgende Mitglieder den Gemeindeorganen und folgende Fachbedienstete dem Finanzwesen der Stadt Frankenberg/Sa. an:

1. Der Bürgermeister und sein Beigeordneter

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Funktion</u>
Firmenich	Thomas	Bürgermeister
Pöhnisch	Peter	Beigeordneter

2. Der Stadtrat

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>
<u>CDU-Fraktion</u>	
Adam	Günter
Dr. Aisch	Winfried
Canzler	Dorothea
Gerstner	Oliver
Hosang	Claus-Jürgen
Richter	Rudolf
Scheppler	Hans-Joachim
Schramm	Andreas
Thimann	Achim
Dr. Weinhold	Esther

Gewerbeverband

Bohla	Uta
Liebisch	Jana
Recht	Torsten
Schiemann	Holger
Schulze	Elko
Dr. Stampniok	Klaus

Fraktion Die LINKE

Dr. Berger	Klaus
Dr. Richter	Frank
Weber	Ramona
Zehrfeld	Sylke

Name

Vorname

SPD-Fraktion

Münzner

Joachim

Jach

Annemarie (ab 02.01.2013)

3. Mitarbeiter/innen des Fachbereichs "Finanzen / Kämmerei"

Name

Vorname

Funktion

Korsten

Angelika

SGL Kämmerei

Gudat

Ivonne

Haushaltswirtschaft

Sperber

Simone

Zentrale Buchungsstelle

Aurich

Beate

Stadtkasse

Thiel

Steffi

Stadtkasse

Henkel

Petra

Steuern

Fritzsche

Roswitha

Vollstreckung

VIII. ANLAGEN

Dem vorliegenden Anhang sind folgende Anlagen beigefügt:

- 2a Übersicht über den Stand des Anlagevermögens
- 2b Übersicht über den Stand der Sonderposten
- 2c Forderungenübersicht
- 2d Verbindlichkeitenübersicht
- 2e Übersicht über den Stand und die Entwicklung der Rückstellungen
- 2f Übersicht über die Beteiligungen

Frankenberg/Sa., den 22. Juni 2015



Der Bürgermeister, als Leiter
der Verwaltung

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Firmenich", is written over a horizontal line.

Thomas Firmenich

- Bürgermeister -

Stadt Frankenberg/Sa.
Übersicht über den Stand des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) zum 1. Januar 2013
 - EUR -

Muster 14
zu § 54 Abs. 1

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen					Buchwert
	Zugänge bis 2013	Abgänge bis 2013	Umbuchungen bis 2013	Gesamte AK/HK zum 01.01.2013	Abschreibungen bis 2013	Auflösungen bis 2013	Zuschreibungen bis 2013	Umbuchungen bis 2013	Kumulierte Abschreibungen am 01.01.2013	zum 01.01.2013
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Immaterielle Vermögensgegenstände				128.987,73					81.176,46	47.811,27
2. Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen										0,00
3. Sachanlagevermögen				66.811.332,39					21.073.244,21	45.738.088,18
3.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen				1.963.212,08					155.060,63	1.808.151,45
3.1.1. Grünflächen				1.103.082,53					53.735,27	1.049.347,26
3.1.2. Ackerland				403.301,70					6.291,79	397.009,91
3.1.3. Wald und Forsten				168.699,88					2.849,88	165.850,00
3.1.4. Schutz- und Ausgleichsflächen										0,00
3.1.5. Gewässer				187.397,71					90.744,58	96.653,13
3.1.6. Sonstige unbebaute Grundstücke				100.730,26					1.439,11	99.291,15
3.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen				4.115.888,73					25.909,93	4.089.978,80
3.2.1. mit Wohnbauten										0,00
3.2.2. mit sozialen Einrichtungen										0,00
3.2.3. mit Schulen										0,00
3.2.4. mit Kulturanlagen										0,00
3.2.5. mit Sportanlagen				69.503,51					2.533,89	66.969,62
3.2.6. mit Gartenanlagen				904.868,90					10.107,08	894.761,82
3.2.7. mit Verwaltungsgebäuden										0,00
3.2.8. mit sonstigen Gebäuden				3.141.516,32					13.268,96	3.128.247,36
3.3. Infrastrukturvermögen				43.746.964,41					19.048.939,98	24.698.024,43
3.3.1. Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen				3.582.739,79					1.693.559,72	1.889.180,07
3.3.2. Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen										0,00
3.3.3. Stromversorgungsanlagen				2.904,76					138,83	2.765,93
3.3.4. Gasversorgungsanlagen										0,00
3.3.5. Wasserversorgungsanlagen										0,00
3.3.6. Abfallbeseitigungsanlagen				72,22					7,22	65,00
3.3.7. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen										0,00
3.3.8. Straßen, Wege und Plätze				39.951.912,99					17.255.664,26	22.696.248,73
3.3.9. Sonstiges Infrastrukturvermögen				209.334,65					99.569,95	109.764,70
3.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden				407.225,87					233.476,10	173.749,77
3.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler				25.000,00						25.000,00
3.6. Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge				1.944.239,96					1.273.349,41	670.890,55
3.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere				430.774,20					336.508,16	94.266,04
3.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau				14.178.027,14						14.178.027,14
4. Finanzanlagevermögen				84.012.682,43						84.012.682,43
4.1. Anteile an verbundenen Unternehmen				38.694.994,47						38.694.994,47
4.2. Beteiligungen				8.398.584,24						8.398.584,24
4.3. Sondervermögen				32.976.385,23						32.976.385,23
4.4. Ausleihungen				3.942.718,49						3.942.718,49
4.5. Wertpapiere										0,00
Summer aller Anlagen				84.141.670,16					81.176,46	84.060.493,70

Im vorangestellten Anlagenspiegel können nur die Salden der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 dargestellt werden. Daher wird das Muster 14 (zu § 54 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik) in angepasster Form verwendet.

Stadt Frankenberg/Sa.
Übersicht über den Stand der Sonderposten (Sonderpostenspiegel) zum 1. Januar 2013
 - EUR -

Muster 14
zu § 54 Abs. 1

Sonderposten	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Auflösung					Buchwert
	Zugänge bis 2013	Abgänge bis 2013	Umbuchungen bis 2013	Gesamte AK/HK zum 01.01.2013	Auflösung bis 2013	Abgänge bis 2013	Zuschreibungen bis 2013	Umbuchungen bis 2013	Kumulierte Auflösung am 01.01.2013	zum 01.01.2013
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen				13.606.445,32					4.390.370,48	9.216.074,84
1.1. Bund										0,00
1.2. Land				12.771.524,74					4.390.370,48	8.381.154,26
1.3. Gemeinde und Gemeindeverbände										0,00
1.4. Zweckverbände und dergleichen										0,00
1.5. Gesetzliche Sozialversicherung										0,00
1.6. Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen										0,00
1.7. Sonstige öffentliche Sonderrechnungen				834.920,58						834.920,58
1.8. Private Unternehmen										0,00
1.9. Übrige Bereiche										0,00
2. Sonderposten für Investitionsbeiträge										0,00
3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich										0,00
4. Sonstige Sonderposten				25.000,00						25.000,00
Summe aller Sonderposten				13.631.445,32					4.390.370,48	9.241.074,84

Im vorangestellten Sonderpostenspiegel können nur die Salden der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 dargestellt werden. Daher wird das Muster 14 (zu § 54 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik) in angepasster Form verwendet.

Stadt Frankenberg/Sa.
Forderungenübersicht zum 1. Januar 2013
 - EUR -

Muster 15
 zu § 54 Abs. 2

Arten der Forderungen	Forderungen zum 01.01.2013 mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbestand zum 01.01.2013
	bis zu einem Jahr	über einem Jahr bis zu fünf Jahre	über fünf Jahre	
	1	2	3	4
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3.042.018,05	120.927,49		3.162.945,54
1.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	62.462,09			62.462,09
1.2. Steuerforderungen	259.752,15	474,62		260.226,77
1.3. Forderungen aus Transferleistungen	88.629,96			88.629,96
1.4. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.631.173,85	120.452,87		2.751.626,72
2. Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	737.639,48			737.639,48
davon gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	193.545,75			193.545,75
2.1. Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	48,00			48,00
davon gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen				0,00
2.2. Vorsteuer	500.505,06			500.505,06
davon gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen				0,00
2.3. Sonstige privatrechtliche Forderungen	237.086,42			237.086,42
davon gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	193.545,75			193.545,75
Summe aller Forderungen	3.779.657,53	120.927,49		3.900.585,02

In vorangestellter Forderungenübersicht können nur die Salden der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 dargestellt werden. Daher wird das Muster 15 (zu § 54 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik) in angepasster Form verwendet.

Stadt Frankenberg/Sa.
Verbindlichkeitenübersicht zum 1. Januar 2013
- EUR -

Muster 16
zu § 54 Abs. 3

Arten der Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten zum 01.01.2013 mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbestand zum 01.01.2013
	bis zu einem Jahr	über einem Jahr bis zu fünf Jahre	über fünf Jahre	
1	2	3	4	5
1. Verbindlichkeiten in Form von Anleihen				0,00
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen		384.603,52	4.611.165,82	4.995.769,34
2.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen von verbundenen Unternehmen				0,00
2.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen von Beteiligungen				0,00
2.3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen von Sondervermögen				0,00
2.4. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen vom öffentlichen Bereich				0,00
2.4.1. Bund				0,00
2.4.2. Land				0,00
2.4.3. Gemeinde und Gemeindeverbände				0,00
2.4.4. Zweckverbände und dergleichen				0,00
2.4.5. Gesetzliche Sozialversicherung				0,00
2.4.6. Sonstige öffentliche Sonderrechnungen				0,00
2.5. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen vom privaten Kreditmarkt		384.603,52	4.611.165,82	4.995.769,34
2.5.1. Banken und Kreditinstitute		384.603,52	4.611.165,82	4.995.769,34
2.5.2. Übrige Kreditgeber				0,00
2.6. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen vom sonstigen Bereich				0,00
2.6.1. Sonstiger inländischer Bereich				0,00
2.6.2. Sonstiger ausländischer Bereich				0,00
3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung				0,00
3.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen				0,00
3.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung vom öffentlichen Bereich				0,00
3.3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung vom privaten Kreditmarkt				0,00
3.4. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung vom sonstigen Bereich				0,00
4. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften				0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	378.191,33	6.301,90		384.493,23
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	14.748,83	4.202,24		18.951,07
7. Sonstige Verbindlichkeiten	967.253,31	268,38	7.120.061,18	8.087.582,87
Summe aller Verbindlichkeiten	1.360.193,47	395.376,04	11.731.227,00	13.486.796,51

In vorangestellter Verbindlichkeitenübersicht können nur die Salden der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 dargestellt werden. Daher wird das Muster 16 (zu § 54 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik) in angepasster Form verwendet.

Stadt Frankenberg/Sa.
Übersicht über den Stand und die Entwicklung der Rückstellungen zum 1. Januar 2013
 - EUR -

Rückstellungen	Entwicklung in 2013			Gesamtbestand zum 01.01.2013
	Inanspruch- nahme	Auflösung / Herabsetzung	Zuführung	
	1	2	3	4
1. Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit				493.108,99
2. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien				0,00
3. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen				0,00
4. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a SächsFAG				0,00
5. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen				0,00
6. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährleistungen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften				523.918,27
7. Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr				0,00
8. Weitere Rückstellungen				193.373,94
8.1. Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind				193.373,94
8.2. Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren				0,00
8.3. Sonstige Rückstellungen				0,00
Summe aller Rückstellungen				1.210.401,20

Stadt Frankenberg/Sa.
Übersicht über die Beteiligungen zum 1. Januar 2013
 - % | EUR -

Beteiligungen Name	Sitz	Anteil am Eigenkapital	
		in %	in EUR
		1	2
1. Anteile an verbundenen Unternehmen			38.694.994,47
1.1. WGF - Wohnungsgesellschaft mbH Frankenberg / Sachsen	Humboldtstraße 21 09669 Frankenberg/Sa.	100,00	38.694.994,47
2. Beteiligungen			8.398.584,24
2.1. Zweckverband - Gasversorgung in Südsachsen	Wiesenaue 41 08141 Reinsdorf	1,69	5.402.882,87
2.2. Zweckverband - Kommunale Wasserversorgung / Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland (Anteil: Wasserversorgung)	Postfach 1143 09657 Hainichen	13,10	1.712.211,12
2.3. Zweckverband - Kommunale Wasserversorgung / Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland (Anteil: Abwasserentsorgung)	Postfach 1143 09657 Hainichen	17,90	1.274.452,88
2.4. Zweckverband - Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Südsachsen	Schulstraße 38 09125 Chemnitz	1,31	9.036,37
2.5. Zweckverband - Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA)	Eilenburger Str. 1A 04317 Leipzig	0,96	1,00
3. Sondervermögen			32.976.385,23
3.1. Eigenbetrieb "Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa."	Humboldtstraße 21 09669 Frankenberg/Sa.	100,00	32.218.098,67
3.2. Eigenbetrieb "Bildung, Kultur und Soziales der Stadt Frankenberg/Sa."	Humboldtstraße 21 09669 Frankenberg/Sa.	100,00	758.286,56
Summe			80.069.963,94

zu Pos. 2.5 "Zweckverband - Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA)": Die Beteiligung wird aufgrund des Verlustvortrages sowie des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages der KISA mit EUR 1,00 bilanziert.

Stadt Frankenberg/Sa.
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013

Rechenschaftsbericht

I. Vorbemerkungen

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat am 21. November 2003 die Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Ziel der Reform war die Umstellung von einem zahlungsorientierten auf ein ressourcenorientiertes Haushalts- und Rechnungswesen. Das Konzept der IMK sah dafür entweder die erweiterte kameralistische Buchführung oder ein doppisches Haushalts- und Rechnungswesen vor. Es ließ Spielraum für die landesrechtliche Ausgestaltung.

Das Sächsische Kabinett hat mit Beschluss vom 4. Mai 2004 die Einführung eines doppischen Haushalts- und Rechnungswesens für den Freistaat Sachsen beschlossen. Eine Wahlmöglichkeit zwischen der erweiterten Kameralistik und dem doppischen Haushalts- und Rechnungswesen war danach nicht vorgesehen. Die sächsischen kommunalen Spitzenverbände haben sich ebenfalls für die »Doppik« als Rechnungsstil des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens ausgesprochen.

Der Sächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 7. November 2007 das Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen beschlossen. Nach der Verkündung dieses Gesetzes im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13/2007 ist dieses Gesetz am 25. November 2007 in Kraft getreten.

Zur Entwicklung des Rechtsrahmens wurden eine Lenkungsgruppe und vier Arbeitsgruppen gebildet, die mit Vertretern des Sächsischen Rechnungshofes, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und der kommunalen Landesverbände sowie kommunalen Praktikern besetzt waren. Die organisatorische und fachliche Koordination der Lenkungsgruppe und der Arbeitsgruppen oblag einer Projektgruppe beim Sächsischen Staatsministerium des Innern.

Die Umsetzung der Regelungen für ein doppisches Haushalts- und Rechnungswesen wurde den Kommunen in einer Freiwilligkeitsphase ab dem Jahr 2008 ermöglicht. Die verpflichtende Umstellung für die Kommunen im Freistaat Sachsen auf ein doppisches Haushalts- und Rechnungswesen war ab dem Jahr 2013 verbindlich.

Die Stadt Frankenberg/Sa. hat den Umstieg zum 1. Januar 2013 vorgenommen.

II. Lage der Stadt

1. Jahresrechnung 2012 (kameral)

Eckwerte der Jahresrechnung 2012	EUR
Volumen Verwaltungshaushalt	17.683.657,31
Volumen Vermögenshaushalt	5.734.765,42
Volumen Sachbuch haushaltsfremde Vorgänge (ShV)	1.803.682,24
Gesamthaushalt	25.222.104,97
Überschuss Verwaltungshaushalt (Zuführung an den Vermögenshaushalt)	1.881.429,75
Entnahme zum Haushaltsausgleich	-732.237,08
Auflösung allgemeine Vorsorgerücklage	-263.137,33
Auflösung investive Vorsorgerücklage	-37.371,65
Übertragung auf die Eigenbetriebe	-109.654,78
Stand der Rücklagen zum 31. Dezember 2012	1.733.774,79
Kassenbestand und Geldanlagen	646.913,20

Am 31. Dezember 2012 bestanden folgende Kassenreste, die als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in die Eröffnungsbilanz am 1. Januar 2013 eingeflossen sind:

Kassenreste	EUR
Kasseneinnahmereste Verwaltungshaushalt	352.590,47
Kasseneinnahmereste Vermögenshaushalt	750.000,00
Kasseneinnahmereste ShV	140,00
Kasseneinnahmereste	1.102.730,47
Kassenausgabereste Verwaltungshaushalt	692,13
Kassenausgabereste Vermögenshaushalt	-22.429,36
Kassenausgabereste ShV	33.218,49
Kassenausgabereste	11.481,26
Sicherheitseinbehalt	4.387,62
Ausgabe Allgemeine Rücklage	1.733.774,79

Die Kassenlage der Stadt war im Haushaltsjahr 2012 stabil. Kassenkredite mussten nicht in Anspruch genommen werden.

Die Stadt Frankenberg/Sa. hatte zum 31. Dezember 2012 noch sieben Kredite zu bedienen mit einer Verbindlichkeit in Höhe von EUR 4.995.769,34. Darin enthalten ist der Kreditanteil des Eigenbetriebes Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa. in Höhe von EUR 3.872.350,21.

2. Wesentliche Daten der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Frankenberg/Sa. weist zum Stichtag 1. Januar 2013 Vermögen und Schulden (Bilanzsumme) von EUR 135.167.768 aus.

Die wesentlichen Positionen der Bilanz werden bereits im Anhang zur Eröffnungsbilanz erläutert, sodass an dieser Stelle lediglich eine verkürzte Untergliederung der Bilanz dargestellt wird. Für textliche Erläuterungen sowie für eine detailliertere Zusammenstellung wird auf den Anhang verwiesen.

Aktivseite	Stand zum 01.01.2013	
	TEUR	%*
Immaterielle Vermögensgegenstände	48	0
Sachanlagevermögen	45.738	34
Finanzanlagevermögen	84.013	62
Anlagevermögen	129.799	96
Vorräte	806	1
Forderungen	3.900	3
Liquide Mittel	647	0
Umlaufvermögen	5.353	4
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	16	0
Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0	0
Aktiva	135.168	100

*Die %-Angabe bezieht sich auf den Anteil der jeweiligen Zeile an der (Gesamt-)Bilanzsumme.

Passivseite	Stand zum	
	01.01.2013	
	TEUR	%*
Basiskapital	110.088	80
Kapitalposition	<u>110.088</u>	<u>80</u>
Sonderposten	<u>9.241</u>	<u>7</u>
Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	493	1
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährleistungen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	525	1
Weitere Rückstellungen	193	0
Rückstellungen	<u>1.211</u>	<u>2</u>
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	4.996	4
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	384	0
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	19	0
Sonstige Verbindlichkeiten	8.088	6
Verbindlichkeiten	<u>13.487</u>	<u>10</u>
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>1.141</u>	<u>1</u>
Passiva	<u>135.168</u>	<u>100</u>

*Die %-Angabe bezieht sich auf den Anteil der jeweiligen Zeile an der (Gesamt-)Bilanzsumme.

III. Zu erwartende Entwicklung und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung

1. Allgemeines

Aufgrund des zeitlichen Abstandes zwischen dem Eröffnungsbilanzstichtag zum 1. Januar 2013 und dem Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz im 1. Halbjahr 2015 und der damit verbundenen geringen zukunftsorientierten Entscheidungsrelevanz wird auf eine umfangreiche Betrachtung der direkt auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahre verzichtet.

Es wird daher auf die Erläuterungen der zwischenzeitlich aufgestellten Haushaltspläne verwiesen.

2. Ausblick auf die Folgejahre

Gesamtergebnishaushalt	2013	2014	2015*	2016*	2017*
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Ordentliche Erträge	15.590	16.937	16.579	16.789	16.997
Ordentliche Aufwendungen	-15.748	-17.638	-17.627	-17.722	-17.781
Ordentliches Ergebnis	-158	-701	-1.048	-933	-784
Außerordentliche Erträge	1.050	690	250	250	250
Außerordentliche Aufwendungen	-	-691	-250	-250	-250
Sonderergebnis	1.050	-1	-	-	-
Gesamtergebnis	892	-702	-1.048	-933	-784

* Die Salden entstammen dem Haushaltsplan 2014.

Der Haushaltsplan der Stadt Frankenberg/Sa. weist im Gesamtergebnishaushalt für 2013 ein positives Gesamtergebnis in Höhe von EUR 892.362 aus. In den Folgejahren kann dieses positive Ergebnis nicht wiederholt werden. So werden im Haushaltsplan 2014 für die Jahre bis einschl. 2017 jeweils negative Gesamtergebnisse veranschlagt. Die Fehlbeträge der Ergebnishaushalte können in dem Finanzplanungszeitraum nicht ausgeglichen werden und gem. § 72 SächsGemO ist es nicht möglich einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung auf unbestimmte Zeit vorzutragen. Die Fehlbeträge müssen in Folge dessen mit dem Basiskapital verrechnet werden, wodurch das Basiskapital in den Folgejahren sinken wird.

Gesamtfinanzhaushalt	2013	2014	2015*	2016*	2017*
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.955	18.556	16.251	15.807	16.016
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-15.944	-17.656	-16.325	-15.675	-15.672
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>11</u>	<u>900</u>	<u>-74</u>	<u>132</u>	<u>344</u>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.139	7.650	7.570	4.395	5.180
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-7.371	-9.676	-7.896	-4.673	-5.068
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Investitionstätigkeit	<u>-232</u>	<u>-2.026</u>	<u>-326</u>	<u>-278</u>	<u>112</u>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-	-	-	111	-
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-233	-670	-562	-343	-242
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Finanzierungstätigkeit	<u>-233</u>	<u>-670</u>	<u>-562</u>	<u>-232</u>	<u>-242</u>
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	285	121	160	164	142
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-	-	-	-	-
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	<u>285</u>	<u>121</u>	<u>160</u>	<u>164</u>	<u>142</u>
Gesamtzahlungsmittelsaldo	<u>-169</u>	<u>-1.675</u>	<u>-802</u>	<u>-214</u>	<u>356</u>

* Die Salden entstammen dem Haushaltsplan 2014.

Für das Haushaltsjahr 2013 wird ein negativer Gesamtzahlungsmittelsaldo von EUR 168.516 veranschlagt. Auch in den Folgejahren wird von einem negativen Zahlungsmittelsaldo ausgegangen. Dies ist insbesondere durch geplante Investitionsmaßnahmen sowie die geplante Tilgung von Krediten zu begründen. Der Bestand an liquiden Mitteln wird bei Realisierung der Planungen erheblich verringert.

IV. Organe der Gemeinde und Angaben zu Mitgliedschaften gem. § 88 Abs. 3 SächsGemO

Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass im Rechenschaftsbericht die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister, die Bürgermeister, die Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie die Ratsmitglieder, einschließlich der im Haushaltsjahr ausgeschiedenen Personen, namentlich aufgeführt sein müssen.

Darüber hinaus sind Mitgliedschaften vorgenannter Personen in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz, in Organen verselbständigter Organisationseinheiten und Vermögensmassen, mit denen die Gemeinde eine Rechtseinheit bildet, in Organen von Unternehmen nach § 96 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, an denen die Kommune beteiligt ist, sowie sonstiger privatrechtlicher Unternehmen zu nennen.

Ausgenommen sind jeweils Mitgliedschaften in Hauptversammlungen.

Nachfolgend ist die Zusammensetzung der Organe zum Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2013) genannt.

1. Die Organe der Stadt Frankenberg/Sa.

Der Bürgermeister und sein Beigeordneter

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Funktion</u>	<u>Zuständigkeit</u>
Firmenich	Thomas	Bürgermeister	Leiter der Verwaltung; Allzuständigkeit
Pöhnisch	Peter	Beigeordneter	Stellv. Bürgermeister; Geschäftskreis des Beigeordneten

Der Stadtrat

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>
<u>CDU-Fraktion</u>	
Adam	Günter
Dr. Aisch	Winfried
Canzler	Dorothea
Gerstner	Oliver
Hosang	Claus-Jürgen
Richter	Rudolf
Scheppler	Hans-Joachim
Schramm	Andreas

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>
Thimann	Achim
Dr. Weinhold	Esther

Gewerbeverband

Bohla	Uta
Liebisch	Jana
Recht	Torsten
Schiemann	Holger
Schulze	Elko
Dr. Stampniok	Klaus

Fraktion Die LINKE

Dr. Berger	Klaus
Dr. Richter	Frank
Weber	Ramona
Zehrfeld	Sylke

SPD-Fraktion

Münzner	Joachim
Jach	Annemarie (ab 02.01.2013)

2. Organmitgliedschaften**Der Bürgermeister und sein Beigeordneter**

<u>Organisation</u>	<u>Organ</u>	<u>Funktion</u>
<u>Thomas Firmenich</u>		
Eigenbetrieb Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa.	Betriebsausschuss	Vorsitzender
Eigenbetrieb Bildung, Kultur und Sport der Stadt Frankenberg/Sa.	Betriebsausschuss	Vorsitzender
WGF - Wohnungsgesellschaft mbH Frankenberg/Sachsen	Aufsichtsrat	Vorsitzender
GGF - Gebäudemanagementgesellschaft mbH Frankenberg/Sachsen	Aufsichtsrat	Vorsitzender
Zweckverband Kommunale Wasserversorgung / Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland	Verwaltungsrat	Mitglied

<u>Organisation</u>	<u>Organ</u>	<u>Funktion</u>
<u>Peter Pöhnisch</u> Allgemeine Wohnungsbaugenossenschaft	Vorstand	Mitglied

Der Stadtrat

<u>Organisation</u>	<u>Organ</u>	<u>Funktion</u>
<u>Günter Adam</u> Eigenbetrieb Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa.	Betriebsausschuss	Mitglied
<u>Dr. Klaus Berger</u> Eigenbetrieb Bildung, Kultur und Sport der Stadt Frankenberg/Sa.	Betriebsausschuss	Mitglied
<u>Oliver Gerstner</u> Eigenbetrieb Bildung, Kultur und Sport der Stadt Frankenberg/Sa.	Betriebsausschuss	Mitglied
<u>Jana Liebisch</u> Eigenbetrieb Bildung, Kultur und Sport der Stadt Frankenberg/Sa.	Betriebsausschuss	Mitglied
<u>Joachim Münzner</u> WGF - Wohnungsgesellschaft mbH Frankenberg/Sachsen	Aufsichtsrat	Mitglied
GGF - Gebäudemanagementgesellschaft mbH Frankenberg/Sachsen	Aufsichtsrat	Mitglied
<u>Dr. Frank Richter</u> WGF - Wohnungsgesellschaft mbH Frankenberg/Sachsen	Aufsichtsrat	Mitglied
GGF - Gebäudemanagementgesellschaft mbH Frankenberg/Sachsen	Aufsichtsrat	Mitglied
<u>Hans-Joachim Scheppler</u> WGF - Wohnungsgesellschaft mbH Frankenberg/Sachsen	Aufsichtsrat	Mitglied

<u>Organisation</u>	<u>Organ</u>	<u>Funktion</u>
GGF - Gebäudemanagementgesellschaft mbH Frankenberg/Sachsen	Aufsichtsrat	Mitglied
<u>Holger Schiemann</u> WGF - Wohnungsgesellschaft mbH Frankenberg/Sachsen	Aufsichtsrat	Mitglied
GGF - Gebäudemanagementgesellschaft mbH Frankenberg/Sachsen	Aufsichtsrat	Mitglied
<u>Andreas Schramm</u> Eigenbetrieb Bildung, Kultur und Sport der Stadt Frankenberg/Sa.	Betriebsausschuss	Mitglied
<u>Dr. Klaus Stampniok</u> Eigenbetrieb Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa.	Betriebsausschuss	Mitglied
<u>Achim Thimann</u> Eigenbetrieb Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa.	Betriebsausschuss	Mitglied
<u>Sylke Zehrfeld</u> Eigenbetrieb Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa.	Betriebsausschuss	Mitglied

Frankenberg/Sa., den 22. Juni 2015



Der Bürgermeister, als Leiter
der Verwaltung

Thomas Firmenich

Thomas Firmenich

- Bürgermeister -

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Dezember 2012

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und Ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitspflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 €¹⁾ (in Worten: eine Million €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

1) Bitte ggf. Betrag einsetzen. (Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei Steuerberatern die vertragliche Versicherungssumme wenigstens 1 Million € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist der Abs. 2 zu streichen.)



6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

**Bericht
über die Prüfung
der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013
und des Rechenschaftsberichts**

Stadt Frankenberg/Sa.

Ausfertigung Scann-Vorlage

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
Stellungnahme zur Lagebeurteilung	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2. Eröffnungsbilanz und Anhang	7
3. Rechenschaftsbericht	7
II. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz	8
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderung	8
3. Empfehlung an den Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa.	8
III. Erläuterungen zu den Posten der Eröffnungsbilanz	8
AKTIVA	9
1. Anlagevermögen	9
2. Umlaufvermögen	15
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	17
PASSIVA	18
1. Kapitalposition	18
2. Sonderposten	18
3. Rückstellungen	19
4. Verbindlichkeiten	21
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	23
E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	24

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1 Vermögensrechnung (Bilanz) zum 1. Januar 2013
- Anlage 2 Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013
- Anlage 2a Übersicht über den Stand des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) zum 1. Januar 2013
- Anlage 2b Übersicht über den Stand der Sonderposten (Sonderpostenspiegel) zum 1. Januar 2013
- Anlage 2c Forderungenübersicht zum 1. Januar 2013
- Anlage 2d Verbindlichkeitenübersicht zum 1. Januar 2013
- Anlage 2e Übersicht über den Stand und die Entwicklung der Rückstellungen zum 1. Januar 2013
- Anlage 2f Übersicht über die Beteiligungen zum 1. Januar 2013
- Anlage 3 Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

EDV	Elektronische Datenverarbeitung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PS	Prüfungsstandard des IDW
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen"
IDW PS 730	IDW Prüfungsstandard: "Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft"
IKS	internes Kontrollsystem
KISA	Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen
KomPrüfVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über das kommunale Prüfungswesen (Kommunalprüfungsver- ordnung)
SächsFAG	Sächsisches Finanzausgleichsgesetz
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung (Stand: 3. März 2014)
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz (Stand: 1. Januar 2014)
SächsKomHVO-Doppik	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Stand: 31. Dezember 2012)
SächsKomKBVO	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (Stand: 31. Dezember 2013)
SächsKomPrüfVO-Doppik	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen Doppik
SMI	Staatsministerium des Innern des Freistaates Sachsen
VwVKomHSys	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue Haushalts- und Rechnungswesen der Kommunen im Freistaat Sachsen
WGF	Wohnungsgesellschaft mbH Frankenberg/Sa., Frankenberg

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen
in Höhe von +/- einer Einheit (Euro, % usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

(1) Die

Stadt Frankenberg/Sa.

(im Folgenden auch kurz: "Stadt" genannt)

hat uns auf Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 14 SächsGemO zum örtlichen Prüfer der Eröffnungsbilanz gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Bürgermeister der Stadt am 4. November 2014, die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013, unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung, und den Rechenschaftsbericht gemäß § 131 Abs. 3 SächsGemO nach berufswirtschaftlichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

- (2) Aufgrund der Anwendung der SächsKomHVO-Doppik ist die Stadt Frankenberg/Sa. gemäß § 131 Abs. 3 SächsGemO verpflichtet, zum 1. Januar 2013 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz ist um einen Anhang nebst Anlagen zu erweitern und in einem Rechenschaftsbericht zu erläutern. Gemäß § 131 Abs. 3 SächsGemO unterliegen die Eröffnungsbilanz einschließlich des Anhangs mit allen Anlagen und der Rechenschaftsberichte der örtlichen Prüfung (§§ 103 ff. SächsGemO). Für die Stadt Frankenberg/Sa. mit weniger als 20.000 Einwohnern besteht nach § 103 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO die Möglichkeit, einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer zu bestellen oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu bedienen.
- (3) Wir bestätigen gemäß § 103 Abs. 5 SächsGemO und § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.
- (4) Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (§§ 8 ff. SächsKomPrüfVO-Doppik) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 i. V. m. IDW PS 205) diesen Bericht, dem die von uns geprüfte Eröffnungsbilanz (Anlage 1) zusammen mit dem geprüften Anhang (Anlage 2) und Rechenschaftsbericht (Anlage 3) als Anlagen beigefügt sind.
- (5) Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters.

- (6) Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. im Einzelnen dargestellt. Abschnitt D. enthält die Erläuterungen zu den Posten der Eröffnungsbilanz. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt E. wiedergegeben.
- (7) Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002" zugrunde.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung

- (8) Im Rechenschaftsbericht der Stadt Frankenberg/Sa. für die Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2013 wird die wirtschaftliche Lage der Stadt zu diesem Stichtag dargestellt.
- (9) In Anlehnung an § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung in der Eröffnungsbilanz und im Rechenschaftsbericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung der Stadt unter Berücksichtigung des Rechenschaftsberichtes ein. Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund unserer eigenen Beurteilung der Lage der Stadt ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Rechenschaftsberichtes gewonnen haben.
- (10) Aus dem Rechenschaftsbericht sind die folgenden Aussagen zur Lage sowie zur voraussichtlichen Entwicklung der Stadt Frankenberg/Sa. hervorzuheben:
 - Nach Vorbemerkungen über die Einführung eines doppischen Haushalts- und Rechnungswesens und Wiedergabe der Eckwerte der kameralen Jahresrechnung 2012 wird eine verkürzte Eröffnungsbilanz dargestellt. Danach verfügt die Stadt Frankenberg/Sa. zum 1. Januar 2013 über ein Basiskapital in Höhe von 110.088 T€ und eine Basiskapitalquote von 81,4 %.
 - Aufgrund des zeitlichen Abstandes zwischen dem Stichtag der Eröffnungsbilanz und dem Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz (1. Halbjahr 2015) werden keine umfangrei-

chen verbalen Erläuterungen zur künftigen Entwicklung der Stadt gegeben. Stattdessen wird aus der Wiedergabe der Ergebnishaushalte 2013 bis 2017 ersichtlich, dass mit Ausnahme vom Haushaltsjahr 2013 negative Gesamtergebnisse erwartet werden. Die Darstellung der Finanzhaushalte zeigt für die Haushaltsjahre 2013 bis 2016 Zahlungsmittelabflüsse und für das Jahr 2017 einen positiven Zahlungsmittelsaldo. Im Saldo wird sich dadurch der Bestand an liquiden Mitteln erheblich verringern.

- Abschließend werden die Organe der Stadt (Bürgermeister, Beigeordneter und Stadtrat) sowie deren Mitgliedschaften in Kontrollgremien (Aufsichtsrat, Betriebsausschuss, Verwaltungsrat) angegeben.

(11) Als Abschlussprüfer nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Stadt Frankenberg/Sa. einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Aus unserer Sicht ergeben sich keine Einwendungen gegen die Einschätzung der verantwortlichen Vertreter zur Situation der Stadt Frankenberg/Sa.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

(12) Gegenstand unserer Prüfung waren die auf der Grundlage der Buchführung erstellte Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 mit Anhang und Anlagen (Anlagen 1 und 2) sowie der Rechenschaftsbericht (Anlage 3). Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Eröffnungsbilanz trägt der Bürgermeister der Stadt Frankenberg/Sa.. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen einer dahingehenden Prüfung zu unterziehen, ob die gesetzlichen und maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet wurden.

(13) Die Eröffnungsbilanz wurde von uns daraufhin geprüft, ob sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt Frankenberg/Sa. vermittelt. Gemäß § 104 Abs. 1 SächsGemO war außerdem zu prüfen, ob und inwieweit bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren wurde und das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

- (14) Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit der Eröffnungsbilanz und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.
- (15) Die Prüfung haben wir - mit Unterbrechungen - in den Monaten Juli bis September 2015 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung durchgeführt. Weitere Prüfungshandlungen und die Abfassung des Prüfungsberichtes erfolgten im Anschluss daran in unserem Büro in Wilsdruff.
- (16) Ausgangspunkt der Prüfung war die mit Datum vom 22. Juni 2015 aufgestellte Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 der Stadt Frankenberg/Sa. Mit der Aufstellung war die Schüllermann, - Wirtschafts- und Steuerberatung – GmbH beauftragt (Bescheinigung vom 22. Juni 2015).
- (17) Als Prüfungsunterlagen dienten uns Buchhaltungsunterlagen, Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute, Bewertungsunterlagen sowie das Akten- und Schriftgut der Stadt.
- (18) Erbetene Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern der Stadtverwaltung bereitwillig erbracht worden.
- (19) Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in der zu prüfenden Eröffnungsbilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.
- (20) In der Erklärung wird auch versichert, dass der Rechenschaftsbericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Stadt wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 53 SächsKomHVO-Doppik erforderlichen Angaben bzw. Darstellungen und Erläuterungen enthält.
- (21) Bei Durchführung der Prüfung beachteten wir die Vorschriften der SächsKomPrüfVO-Doppik, der SächsKomHVO-Doppik, der SächsGemO und die im IDW PS 730 niedergelegten Grundsätze. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Finanzlage der Stadt wesentlich auswirken, erkennen konnten.

- (22) Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Stadt und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen IKS zu Grunde (risikoorientierter Prüfungsansatz).
- (23) Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das Umfeld der Stadt verschafft und uns auf der Grundlage von Gesprächen mit Mitarbeitern der Stadtverwaltung mit den Risiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen könnten.
- (24) Das Ziel der vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen bestand insbesondere darin, ob die gesetzlichen und kommunalrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften beachtet wurden und die Anlagen zur Eröffnungsbilanz vollständig richtig sind.
- (25) Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:
- Prüfung der Vollständigkeit, der Bewertung, der Richtigkeit und Abgrenzung,
 - Prüfung des Eigentums und der Verbindlichkeiten,
 - Prüfung des Ausweises,
 - Einhaltung der Vorschriften für den Anhang sowie
 - Einhaltung der Vorschriften für den Rechenschaftsbericht.
- (26) Ausgehend von der vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen und kommunalrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

- (27) Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Stadt haben wir u. a. Grundbuchauszüge, Darlehensverträge, Rechnungen und sonstige Belege einschließlich der Auszüge zu den Bankkonten eingesehen. Im Hinblick auf die zeitlich späte Prüfung haben wir keine Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten eingeholt. Kreditverbindlichkeiten sind in Jahreskontoauszügen und Saldenmitteilungen der Kreditinstitute nachgewiesen. An der körperlichen Bestandsaufnahme des Anlagevermögens und der Vorräte haben wir nicht teilgenommen. Diese erfolgte von den Mitarbeitern der Stadt, mit Unterstützung von Fachunternehmen.
- (28) Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.
- (29) Als Rechtsgrundlage für die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz dienen im Wesentlichen:
- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO),
 - Sächsische Kommunalprüfungsverordnung (SächsKomPrüfVO-Doppik),
 - Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO-Doppik),
 - Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO),
 - Bewertungsrichtlinie in Verbindung mit der SächsKomHVO-Doppik sowie
 - Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Erstellung der Eröffnungsbilanz vom 11. September 2013.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- (30) Das Rechnungswesen (Finanz- und Vermögensrechnung, Anlagenbuchhaltung, Kreditüberwachung) erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Programms IFR - Finanzwesen.
- (31) Die Organisation der Buchführung, das IKS, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert und entspricht dem kommunalen Kontenrahmen der VwVKomHSys, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet.

- (32) Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, sind ordnungsgemäß in Buchführung, Eröffnungsbilanz und Rechenschaftsbericht abgebildet.
- (33) Insgesamt stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, IKS und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Eröffnungsbilanz und Anhang

- (34) Die vorliegende Eröffnungsbilanz für das Haushaltsjahr 2013 wurde entsprechend den kommunalrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Sie ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 entspricht den Gliederungsvorschriften des § 51 SächsKomHVO-Doppik. Das verbindliche Muster 13 der VwVKomHSys wurde ebenfalls beachtet.
- (35) In dem von der Stadt Frankenberg/Sa. aufgestellten Anhang (Anlage 2) sind die auf die Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle geforderten Einzelangaben sowie die in den Anhang aufgenommenen Angaben zur Eröffnungsbilanz sind vollständig und zutreffend dargestellt. Die nach § 88 Abs. 4 SächsGemO i. V. m. § 54 SächsKomHVO-Doppik vorgesehenen Anlagen zum Anhang sind beigelegt und entsprechen den verbindlichen Mustern 14 bis 16 der VwVKomHSys.
- (36) Die Eröffnungsbilanz entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Rechenschaftsbericht

- (37) Die Prüfung des Rechenschaftsberichts zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 hat ergeben, dass dieser mit der Eröffnungsbilanz und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt.
- (38) Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die Angaben nach § 53 SächsKomHVO-Doppik vollständig und zutreffend sind.

- (39) Insgesamt stellen wir fest, dass der Rechenschaftsbericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- (40) Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Eröffnungsbilanz insgesamt, d. h. als Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Anhang und Rechenschaftsbericht ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung - ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt vermittelt (§ 88 Abs. 1 SächsGemO).

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderung

- (41) Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 2).

3. Empfehlung an den Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa.

- (42) Nach dem Ergebnis unserer Prüfung bestehen keine Bedenken gegen einen Beschluss des Stadtrates der Stadt Frankenberg/Sa., die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 19 SächsGemO festzustellen.

III. Erläuterungen zu den Posten der Eröffnungsbilanz

Im Anhang (Anlage 2) zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 hat die Stadt Frankenberg/Sa. die einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 ausführlich erläutert. Wir verweisen insoweit auf Anlage 2, Seiten 7 – 44. An dieser Stelle geben wir daher lediglich ergänzende Hinweise und unsere Prüfungsfeststellungen wieder.

AKTIVA

1. Anlagevermögen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz hat gemäß § 89 Abs. 5 SächsGemO i. V. m. § 61 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die bis zum Bilanzstichtag aufgelaufenen Abschreibungen, zu erfolgen. Ist die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht möglich, besteht nach § 61 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik die Möglichkeit Ersatzwerte anzusetzen.

a) Immaterielle Vermögensgegenstände

Der von der Stadt Frankenberg/Sa. bilanzierte Betrag beträgt 47.811,27 EUR. Ausgewiesen werden die Buchwerte für erworbene EDV-Programme (Standardsoftware und Spezialsoftware). Die Bewertung erfolge zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen.

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

b) Sachanlagevermögen

	01.01.2013 EUR
aa) unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	1.808.151,45
bb) bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	4.089.978,80
cc) Infrastrukturvermögen	24.698.024,43
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	173.749,77
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	25.000,00
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	670.890,55
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	94.266,04
hh) geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	14.178.027,14
Sachanlagevermögen	45.738.088,18

Bei dem Sachanlagevermögen handelt es sich laut § 59 SächsKomHVO-Doppik um Vermögensgegenstände die zur dauerhaften Nutzung bestimmt sind, wie zum Beispiel Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Wir haben die bilanzierten Werte in Stichproben mit den vorliegenden Bewertungsermittlungen verglichen. Für das Infrastrukturvermögen hat die Lehmann und Partner GmbH eine Bestands- und Zustandserfassung sowie Wertermittlung durchgeführt. Die Bewertungsermittlungen entsprechen den Vorgaben der SächsKomHVO-Doppik und des SMI.

aa) unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

	01.01.2013 EUR
Grünflächen	1.049.347,26
Ackerland	397.009,91
Wald und Forsten	165.850,00
Gewässer	96.653,13
sonstige unbebaute Grundstücke	99.291,15
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	1.808.151,45

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten. Sofern sich diese nicht ermitteln ließen, erfolgt die Bewertung gemäß § 61 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik i. V. m. § 61 Abs. 7 SächsKomHVO-Doppik mit dem Ersatzwert.

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

bb) bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen

	01.01.2013 EUR
bebaute Grundstücke mit Sportanlagen	66.969,62
bebaute Grundstücke mit Gartenanlagen	894.761,82
bebaute Grundstücke mit sonstigen Gebäuden	3.128.247,36
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	4.089.978,80

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Sofern sich diese nicht ermitteln ließen, erfolgt die Bewertung gemäß § 61 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik i. V. m. § 61 Abs. 7 SächsKomHVO-Doppik mit dem Ersatzwert.

Den überwiegenden Teil der städtischen Gebäude hat die Stadt ihrem Sondervermögen Eigenbetrieb Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa. zugeordnet.

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

cc) Infrastrukturvermögen

	01.01.2013 EUR
Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen	1.889.180,07
Stromversorgungsanlagen	2.765,93
Abfallbeseitigungsanlagen	65,00
Straßen, Wege und Plätze	22.696.248,73
Sonstiges Infrastrukturvermögen	109.764,70
Infrastrukturvermögen	24.698.024,43

Das Infrastrukturvermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die planmäßige Abschreibung bewertet. Bezüglich der Aufnahme und der Bewertung der Straßen, Wege und Plätze verweisen wir an dieser Stelle auf das Gutachten der Lehmann und Partner GmbH, Erfurt.

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

dd) Bauten auf fremden Grund und Boden

Bei der Position handelt es sich um Bauten auf Grundstücken, die nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehen, z. B. im Zusammenhang mit erhaltenen Erbbaurechten.

Im vorliegenden Fall hat die Stadt ein Parkdeck bilanziert, welches auf einem Grundstück der Kreissparkasse Mittweida errichtet wurde. Die Bewertung erfolgte zu fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten (173.749,77 EUR).

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Der von der Stadt Frankenberg/Sa. bilanzierte Betrag beträgt: 25.000,00 EUR.

Kunstgegenstände werden mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten beziehungsweise alternativ mit ihren Ersatzwerten angesetzt. Abschreibungen werden nur bei einer angenommenen Abnutzung vorgenommen. Es handelt sich bei diesem Posten u.a. um eine „Pyramide“, die der Stadt unentgeltlich übertragen wurde. Auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz wird daher ein vom Betrag gleichhoher Sonderposten aus Vermögensübertragung ausgewiesen.

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

	01.01.2013 EUR
Fahrzeuge	609.241,69
Maschinen, technische Anlagen und Betriebsvorrichtungen	61.648,86
Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	670.890,55

Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Abzug der aufgelaufenen Abschreibungen. Erfasst sind die Fahrzeuge der Feuerwehr und des Bauhofes.

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere

Der von der Stadt Frankenberg/Sa. bilanzierte Betrag beträgt: 94.266,04 EUR.

Die Position enthält ausschließlich sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung. Ausgewiesen werden überwiegend Gerätschaften der Feuerwehr und des Bauhofes, Spielplatzeinrichtungen und Gegenstände der Verwaltung.

Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Abzug der aufgelaufenen Abschreibungen. Die Abschreibung erfolgt planmäßig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

hh) geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	01.01.2013 EUR
Anlagen im Bau - Hochbaumaßnahmen	14.027.944,82
Anlagen im Bau - Tiefbaumaßnahmen	150.082,32
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	14.178.027,14

Unter den geleisteten Anzahlungen sind Anzahlungen auf noch nicht gelieferte oder erstellte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu erfassen. Auszahlungen für Investitionen, soweit diese am Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind, werden unter den Anlagen im Bau ausgewiesen.

Der Ausweis in der Eröffnungsbilanz betrifft dreizehn Hochbau- und drei Tiefbaumaßnahmen. Die für die Baumaßnahmen erhaltenen Fördermittel werden bis zur Fertigstellung der Maßnahmen als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen (7.120.061,18 EUR).

Die Bewertung erfolgte anhand der von der Stadt geleisteten Ausgaben für die zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellten Investitionen.

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

c) Finanzanlagevermögen

	01.01.2013 EUR
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	38.694.994,47
bb) Beteiligungen	8.398.584,24
cc) Sondervermögen	32.976.385,23
dd) Ausleihungen	3.942.718,49
Finanzanlagevermögen	84.012.682,43

Die Bewertung von Anteilen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen sowie Ausleihungen erfolgt gemäß § 61 Abs. 6 SächsKomHVO-Doppik zu Anschaffungskosten oder anhand der Eigenkapitalspiegelmethode.

aa) Anteile an verbundenen Unternehmen

Der von der Stadt bilanzierte Betrag beträgt 38.694.994,47 EUR. Er betrifft ausschließlich die Beteiligung an der WGF – Wohnungsgesellschaft mbH Frankenberg/Sa. Die Stadt ist alleiniger Gesellschafter.

Nach § 61 Abs. 6 SächsKomHVO-Doppik dürften nur Anschaffungskosten oder das anteilige Eigenkapital angesetzt werden. Für die im Jahr 1990 gegründete WGF wurde das Eigenkapital zum 1. Januar 2013 angesetzt (Eigenkapitalspiegelmethode).

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

bb) Beteiligungen

	01.01.2013 EUR
Zweckverband "Gasversorgung in Südsachsen"	5.402.882,87
Zweckverband Mittleres Erzgebirgsvorland	2.986.664,00
Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen	9.036,37
KISA	1,00
Beteiligungen	8.398.584,24

Zur Bewertung der Beteiligungen an den Zweckverbänden liegen entsprechende Schreiben der Unternehmen vor. Die Beteiligung an der KISA ist mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bewertet, die KISA weist in ihrer Bilanz zum 31. Dezember 2012 ein negatives Eigenkapital aus.

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

cc) Sondervermögen

	01.01.2013 EUR
Eigenbetrieb Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa.	32.218.098,67
Eigenbetrieb Bildung, Kultur und Sport der Stadt Frankenberg/Sa.	758.286,56
Beteiligungen	32.976.385,23

Als Sondervermögen werden Eigenbetriebe gemäß § 91 SächsGemO nach der Eigenkapitalspiegelmethode oder mit den Anschaffungskosten dargestellt. Die Bewertung der Eigenbetriebe wurde anhand der Eigenkapitalspiegelmethode vorgenommen.

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

cc) Ausleihungen

Der von der Stadt bilanzierte Betrag beträgt: 3.942.718,49 EUR. Er setzt sich aus Ausleihungen an den Eigenbetrieb Immobilien (3.872.350,21 EUR) und die WGF (70.368,28 EUR) zusammen. Die Ausleihungen sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

2. Umlaufvermögen

a) Vorräte

	01.01.2013 EUR
In den Jahren 2013/2014 bereits verkaufte Grundstücke	215.168,00
Zum Verkauf vorgesehene Grundstücke	590.680,68
	805.848,68

Ausgewiesen werden zum 01.01.2013 im Eigentum der Stadt stehende und zum Verkauf bestimmte Grundstücke.

Die in den Jahren 2013 und 2014 bereits verkauften Grundstücke sind mit den jeweils erzielten Verkaufspreisen bewertet.

Die zum Verkauf vorgesehenen und zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz noch nicht veräußerten Grundstücke sind mit den jeweiligen Bodenrichtwerten bewertet, in zwei Fällen mit dem niedrigeren Verkehrswert.

b) Forderungen

ba) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

	01.01.2013 EUR
öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	62.462,09
Steuerforderungen	260.226,77
Forderungen aus Transferleistungen	88.629,96
sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.751.626,72
öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3.162.945,54

Die Forderungen werden mit ihrem Nominalwert angesetzt. Wertmindernd berücksichtigt sind Einzelwertberichtigungen in Höhe von 224.914,02 EUR.

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen betreffen überwiegend Forderungen gegen den Freistaat Sachsen aus Investitionszuwendungen. Als Steuerforderungen sind Forderungen aus kommunalen Steuern wie z.B. der Grund- und der Gewerbesteuer sowie die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer erfasst.

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

bb) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens

	01.01.2013 EUR
privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	48,00
Umsatzsteuer	500.505,06
sonstige privatrechtliche Forderungen	237.086,42
privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	737.639,48

Die Position enthält Forderungen aus privatrechtlichen Vertragsbeziehungen. Sie sind mit ihrem Nominalwert, vermindert um Einzelwertberichtigungen (1.537,16 EUR), angesetzt.

Die Umsatzsteuerforderung betrifft die Erklärungen der Jahre 2008 bis 2012, die die Stadt für ihren Betrieb gewerblicher Art abgegeben hat. Aus den Erklärungen resultieren Forderungen auf Erstattungen von Vorsteuern in der angegebenen Höhe.

In den sonstigen privatrechtlichen Forderungen ist ein der WGF gewährtes Darlehen über 150.000,00 EUR enthalten.

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

c) Liquide Mittel

Der von der Stadt bilanzierte Betrag beträgt 646.913,20 EUR. Die Position beinhaltet die Kontobestände bei zwei Kreditinstituten und den Kassenbestand

Die liquiden Mittel sind zum Nominalwert angesetzt. Die Salden sind durch Kontoauszüge nachgewiesen.

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Der von der Stadt Frankenberg/Sa. bilanzierte Betrag beträgt: 15.838,90 EUR.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind entsprechend § 59 SächsKomHVO-Doppik vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben, soweit diese für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag geleistet wurden, auszuweisen.

Der Posten betrifft Leistungen der Firma ARCHIKART im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz.

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

PASSIVA

1. Kapitalposition

a) Basiskapital

Der von der Stadt bilanzierte Betrag beträgt: 110.088.399,06 EUR.

Das Basiskapital ergibt sich als Überschuss der Aktivposten über die gesondert auszuweisenden Rücklagen sowie die weiteren Passivposten.

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

2. Sonderposten

	01.01.2013 EUR
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	9.216.074,84
b) sonstige Sonderposten	25.000,00
Sonderposten	9.241.074,84

Sonderposten sind i. S. d. § 40 SächsKomHVO-Doppik insbesondere Zuwendungen und Zuweisungen gemäß § 15 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (SächsFAG), Beiträge gemäß §§ 26 bis 32 SächsKAG, Beiträge, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte sowie zweckgebundene Geld- und Sachgeschenke für Investitionen.

a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen

Die passivierten Investitionszuwendungen wurden entsprechend § 40 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik den bezuschussten Vermögensgegenständen sachgerecht zugeordnet und entsprechend der Bilanzentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Für empfangene investive Schlüsselzuweisungen wurde ein Sammel-Sonderposten unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Anlagenabnutzungsgrades gebildet.

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

b) sonstige Sonderposten

Der sonstige Sonderposten beinhaltet einen Sonderposten aus Vermögensüberlassung. Er betrifft die der Stadt unentgeltlich überlassene Pyramide (Ausweis im Sachanlagevermögen unter den Kunstgegenständen).

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

3. Rückstellungen

	01.01.2013 EUR
a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	493.108,99
b) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährleistungen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	523.918,27
c) Rückstellungen für sonstige vertragliche o. gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet worden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	193.373,94
Rückstellungen	1.210.401,20

Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 85a SächsGemO i. V. m. § 41 Sächs-KomHVO-Doppik. Demnach sind für die nachstehend im Einzelnen aufgeführten ungewissen Verbindlichkeiten sowie für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes des Eintritts unbestimmte Aufwendungen Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden. Für weitere ungewisse Verbindlichkeiten können Rückstellungen gebildet werden. Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit

Die Rückstellung für zukünftige Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen wurde auf Grundlage bestehender Verträge bewertet; der Aufstockungsbetrag und der Erfüllungsrückstand wurden berücksichtigt.

b) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährleistungen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften

Der Bilanzposten erfasst zwei Sachverhalte, zum einen eine drohende Rückzahlungsverpflichtung aus einem Grundstücksverkauf, zum anderen die Fälle des rückständigen Grunderwerbs.

Für ein von der Stadt veräußertes Grundstück wurde zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, dass das betreffende Grundstück nicht im Eigentum der Stadt war. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat eine Rückforderung von 136.600,00 EUR erhoben, in gleicher Höhe ist eine Rückstellung in der Eröffnungsbilanz bilanziert. Das Verwaltungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Die Fälle des rückständigen Grunderwerbs betreffen Ankaufsverpflichtungen der Stadt in Höhe von 387.318,27 EUR. Diese sind zu 100 % des jeweiligen Bodenrichtwertes bewertet zuzüglich eines Zuschlages von 10 % für noch anfallende Neben-/Vermessungskosten.

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

c) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind

	01.01.2013 EUR
a) Drohende Rückerstattung von Fördermitteln	82.802,70
b) Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Jahresrechnung/dem Beteiligungsbericht 2012	5.090,83
c) Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz	105.480,41
	193.373,94

a) Drohende Rückerstattungen von Fördermitteln liegen in zwei Fällen vor (ehemalige Hausschuhfabrik und ehemalige Radfahrralle). Die zurückgestellten Beträge ergeben sich aus einem Schreiben der Landesdirektion Chemnitz bzw. einem Bescheid der Landesdirektion Sachsen.

c) Die Rückstellung für Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz basiert auf den in Rechnung gestellten Beträgen bzw. den Angeboten der externen Dienstleister und

Prüfer. Erfasst werden die Sachverhalte im Zusammenhang mit der Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens, dv-technische Unterstützung, Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie deren Prüfung.

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

4. Verbindlichkeiten

	01.01.2013 EUR
a) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	4.995.769,34
b) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	384.493,23
c) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	18.951,07
d) sonstige Verbindlichkeiten	8.087.582,87
Verbindlichkeiten	13.486.796,51

Als Verbindlichkeiten werden Ansprüche von Dritten gegen die Stadt aus einem Schuldverhältnis passiviert. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Ihr Wertansatz erfolgt gemäß § 42 SächsKomHVO-Doppik mit dem Erfüllungsbetrag.

a) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Der Posten beinhaltet Kredite für Investitionen, die mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert wurden. Die Salden sind durch Saldenmitteilungen, Kontoauszüge und vertragliche Unterlagen (Zins- und Tilgungspläne) nachgewiesen.

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

b) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen die Kommune Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistungen per 31. Dezember 2012 bereits erbracht hat und die eigene Gegenleistung noch aussteht (Leistungsverzug/Erfüllungsrückstand).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

c) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Der Nachweis ist über die OP-Liste erfolgt.

d) sonstige Verbindlichkeiten

	01.01.2013 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	682.313,34
Dgl. gegenüber dem öffentlichen Bereich	177.005,21
Dgl. gegenüber Finanzbehörden	33.201,10
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	7.195.063,22
	8.087.582,87

Sonstige Verbindlichkeiten sind eine Sammel- und Auffangposition aller Schulden, die keiner anderen Verbindlichkeitenposition zugeordnet werden konnten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen betreffen den Eigenbetrieb Immobilien. Sie setzen sich aus nicht verbrauchten Zuschüssen für die Kita Triangel und aus der an den Eigenbetrieb weiterzuleitenden Umsatzsteuererstattung zusammen.

Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich stammen aus zurückzuzahlenden Fördermitteln, Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden aus noch abzuführender Lohnsteuer.

Übrige sonstige Verbindlichkeiten enthalten 7.120.061,18 EUR Fördermittel für im Bau befindliche Baumaßnahmen. Bei Fertigstellung der Anlagen werden die erhaltenen Fördermittel in den Sonderposten umgegliedert, im Falle der Übertragung der Anlagen auf Sondervermögen werden die Sonderposten ebenfalls mit auf die Sondervermögen übertragen.

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Der von der Stadt Frankenberg/Sa. bilanzierte Betrag beträgt: 1.141.096,07 EUR.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind entsprechend § 59 SächsKomHVO-Doppik vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen, soweit diese für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag empfangen wurden, auszuweisen.

Vom Posteninhalt entfallen 1.139.440,68 EUR auf abgegrenzte Friedhofsgebühren

Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir für die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 nebst Anhang und Anlagen sowie für den Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz der Stadt Frankenberg/Sa., unter dem Datum vom 17.09.2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben die Eröffnungsbilanz der Stadt Frankenberg/Sa. zum 1. Januar 2013 nebst Anhang, unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung, sowie den Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz geprüft. Die Inventur und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Frankenberg/Sa.. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung über die Eröffnungsbilanz nebst Anhang sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 131 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 SächsKomPrüfVO und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des von der Eröffnungsbilanz nebst Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, und vom Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Frankenberg/Sa. sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Frankenberg/Sa. sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und Rechenschaftsbericht. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt Frankenberg/Sa.. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit der Eröffnungsbilanz nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögenslage der Stadt Frankenberg/Sa. und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der Eröffnungsbilanz in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Wilsdruff, 17. September 2015

MENOS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Noack
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Faber
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

ANLAGEN

Stadt Frankenberg/Sa.
Vermögensrechnung (Bilanz) zum 1. Januar 2013
 - EUR -

Anlage 1
Muster 13
 zu § 51 Abs.

<u>Aktivseite</u>	Stand zum 01.01.2013
1. Anlagevermögen	129.798.581,88
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	47.811,27
1.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	0,00
1.3. Sachanlagevermögen	45.738.088,18
1.3.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	1.808.151,45
1.3.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	4.089.978,80
1.3.3. Infrastrukturvermögen	24.698.024,43
1.3.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden	173.749,77
1.3.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	25.000,00
1.3.6. Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	670.890,55
1.3.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	94.266,04
1.3.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	14.178.027,14
1.4. Finanzanlagevermögen	84.012.682,43
1.4.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	38.694.994,47
1.4.2. Beteiligungen	8.398.584,24
1.4.3. Sondervermögen	32.976.385,23
1.4.4. Ausleihungen	3.942.718,49
1.4.5. Wertpapiere	0,00
2. Umlaufvermögen	5.353.346,90
2.1. Vorräte	805.848,68
2.2. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3.162.945,54
2.3. Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	737.639,48
2.4. Liquide Mittel	646.913,20
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	15.838,90
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00
Summe Aktiva	135.167.767,68

In der vorangestellten Vermögensrechnung können nur die Salden der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 dargestellt werden. Daher wird das Muster 13 (zu § 51 SächsKomHVO-Doppik) in angepasster Form verwendet.

Frankenberg/Sa., den 22. Juni 2015

Der Bürgermeister, als Leiter der Verwaltung

Thomas Firmenich
 - Bürgermeister -

Stadt Frankenberg/Sa.
Vermögensrechnung (Bilanz) zum 1. Januar 2013
- EUR -

Anlage 1
Muster 13
zu § 51 Abs.

Passivseite		Stand zum 01.01.2013
1.	Kapitalposition	110.088.399,06
1.1.	Basiskapital	110.088.399,06
1.2.	Rücklagen	0,00
1.2.1.	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2.	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3.	Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00
1.2.4.	Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00
1.3.	Fehlbeträge	0,00
1.3.1.	Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00
1.3.2.	Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00
1.3.3.	Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00
2.	Sonderposten	9.241.074,84
2.1.	Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	9.216.074,84
2.2.	Sonderposten für Investitionsbeiträge	0,00
2.3.	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00
2.4.	Sonstige Sonderposten	25.000,00
3.	Rückstellungen	1.210.401,20
3.1.	Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	493.108,99
3.2.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00
3.4.	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a SächsFAG	0,00
3.5.	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00
3.6.	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährleistungen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	523.918,27
3.7.	Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00
3.8.	Weitere Rückstellungen	193.373,94
3.8.1.	Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	193.373,94
3.8.2.	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00
3.8.3.	Sonstige Rückstellungen	0,00
4.	Verbindlichkeiten	13.486.796,51
4.1.	Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	4.995.769,34
4.3.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	384.493,23
4.5.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	18.951,07
4.6.	Sonstige Verbindlichkeiten	8.087.582,87

Stadt Frankenberg/Sa.
Vermögensrechnung (Bilanz) zum 1. Januar 2013
- EUR -

Anlage 1
Muster 13
zu § 51 Abs.

5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.141.096,07
	Summe Passiva	135.167.767,68

In der vorangestellten Vermögensrechnung können nur die Salden der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 dargestellt werden. Daher wird das Muster 13 (zu § 51 SächsKomHVO-Doppik) in angepasster Form verwendet.

Frankenberg/Sa., den 22. Juni 2015

Der Bürgermeister, als Leiter der Verwaltung

Thomas Firmenich

- Bürgermeister -

**Stadt Frankenberg/Sa.
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013**

Anhang zur Eröffnungsbilanz

I. Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz

Auf der Grundlage der Entscheidung der Innenministerkonferenz vom 21. November 2003 – Grundzüge eines neuen Haushalts- und Rechnungswesens – hat das sächsische Kabinett am 4. Mai 2004 die Einführung der Doppik in Sachsen beschlossen.

Die Einführung der Doppik in der Stadt Frankenberg/Sa. erfolgte zum 1. Januar 2013. Damit ist ab dem Haushaltsjahr 2013 die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Frankenberg/Sa. beinhaltet die Rechnungslegungskomponenten, welche die SächsGemO, die SächsKomHVO-Doppik sowie die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Erstellung der Eröffnungsbilanz vorsehen:

1. Vermögensrechnung (entspricht einer Bilanz)
2. Anhang mit den Anlagen
 - Anlagenübersicht
 - Forderungenübersicht
 - Verbindlichkeitenübersicht
 - Beteiligungsübersicht
 - Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen
3. Rechenschaftsbericht

II. Rechtliche Grundlagen

Der Anhang ist der Eröffnungsbilanz als Anlage beizufügen (§ 88 Abs. 2 SächsGemO). Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung zu erläutern. Ferner sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.

Im Anhang sind ferner anzugeben (§ 52 SächsKomHVO-Doppik):

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen;
3. ausgeübte Wahlrechte in Bezug auf die Erfassung und Bewertung und ihre Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, soweit diese wesentlich sind;
4. wesentliche, über die kommunalrechtlichen Regelungen hinausgehende dingliche, gesetzliche oder vertragliche Einschränkungen der Verfügbarkeit oder Verwertung des in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Grund und Bodens sowie der Gebäude und anderer Bauten; ferner sind diesbezüglich künftige Aufwendungen oder Auszahlungen im Anhang darzustellen und zu erläutern;
5. die Anwendung der Leistungsabschreibung einschließlich Begründung;
6. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten;
7. Erläuterung der unter der Vermögensrechnung aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und der übertragenen Ermächtigungen;
8. die Sparkassenträgerschaft unter Angabe des Eigenkapitals der Sparkasse und der Quote der Trägerschaft sowie Angaben zu übertragenen Sparkassenträgerschaften entsprechend;
9. die rechtlich selbstständigen örtlichen Stiftungen und sonstiges Treuhandvermögen;
10. bei Fremdwährungen der Kurs der Währungsumrechnung;
11. Verpflichtungen gegenüber Rechtseinheiten, die gemäß

§ 88a Abs. 1 Satz 1 SächsGemO in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, auch wenn ein solcher nicht aufzustellen ist;

12. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sofern diese Angaben für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung sind.

Ebenfalls im Anhang anzugeben sind namentlich der Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtrates und der Beigeordnete, auch wenn sie im vergangenen Haushaltsjahr bis zum Zeitpunkt des Eröffnungsbilanzstichtages ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

III. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 wurden die Regelungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Mai 2014, der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (SächsKomHVO-Doppik), vom 10. Dezember 2013, die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen (VwV Kommunale Haushaltssystematik - VwV KomHSys) vom 31. Juli 2012, geändert durch VwV vom 10. Dezember 2013 mit Wirkung vom 10. Januar 2014, die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Erstellung der Eröffnungsbilanz vom 11. September 2013 und soweit inhaltlich und sachlich zutreffend die "Häufig gestellten Fragen" (FAQ), veröffentlicht auf der Internetpräsenz <http://www.kommunale-verwaltung-sachsen.de> zugrunde gelegt. Ergänzend wurden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) beachtet.

Weitergehende Informationen zu angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind auch der "Bewertungsrichtlinie für die Stadt Frankenberg/Sa." (Dienstanweisung Nr. 04/2013) vom 28. März 2013, in Kraft getreten am 1. Januar 2013, zu entnehmen.

Die Gliederung der Vermögensrechnung sowie der Anlagen zum Anhang erfolgt nach den in der SächsKomHVO-Doppik vorgeschriebenen Gliederungsschemata und unter Beachtung der verbindlich vorgegebenen Muster gem. Anlage 5 zu Ziffer V. Nr. 1 VwV KomHSys.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte gem. § 89 Abs. 5 SächsGemO i. V. m. § 38 Abs. 1 und 2 SächsKomHVO-Doppik grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Waren diese nicht ermittelbar, wurden Ersatzwerte angesetzt. Darüber hinaus wurden die Vorschriften zur erstmaligen Bewertung (§ 61 SächsKomHVO-Doppik) berücksichtigt.

In die Herstellungskosten werden lediglich die Material- und Fertigungseinzelkosten sowie die Sondereinzelkosten der Fertigung einbezogen. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Gemäß § 37 SächsKomHVO-Doppik wurde eine vorsichtige Bewertung vorgenommen. Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die zum Stichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer wurde gem. § 44 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik die als Anlage zur SächsKomHVO-Doppik enthaltene

Abschreibungstabelle zugrunde gelegt. Waren Vermögensgegenstände nicht in der Abschreibungstabelle enthalten, wurde die wirtschaftliche Nutzungsdauer durch Bildung sachgerechter Analogien bestimmt. Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Die Gegenüberstellung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Verbindung mit den Abschreibungen entspricht Muster 14 zu § 54 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert (Niederstwertprinzip) angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit Risiken versehen sind, wurden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen. Einzelwertberichtigungen wurden für diejenigen Forderungen vorgenommen, bei denen das Fälligkeitsdatum mehr als zwei Jahre vor dem Bilanzstichtag lag. Bei der Berechnung der Einzelwertberichtigung wurden die wesentlichen Forderungen gegen Bundes- und Landeseinrichtungen sowie Forderungen gegen verbundene Unternehmen außer Acht gelassen. Der Ausweis der Forderungen wurde entsprechend dem Muster 15 zu § 54 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik vorgenommen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass für den Eröffnungsbilanzstichtag keine Überprüfung der Forderungen hinsichtlich der ursprünglichen Ertragsart und dem zugeordneten Forderungssachkonto vorgenommen wurde. Eine derartige Aufgliederung wäre nur unter erheblichem sowie unverhältnismäßigem Aufwand möglich, da etwaige Abweichungen zu keinen wesentlichen Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Frankenberg/Sa. führen würden.

Den liquiden Mitteln wurden Bar- und Buchgeldbestände zum 1. Januar 2013 zugrunde gelegt.

Erhaltene Investitionszuweisungen wurden als Sonderposten passiviert und der bezuschussten Anlage zugeordnet. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich nach der Nutzungsdauer des geförderten Wirtschaftsgutes. Analog zur Anlagenübersicht wurde eine Sonderpostenübersicht zur Gegenüberstellung der Anschaffungswerte und der Auflösung erstellt.

Rückstellungen werden in Höhe des auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung ermittelten notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Die Sachverhalte, für welche Rückstellungen zu bilden waren, ergeben sich aus § 85a Abs. 1 SächsGemO sowie § 41 SächsKomHVO-Doppik. In den zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz gültigen Vorschriften sind Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen explizit ausgenommen. Anstelle der Kommune hat der Kommunale

Versorgungsverband Sachsen entsprechende Rückstellungen zu bilden.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Der Ausweis der Verbindlichkeiten wurde entsprechend dem Muster 16 zu § 54 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik vorgenommen. Die Zuordnung von Verbindlichkeiten, die regelmäßig in gleichen Teilbeträgen und Zeitabständen zu tilgen sind, wird nicht nach der Fälligkeit der einzelnen Teilbeträge, sondern nach dem Zeitraum bis zur Fälligkeit des letzten Teilbetrages vorgenommen (vgl. Nr. 1 der Hinweise zur Erstellung der Eröffnungsbilanz).

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass für den Eröffnungsbilanzstichtag keine Überprüfung der Verbindlichkeiten hinsichtlich der ursprünglichen Aufwandsart und dem zugeordneten Verbindlichkeitssachkonto vorgenommen wurde. Eine derartige Aufgliederung wäre nur unter erheblichem sowie unverhältnismäßigem Aufwand möglich, da etwaige Abweichungen zu keinen wesentlichen Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Frankenberg/Sa. führen würden.

Die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz generierten Daten sind nicht irreversibel. Gemäß § 62 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik können Wertansätze der Eröffnungsbilanz berichtigt werden, wenn sich später, d.h. bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr, herausstellt, dass einzelne Vermögensgegenstände, zweckgebundene und sonstige Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten oder Rechnungsabgrenzungsposten mit einem fehlerhaften Wert, zu Unrecht oder gar nicht angesetzt worden sind. Die ergebnisneutrale Berichtigung, d.h. Verrechnung mit der Kapitalposition, hat im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Berichtigungen nur dann erforderlich sind, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt. Damit bleibt eine angemessene Relation zwischen Korrekturaufwand und Informationsgewinn gewahrt.

In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Vermögensrechnung wird detailliert auf die einzelnen Bilanzpositionen und deren Bewertung eingegangen, wobei bereits an dieser Stelle auf die Bewertungsrichtlinie der Stadt Frankenberg/Sa. (Dienstanweisung 04/2013) vom 28. März 2013 inkl. der zugehörigen Anlagen hingewiesen wird. Ebenso wird für Bilanzpositionen, deren Bewertung durch sachkundige externe Dritte erfolgte, wie bspw. die Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens, an dieser Stelle auf die vom sachkundigen Dritten erstellen Unterlagen hingewiesen.

IV. Erläuterungen zu den Posten der Vermögensrechnung

Grundlage für die Aufstellung der Vermögensrechnung (Bilanz) war die Ersterfassung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Schulden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2013).

Nachfolgend werden die einzelnen Posten der Vermögensrechnung aufgeführt. Die Gliederung entspricht der beigefügten Vermögensrechnung (vgl. Anlage 1). Einzelne Positionen werden nachfolgend jedoch detaillierter aufgegliedert.

AKTIVSEITE

1. Anlagevermögen 01.01.2013 EUR 129.798.581,88

Als **Anlagevermögen** werden die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb und damit der Aufgabenerfüllung der Kommune dienen. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wurden Wertabschläge auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen (gemildertes Niederstwertprinzip).

Hinsichtlich der Entwicklung des Anlagevermögens wird an dieser Stelle bereits auf die Anlagenübersicht (Anlage 2a) hingewiesen.

Die Position Anlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	47.811,27
Sachanlagevermögen	45.738.088,18
Finanzanlagevermögen	84.012.682,43
	129.798.581,88

1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände 01.01.2013 EUR 47.811,27

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensgegenstände, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen.

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.

Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, gilt nach § 36 Abs. 5 SächsKomHVO-Doppik ein Ansatzverbot. Somit sind in der Bilanz der Stadt

Frankenberg/Sa. keine *selbstgeschaffenen* immateriellen Vermögensgegenstände enthalten.

1.1.1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

01.01.2013 EUR 47.811,27

Eine **Konzession** stellt eine Erlaubnis dar, durch die von Dritten gestattet wird, bestimmte Tätigkeiten vorzunehmen. Die Kommunen besitzen i. d. R. keine zu bilanzierenden Konzessionen.

Als **Lizenz** bezeichnet man Verträge über die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten. Der Lizenzgeber als Inhaber des Rechts gewährt dem Lizenznehmer das Recht, den geschützten Tatbestand zu nutzen.

Wird die DV-Software unter Zugrundelegung des so genannten Bundlings zusammen mit der Hardware ohne besondere Berechnung geliefert, ist sie keiner besonderen Bewertung zugänglich. Sie wird dann mit der Hardware als unselbstständiger Bestandteil bewertet.

Sonstige Rechte sind vor allem spezifische Zuteilungsquoten, Wettbewerbsverbote sowie Nutzungs-, Belieferungs- und Bezugsrechte, z. B. Grunddienstbarkeit, Durchleitungsrechte, Wasserentnahmerechte.

Bei der Stadt Frankenberg/Sa. betrifft diese Bilanzposition ausschließlich Softwarelizenzen. Die weitaus teuerste ist die "Lizenz für EU-DLR". Weitere Lizenzen bestehen für die eingesetzten Programme wie beispielsweise ARCHIKART, NKF, CAIGOS, IKOL und Windows.

1.1.2. Anzahlungen auf immaterielles Vermögen 01.01.2013 EUR 0,00

1.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen 01.01.2013 EUR 0,00

1.3. Sachanlagevermögen 01.01.2013 EUR 45.738.088,18

Bei den **Sachanlagen** handelt es sich um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Diese sind dazu bestimmt, dauernd dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die Bewertung des Sachanlagevermögens erfolgte anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen

Nutzung. Sofern die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten, wurden Ersatzwerte (z.B. Normalherstellungskosten NHK, Bodenrichtwerte) angewendet.

Die Position Sachanlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	1.808.151,45
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	4.089.978,80
Infrastrukturvermögen	24.698.024,43
Bauten auf fremdem Grund und Boden	173.749,77
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	25.000,00
Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	670.890,55
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	94.266,04
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>14.178.027,14</u>
	<u>45.738.088,18</u>

1.3.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen **01.01.2013** **EUR** **1.808.151,45**

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke ohne Bebauung oder Grundstücke, auf denen sich keine benutzbare Bebauung in Form von Gebäuden oder anderen Bauwerken des Infrastrukturvermögens befindet. (vgl. § 72 BewG).

Der Grund und Boden der Kommune ist mit den Anschaffungskosten angesetzt und wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. Sofern bei Grund und Boden außerplanmäßige Abschreibungen im Sinne des § 44 Abs. 6 SächsKomHVO-Doppik vorzunehmen waren, wurden diese wertmindernd berücksichtigt. Gegebenenfalls vorhandene Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen wurden dabei wertmindernd berücksichtigt.

Die Position Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Grünflächen	1.049.347,26
Ackerland	397.009,91
Wald und Forsten	165.850,00
Gewässer	96.653,13
Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>99.291,15</u>
	<u>1.808.151,45</u>

An unbebauten Grundstücken hat die Stadt Frankenberg/Sa. über 1.000 Grundstücke bilanziell erfasst und bewertet. Die Bewertung erfolgt entweder mit den Anschaffungskosten oder alternativ im Rahmen einer Ersatzbewertung. Beruht die Bewertung auf Ersatzwerten sind der aktuelle Bodenrichtwert, hilfsweise der niedrigere Bodenrichtwert umliegender Grundstücke oder der vom Gutachterausschuss ermittelte durchschnittliche Kaufpreis angesetzt.

Gegebenenfalls vorhandene Nutzungs-, Verfügungs- oder Verwertungsbeschränkungen sind wertmindernd berücksichtigt. Die Bewertungsrichtlinie sieht je nach Ausmaß der Nutzungsbeschränkung gestaffelte Abschläge von 5 % bis zu 90 % vor. Die Wertminderung ist im Rahmen der Anlagenbuchhaltung als Abschreibung erfasst. Grundsätzlich wird Grund und Boden nicht abgeschrieben.

Ebenfalls zur Eröffnungsbilanz wertmindernd berücksichtigt, wenngleich nicht in der Bewertungsrichtlinie vom 28. März 2013 enthalten, sind Grundstückseinschränkungen aufgrund von auf Grundstücken stehenden Strom-, Gas- und Transformatorenstationen inkl. der erforderlichen Zuleitungen. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Bewertungsrichtlinie war unklar, in welcher Art eine Berücksichtigung dieser Bauten erfolgen soll; entweder eine Abwertung in Höhe der Entschädigungssummen oder als prozentualer Abschlag. Bis zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurde dann jedoch eine prozentuale Abwertung umgesetzt.

Neben den Grundstücken beinhaltet die Position Grünflächen auch Spielplätze der Stadt Frankenberg/Sa. und die Position Gewässer betrifft fernerhin Löschteiche und ein Regenrückhaltebecken.

1.3.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen **01.01.2013** **EUR** **4.089.978,80**

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich eine benutzbare Bebauung, z. B.

Gebäude oder andere Bauwerke, befindet (vgl. § 74 BewG); sie sind getrennt vom darauf stehenden Gebäude zu aktivieren.

Die Position Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
mit Sportanlagen	66.969,62
mit Gartenanlagen	894.761,82
mit sonstigen Gebäuden	<u>3.128.247,36</u>
	<u>4.089.978,80</u>

An bebauten Grundstücken weist die Stadt Frankenberg/Sa. ca. 250 Grundstücke aus. Der Ausweis betrifft nur die Grundstücke. Darauf stehende Bauten wurden von der Stadt an den Eigenbetrieb Immobilien sowie die Wohnungsgesellschaft Frankenberg gewidmet und werden dort jeweils bilanziert.

Für die Bewertung der Grundstücke mit Bauten gelten die gleichen Bewertungsgrundsätze wie für unbebaute Grundstücke.

Die Position der bebauten Grundstücke mit sonstigen Gebäuden beinhaltet auch Grundstücke des sog. "rückständigen Grunderwerbs" bzw. Grundstücke mit "offener Ankaufsverpflichtung". In Fällen des "rückständigen Grunderwerbs" fallen das wirtschaftliche und rechtliche Eigentum auseinander, beispielsweise wenn privater Grund und Boden mit gewidmeten Flächen überbaut wurde. Das wirtschaftliche Eigentum läge in diesem Falle bei der Kommune und der Vermögensgegenstand wäre demnach von der Kommune zu aktivieren. Dass solche Sachverhalte im Rahmen der Eröffnungsbilanz zu erfassen sind, ergibt sich unter anderem aus FAQ 3.52 vom 25.02.2014 (Bewertung von Grundstücken mit offener Ankaufsverpflichtung) und FAQ 4.7 vom 30.04.2009 ("Wirtschaftliches Eigentum" als Kriterium für die Inventarisierung) als ergänzende Hinweise zur Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie aus einer Veröffentlichung des Sächsischen Rechnungshofes (vgl. Jahresbericht 2010, Seite 251f).

Bezüglich des rückständigen Grunderwerbs weisen wir an dieser Stelle auf die Position 3.6. der Passivseite hin, da Beträge des rückständigen Grunderwerbs als Rückstellung zu passivieren sind (vgl. FAQ 2.56 vom 04.12.2014 (Abgrenzung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen)).

1.3.3. Infrastrukturvermögen **01.01.2013** **EUR 24.698.024,43**

Die Bilanzposition **Infrastrukturvermögen** umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die im Rahmen der Daseinsvorsorge für die örtliche Gemeinschaft erforderlich sind, z. B. Straßen,

Wege, Plätze oder Brücken.

Die Position Infrastrukturvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	1.889.180,07
Stromversorgungsanlagen	2.765,93
Abfallbeseitigungsanlagen	65,00
Straßen, Wege und Plätze	22.696.248,73
Sonstiges Infrastrukturvermögen	<u>109.764,70</u>
	<u>24.698.024,43</u>

Die Stadt Frankenberg hat für die Einführung des doppischen Haushalts- und Rechnungswesens, mit Unterstützung der Lehmann und Partner GmbH, eine Erhebung ihrer Straßeninfrastruktur durchgeführt. In dem zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz vorliegenden Abschlussbericht der Lehmann und Partner GmbH ("Erläuterungsbericht zur Bestands- und Zustandserfassung sowie Wertermittlung der Infrastruktur der Stadt Frankenberg") wird nachfolgende, zusammengefasste Erläuterung zur Erhebung der Straßeninfrastruktur hinsichtlich des Bestands, des Zustands und des Vermögens verwendet:

"Es wurden alle Straßenabschnitte in der kommunalen Baulast befahren und messtechnisch aufgenommen. Die dabei aufgezeichneten Einzelbilder waren die Grundlage für die Erfassung der bewertungsrelevanten Bestands- und Zustandsdaten. Diese Fotodokumentation wurde der Stadtverwaltung in dem Programm Einzelbild-Mess-Viewer übergeben.

Als Ordnungs- bzw. Bezugssystem wurde das in der Stadt vorhandene Netzknotten-Kanten-Modell übernommen und ergänzt. Alle erhobenen Daten wurden einem Netzknottenabschnitt zugeordnet.

Die Zustandsbewertung erfolgte nach den Empfehlungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV). Dabei wurden die erfassten Zustandskriterien anhand ihrer Ausprägung und ihres Einflusses auf die Befahrbarkeit gewichtet und zu einem Gesamtwert (Note 1-5) zusammengefasst. Für die Vermögensbewertung wurde diese ermittelte Zustandsnote gemäß der Sächsischen Bewertungsrichtlinie in eine Notenskala von 1-6 überführt. Die Ermittlung der Vermögenswerte erfolgte auf Basis vorhandener Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sofern diese nicht vorhanden waren wurde ein Ersatzwert herangezogen. Die zu bewertenden Flächen wurden zu Gruppen zusammengefasst. Die Bewertung wurde zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt.

Alle erfassten Daten wurden in reversionssicheren Systemen (ARCHIKART) abgelegt."

1.3.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden 01.01.2013 EUR 173.749,77

Unter den **Bauten auf fremdem Grund und Boden** sind Bauten aktiviert, die auf Grundstücken stehen, welche nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehen, z. B. im Zusammenhang mit erhaltenen Erbbaurechten.

Bei der Stadt Frankenberg/Sa. wird hierunter ein Parkdeck bilanziert. Dieses befindet sich auf dem Grundstück der Kreissparkasse Mittweida und wurde gemeinsam mit dieser im Jahr 1998 errichtet. Die Eigentumsverhältnisse der Grundstücke sowie aller baulichen Anlagen und Begrünungen sind in der Vereinbarung vom Dezember 1997 festgehalten. Die in der Vereinbarung genannte WC-Anlage wird auf städtischer Seite durch den Eigenbetrieb Immobilien erfasst und bewertet. Die Stadt bilanziert lediglich das Parkdeck, inkl. Begrünung und Beleuchtungsanlage, wobei die Beleuchtungsanlage in der Bilanzposition 1.3.3. geführt wird. Dem Anlagegut stehen auf der Passivseite Sonderposten aus damals erhaltenen Förderbeträgen durch die Städtebauförderung gegenüber.

1.3.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler 01.01.2013 EUR 25.000,00

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, beziehungsweise alternativ mit Ersatzwerten, anzusetzen. Abschreibungen sind nur bei einer angenommenen Abnutzung vorzunehmen. Kunstgegenstände unterliegen keiner Abschreibung, wenn es sich um Kunstwerke anerkannter Meister handelt.

Der Ausweis in dieser Position betrifft lediglich den Kunstgegenstand "Pyramide". Dieser wurde der Stadt unentgeltlich übertragen, weshalb auf der Passivseite ein vom Betrag her gleichhoher Sonderposten als "Sonderposten aus Vermögensübertragung (VMÜ)" gebildet wurde. Der Kunstgegenstand wird nicht abgeschrieben.

**1.3.6. Maschinen, technische Anlagen und
Fahrzeuge 01.01.2013 EUR 670.890,55**

Unter der Position **Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge** sind nur solche Vermögensgegenstände bilanziert, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Leistungen bzw. Erzeugnissen (interne und externe) eines einzelnen Produktionsprozesses stehen und nicht dem Infrastrukturvermögen zugeordnet sind.

Neben den **Fahrzeugen** werden hier auch die den Fahrzeug zuzurechnenden Rüstsätze ausgewiesen.

Die Position Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Fahrzeuge	609.241,69
Maschinen, technische Anlagen und Betriebsvorrichtungen	<u>61.648,86</u>
	<u>670.890,55</u>

Bei der Stadt Frankenberg/Sa. sind ca. 25 Fahrzeuge in der Buchhaltung erfasst. Die Anzahl der Fahrzeuge verteilt sich zu nahezu gleichen Anteilen auf die Feuerwehr einerseits und den Bauhof andererseits. Die Fahrzeuge der Feuerwehr weisen jedoch die deutlich höheren Anschaffungs- und somit auch Restbuchwerte aus. Bereits die Summe der Restbuchwerte der Feuerwehrfahrzeuge Löschgruppenfahrzeug (LF20/16), Drehleiterfahrzeug mit Korb (DLK), Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25), und des Schlauchwagens machen ca. 90 % des o.g. Saldos der Fahrzeuge aus.

1.3.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere

01.01.2013 EUR 94.266,04

Die **Betriebs- und Geschäftsausstattung** mit ihrem *mittelbaren* Bezug zum Leistungserstellungsprozess ist von den Maschinen und technischen Anlagen sowie den Fahrzeugen abzugrenzen.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden zu Anschaffungskosten mit Abzug der aufgelaufenen Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibung erfolgt planmäßig über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Die Position Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>94.266,04</u>
	<u>94.266,04</u>

Bei der Stadt /Frankenberg/Sa. wird hierunter lediglich die sogenannte "Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung" erfasst und bewertet. Andere Ausstattungen, d. h. Schulausstattung, Ausstattung der Kinderkrippen und Kindertagesstätten sowie Ausstattung sonstiger sozialer Einrichtungen, stehen nicht im Eigentum der Stadt. Daher sind in o.g. Position überwiegend Gerätschaften der Feuerwehr und des Bauhofs, Spielplatzeinrichtungen und Gegenstände der Verwaltung enthalten.

Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung könnten auch zu Gruppen

zusammengefasst und mit Durchschnittswerten angesetzt werden. Eine Gruppenbewertung ist in Frankenberg/Sa. aber grundsätzlich nicht vorgesehen.

Sofern von der Verwaltung Ersatzbewertungen im Bereich der Spielgeräte vorgenommen wurden, hat man auf eine Rückindizierung verzichtet.

1.3.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau **01.01.2013** **EUR 14.178.027,14**

Geleistete Anzahlungen sind geldliche Vorleistungen auf schwebende bzw. noch nicht abgewickelte Geschäfte. Sie sind in jedem Fall zu aktivieren. Die geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen werden in der Kontenart 091 des Kommunalen Kontenrahmens bilanziert; geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände in der Kontenart 002 und geleistete Anzahlungen auf Vorräte in der Kontenart 087.

Wird die Leistung vom Auftragnehmer erbracht, werden die geleisteten Anzahlungen auf das entsprechende Sachkonto umgebucht.

Nicht als Anzahlungen zu bewerten sind Vorauszahlungen für laufende Aufwendungen über einen bestimmten Zeitraum, z. B. Mietvorauszahlungen, diese sind unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Unter der Position **Anlagen im Bau** werden die Baumaßnahmen aufgeführt, die noch nicht fertig gestellt bzw. abgeschlossen sind. Der entstehende Vermögensgegenstand wird mit der Fertigstellung in das Inventar aufgenommen und auf das entsprechende Konto umgebucht. Mit der Abnahme des Vermögensgegenstandes beginnt die Abschreibung. Ist das Bauprojekt noch nicht abgeschlossen, so werden die bis dahin entstandenen Aufwendungen unter "Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau" ausgewiesen.

Die Position Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Anlagen im Bau - Hochbaumaßnahmen	14.027.944,82
Anlagen im Bau - Tiefbaumaßnahmen	<u>150.082,32</u>
	<u>14.178.027,14</u>

Es bestehen zum Stichtag keine geleisteten Anzahlungen.

Bei der Stadt Frankenberg/Sa. befinden sich zum Stichtag 16 Anlagen im Bau, 13 im Hochbau und 3 im Tiefbau. Die Bewertung wurde anhand vorgelegter Haushaltsrechnungen der

vergangenen Jahre vorgenommen. Angesetzt wurden die Ausgaben für die jeweilige Baumaßnahme. Nach Fertigstellung werden die Baumaßnahmen in die entsprechende Bilanzposition umgegliedert, wobei einige Bauten durch Widmung in den Eigenbetrieb Immobilien übergehen werden.

Die für die Durchführung der Baumaßnahmen erhaltenen Fördermittel werden gem. FAQ 2.27 vom 10. Dezember 2009 erst bei Inbetriebnahme der Anlage im Bau in den Sonderposten übernommen. Bis dahin werden die erhaltenen Fördermittel als sonstige Verbindlichkeit geführt.

Zum Stichtag bestehen folgende Anlagen im Bau:

	Ausgaben	erhaltene Fördermittel
	EUR	EUR
<u>Hochbaumaßnahmen</u>		
Bildungszentrum Verwaltungsschule	5.956.146,48	3.171.156,69
3-Feldturnhalle	4.649.661,20	1.928.219,66
Martin-Luther-Gymnasium	1.765.372,45	868.092,86
Brachenentwicklung "Alte Reißerei"	718.699,26	517.278,11
Sportplatz Hammertal	547.742,19	281.674,19
Breitbandversorgung	205.104,63	81.996,84
Kindertagesstätte Triangel	64.376,44	47.112,22
Hotel "Zum Ross"	44.935,26	0,00
Kolumbarium Friedhof	41.150,04	0,00
Deichverteidigungsdamm	17.126,44	0,00
Brücke über den Flutgraben	7.381,52	0,00
Gewerbepark Mühlbacher Straße	5.712,62	0,00
Brücke Auenweg	4.536,29	0,00
<u>Tiefbaumaßnahmen</u>		
Rekultivierung Brache	124.855,41	179.130,61
Alte Dorfstraße, Hausdorf	21.103,76	0,00
Löschteich Altenhain	4.123,15	45.400,00
Stand zum 01.01.2013	<u>14.178.027,14</u>	<u>7.120.061,18</u>

1.4. Finanzanlagevermögen **01.01.2013** **EUR 84.012.682,43**

Finanzanlagen sind Beteiligungen an Unternehmen, Anteile an verbundenen Unternehmen, Wertpapiere des Anlagevermögens und langfristige Ausleihungen.

Die bilanzielle Aufgliederung der Finanzanlagen soll die unterschiedlichen Möglichkeiten bzw. das unterschiedliche Ausmaß der Einflussnahme auf die Unternehmung, in die investiert wurde, erkennen lassen.

Zu den Finanzanlagen gehören insbesondere Beteiligungen/Anteile an kommunalen Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform und in Privatrechtsform. Zu den Finanzanlagen gehören auch das in Sondervermögen (z. B. Eigenbetriebe) eingebrachte Kapital sowie Kapitaleinlagen in Zweckverbände und andere kommunale Zusammenschlüsse. Die Finanzanlagen sind gem. Vorgabe Nr. 2.11 der Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Erstellung der Eröffnungsbilanz i. V. m. § 61 Abs. 6 SächsKomHVO-Doppik und § 91 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO mit den Anschaffungskosten oder dem anteiligen Eigenkapital zu bewerten.

Die Position Finanzanlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Anteile an verbundenen Unternehmen	38.694.994,47
Beteiligungen	8.398.584,24
Sondervermögen	32.976.385,23
Ausleihungen	<u>3.942.718,49</u>
	<u>84.012.682,43</u>

An dieser Stelle wird auf die Beteiligungsübersicht (Anlage 2f) hingewiesen.

1.4.1. Anteile an verbundenen Unternehmen **01.01.2013** **EUR 38.694.994,47**

Anteile an verbundenen Unternehmen sind Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 v. H.).

Als Anteil an verbundenen Unternehmen bilanziert die Stadt Frankenberg/Sa. lediglich den 100%-igen Anteil an der WGF - Wohnungsgesellschaft Frankenberg/Sa. Der Ausweis entspricht dem Eigenkapital der WGF des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012.

1.4.2. Beteiligungen **01.01.2013** **EUR 8.398.584,24**

Als **Beteiligungen** gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Stadt Frankenberg/Sa. durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer

Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 v. H. diese Voraussetzungen erfüllt.

Die Position Beteiligungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Sonstige Anteilsrechte - Zweckverband Mittleres Erzgebirgsvorland	2.986.664,00
Sonstige Anteilsrechte - Zweckverband Gasversorgung in Südsachsen	5.402.882,87
Sonstige Anteilsrechte - Zweckverband Studieninstitut	9.036,37
Sonstige Anteilsrechte - Zweckverband KISA	<u>1,00</u>
	<u>8.398.584,24</u>

Die Anteile an den Beteiligungen wurden i. d. R. den Beteiligungsberichten und Mitteilungen des jeweiligen Zweckverbandes entnommen.

Die Beteiligung am Zweckverband Mittleres Erzgebirgsvorland ergibt sich als Summe aus den Anteilen an den Bereichen Wasserversorgung (60 Stimmen / 13,1 % / EUR 1.712.211,12) und Abwasserentsorgung (77 Stimmen / 17,9 % / EUR 1.274.452,88).

Die Mitgliedschaft im Zweckverband Gasversorgung in Südsachsen wurde ebenfalls anhand der Mitteilung des Zweckverbandes, welche der Eigenkapitalspiegelbildmethode entspricht, bewertet. Die Stadt Frankenberg/Sa. hält an dem Zweckverband 459 Stimmen, dies entspricht 1,686 % Stimmen, bzw. EUR 5.402.882,87 des Eigenkapitals.

Der Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Südsachsen hat ebenfalls eine Bewertung der Anteile der Verbandsmitglieder am Eigenkapital vorgenommen und diese den Mitgliedern mitgeteilt. So beträgt der Anteil der Stadt Frankenberg/Sa. EUR 9.036,37, was einem Anteil von 1,305 % entspricht.

Entgegen den voran genannten Beteiligungen wird für die Beteiligung am Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA) nur der Erinnerungswert in Höhe von EUR 1,00 für die Eröffnungsbilanz angesetzt. Der Ansatz entspricht dennoch den gültigen Bewertungsvorschriften, da das bilanzielle Eigenkapital zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz verloren ist. Der Zweckverband KISA weist im Jahresabschluss 2012 einen nicht gedeckten Fehlbetrag von über 4 Millionen Euro aus.

1.4.3. Sondervermögen

01.01.2013

EUR 32.976.385,23

Als **Sondervermögen** werden rechtlich unselbstständige Einrichtungen einer öffentlichen

Gebietskörperschaft, die für besondere Aufgaben geschaffen werden, bezeichnet.

Als Sondervermögen werden, gem. § 91 SächsGemO, Eigenbetriebe nach der Eigenkapitalspiegelmethode oder mit den Anschaffungskosten dargestellt.

Die Position Sondervermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Sondervermögen - Eigenbetrieb Immobilien	32.218.098,67
Sondervermögen - Eigenbetrieb Bildung, Kultur und Sport	<u>758.286,56</u>
	<u><u>32.976.385,23</u></u>

Das Sondervermögen betrifft, wie oben ersichtlich, die beiden Eigenbetriebe der Stadt Frankenberg/Sa. Zur Bewertung beider Eigenbetriebe wurden die geprüften Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2012 herangezogen und jeweils die Werte des Eigenkapitals angesetzt.

1.4.4. Ausleihungen **01.01.2013** **EUR** **3.942.718,49**

Ausleihungen sind langfristige Forderungsdarlehen, die zum Anlagevermögen gehören. Für eine Zurechnung zum Anlagevermögen gilt die vereinbarte Mindestlaufzeit als ein Indiz. Ein gegebenes Darlehen mit einer Mindestlaufzeit von mehr als einem Jahr kann zum Anlagevermögen gerechnet werden. Eine Prüfung ist im Einzelfall erforderlich.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bestehen seitens der Stadt Frankenberg/Sa. Ausleihungen an den Eigenbetrieb Immobilien sowie an die WGF.

Der Eigenbetrieb Immobilien hält Anteile an Krediten, welche durch die Stadt Frankenberg/Sa. aufgenommen und verwaltet werden.

Zwischen der WGF und der Stadt Frankenberg/Sa. besteht ein Darlehensvertrag zwecks Modernisierung nach § 117 BauGB des Gebäudes auf dem Grundstück Körnerplatz 3, F1St. 216 in Frankenberg/Sa.. Der Vertrag sowie die zugrunde liegende Vereinbarung über die Durchführung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen stammen aus dem Jahre 1993. Die Auszahlung des Darlehens erfolgte 1995 und wird seitdem durch die WGF in jährlich gleichbleibenden Raten (Zinsen und Tilgung) getilgt.

Übersicht der Ausleihungen:

		Stand Anfang 2013
		<u>EUR</u>
<u>Kreditinstitut</u>	<u>Darlehensnummer</u>	
<u>Eigenbetrieb Immobilien</u>		
Volksbank Mittweida eG	1890461359	89.458,78
Kreissparkasse Mittweida	5800104710	643.557,17
KfW	0877415	1.010.080,00
Sächsische Aufbaubank	511.300017.8	72.828,02
KfW	5693699	1.181.900,00
Sächsische Aufbaubank	531.100041.3	458.640,00
Sächsische Aufbaubank	531.100040.6	415.886,24
 <u>WGF</u>		
Darlehensvertrag zwecks Modernisierung		<u>70.368,28</u>
Stand zum 01.01.2013		<u>3.942.718,49</u>

1.4.5. Wertpapiere **01.01.2013** **EUR** **0,00**

2. Umlaufvermögen **01.01.2013** **EUR** **5.353.346,90**

Als **Umlaufvermögen** werden die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dem Geschäftsbetrieb der Kommune nicht dauerhaft dienen sollen und nicht Rechnungsabgrenzungsposten sind.

Die Position Umlaufvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Vorräte	805.848,68
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3.162.945,54
Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	737.639,48
Liquide Mittel	<u>646.913,20</u>
	<u>5.353.346,90</u>

2.1. Vorräte **01.01.2013** **EUR** **805.848,68**

Als Vorratsvermögen führt die Stadt Frankenberg/Sa. Grundstücke, welche zum Verkauf vorgesehen sind. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz können drei unterschiedliche Sachverhalte

unterschieden werden:

1. Von der Stadt Frankenberg/Sa. gekaufte, erschlossene und wiederum in Parzellen veräußerte Grundstücke,
2. von einem sachverständigen Dritten bewertete und bereits verkaufte Grundstücke und
3. im Rahmen einer Verkehrswertermittlung oder zu Bodenrichtwerten bewertete Grundstücke, die noch nicht verkauft sind.

Grundstücke nach Nr. 1 werden mit den erzielten Verkaufserlösen bilanziert.

Für Grundstücke nach Nr. 2 wurde vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz, d. h. vor dem 1. Januar 2013 ein Verkehrswertermittlungsgutachten von einem sachverständigen Dritten eingeholt. Bis zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz konnten diese Grundstücke jedoch bereits veräußert werden. Von der Stadtverwaltung wird der erzielte Verkaufspreis als Buchwert angesetzt.

Grundstücke zu 3. befinden sich auch zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz noch im Eigentum der Stadt. Für einige der Grundstücke wurden Verkehrswertermittlungsgutachten eingeholt. Die Gutachten wurden als Grundlage zur Bewertung herangezogen. Lagen keine Gutachten vor, so wurden die Bodenrichtwerte zur Bewertung herangezogen. In einem Falle wurde jedoch, trotz Vorliegen eines Gutachtens, ebenfalls der Bodenrichtwert angesetzt, da das Grundstück nach Erstellung des Gutachtens geteilt wurde und das im Eigentum der Stadt verbleibende Grundstück jetzt als Bauplatz ausgewiesen wird.

2.2. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen 01.01.2013 EUR 3.162.945,54

Die **Forderungen** enthalten im Wesentlichen die aus kameralistischen Kasseneinnahmeresten gebildeten Forderungspositionen sowie die nach doppischen Grundsätzen abgegrenzten Buchungsvorgänge des Haushaltsjahres 2013. Sie sind zum Nominalbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Die Forderungen sind in den kameralen Restelisten, der Übergangsbuchhaltung sowie insbesondere den sog. Offene-Posten-Listen nachgewiesen.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen werden gem. des Kommunalen Kontenrahmens auf Kontenebene den Laufzeiten der Forderungsübersicht (Anlage 2c) zugeordnet.

Die Position Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	62.462,09
Steuerforderungen	260.226,77
Forderungen aus Transferleistungen	88.629,96
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	<u>2.751.626,72</u>
	<u>3.162.945,54</u>

Die Forderungen, sowohl öffentlich-rechtliche, als auch privatrechtliche Forderungen wurden durch eine Offene-Posten-Liste nachgewiesen.

In den nachfolgenden Untergliederungen sind, sofern erforderlich, "Korrekturkonten" angegeben. Die Korrekturkonten werden dazu verwendet, sogenannte kreditorische Debitoren (Überzahlungen) auf der Aktivseite separat auszuweisen und um sie auf die Passivseite (Weitere sonstige Verbindlichkeiten) umbuchen zu können.

Neben den Korrekturkonten sind etwaige Berichtigungen zu den Forderungsarten angegeben. Hierbei handelt es sich um die vorgenommenen Einzelwertberichtigungen. Einzelwertberichtigungen wurden unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich bekannten Tatsachen vorgenommen. Hierzu wurde im November 2014 eine Abfrage über die zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz bestehenden offenen Forderungen gemacht. Diejenigen Forderungen, die zum 1. Januar 2013 bestanden und bereits zu diesem Zeitpunkt älter waren als zwei Jahre wurden zu 100 % im Wert berichtigt. Bei der Berechnung der Einzelwertberichtigung wurden die wesentlichen Forderungen gegen Bundes- und Landeseinrichtungen, insb. Forderungen aus Investitionszuweisungen, sowie Forderungen gegen verbundene Unternehmen außer Acht gelassen.

2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

01.01.2013 EUR 62.462,09

Unter der Position **Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen** sind Forderungen zu erfassen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune entstehen, wie zum Beispiel Forderungen aus Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Beiträgen.

Die Position Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen LZ bis 1J.	50.109,04
Korrekturkonto - Öff/RechtFord.a.DieLeist	16.264,55
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen Berichtigungen	<u>-3.911,50</u>
	<u><u>62.462,09</u></u>

Der Saldo des Korrekturkontos spiegelt, wie bereits erläutert, die kreditorischen Debitoren (Überzahlungen) wieder.

Die Position "Berichtigungen" weist den Betrag der vorgenommenen Einzelwertberichtigungen aus.

2.2.2. Steuerforderungen 01.01.2013 EUR 260.226,77

Unter dieser Bilanzposition werden die **Forderungen der Stadt aus Steuern und Abgaben** abgebildet, die gegen natürliche und juristische Personen bestehen. Im Gegensatz zu den Forderungen aus Dienstleistungen lässt sich hier kein direktes Leistungs-/Gegenleistungsverhältnis erkennen.

Die Position Steuerforderungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Steuerforderungen LZ bis 1J.	449.599,13
Steuerforderungen LZ > 1-5J.	2.522,62
Korrekturkonto - SteuerForderg.	56,00
Steuerforderungen Berichtigungen	<u>-191.950,98</u>
	<u><u>260.226,77</u></u>

Neben den Steuerforderungen aus kommunalen Steuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer, u. Ä.) sind hier auch die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer berücksichtigt.

Der Saldo des Korrekturkontos spiegelt die kreditorischen Debitoren (Überzahlungen) wieder.

Die Position "Berichtigungen" weist den Betrag der vorgenommenen Einzelwertberichtigungen aus.

2.2.3. Forderungen aus Transferleistungen **01.01.2013** **EUR** **88.629,96**

Die **Forderungen aus Transferleistungen** umfassen Forderungen für allgemeine Zuwendungen, Zuwendungen für laufende und investive Zwecke sowie für Transfers. Transferleistungen liegen vor, wenn aufgrund rechtlicher Regelungen im sozialen Bereich Zahlungen mit einer bestimmten sachlichen oder personenbezogenen Zweckbestimmung geleistet werden, die der Zahler festzusetzen hat. Soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt, stehen den Transferzahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber.

Unter dieser Bilanzposition werden auch die Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und Schuldendiensthilfen erfasst. Zuweisungen sind Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen.

Die Stadt Frankenberg/Sa. weist an dieser Stelle allgemeine Zuweisungen und Zuweisungen für laufende Zwecke, jeweils vom Bund, aus.

2.2.4. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen **01.01.2013** **EUR** **2.751.626,72**

Die Position Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen LZ bis 1J.	2.626.351,89
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen LZ > 1-5J.	120.493,87
Korrekturkonto - SonÖff/rechFordg.	33.832,50
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen Berichtigungen	<u>-29.051,54</u>
	<u>2.751.626,72</u>

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen betreffen überwiegend (über 95 %) Forderungen gegen das Land aus Investitionszuwendungen.

Der Saldo des Korrekturkontos spiegelt die kreditorischen Debitoren (Überzahlungen) wieder.

Die Position "Berichtigungen" weist den Betrag der vorgenommenen Einzelwertberichtigungen aus.

2.3. Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens **01.01.2013** **EUR** **737.639,48**

Eine **privatrechtliche Forderung** ist das Recht, von einem Anderen aufgrund eines

Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift des Privatrechts.

Die privatrechtlichen Forderungen beinhalten z. B. die Mieten und Pachten, die Verkäufe von Vorräten, Vermögensgegenständen und Grundstücken, Leistungsentgelte und Kostenerstattungen, Konzessionsabgaben u. Ä.

Ausgehend vom Kommunalen Kontenrahmen und der ebenfalls vorgegebenen Bereichsabgrenzung werden privatrechtliche Forderungen auf Kontenebene in zwei Dimensionen unterschieden; zunächst anhand des Zahlungspflichtigen (Bereichsabgrenzung B) und im zweiten Schritt nach der Laufzeit (Bereichsabgrenzung C).

Die Position Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	48,00
Vorsteuer	500.505,06
Sonstige privatrechtliche Forderungen	<u>237.086,42</u>
	<u>737.639,48</u>

Analog zu den Ausweisen der öffentlich-rechtlichen Forderungen (Pos. 2.2. der Aktivseite) werden auch bei privatrechtlichen Forderungen Korrekturkonten verwendet, um etwaige kreditorische Debitoren auszuweisen und auf die Passivseite umzugliedern.

Gegebenenfalls notwendige Wertberichtigungen wurden ebenfalls in gleicher Weise wie bei öffentlich-rechtlichen Forderungen ermittelt. Der Ausweis der Wertberichtigungen erfolgt über entsprechende Positionen.

An dieser Stelle wird nochmals auf die Forderungenübersicht (Anlage 2c) hingewiesen.

2.3.1. Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

01.01.2013 EUR 48,00

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus der dem Verwaltungs-/Betriebszweck entsprechenden Geschäftstätigkeit auf Grundlage einer privatrechtlichen Leistungsbeziehung (Umsatzstätigkeit). Beispiele hierfür sind:

- Forderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die

in Rechnung gestellt, aber noch nicht oder nur zum Teil bezahlt wurden,

- erbrachte Leistungen, auch wenn sie zum Stichtag noch nicht abgerechnet waren,
- Kostenerstattungen und -ersatzleistungen,
- aufgelaufene Gebäudemieten, Pachten auf Land und Bodenschätze.

2.3.2. Vorsteuer

01.01.2013

EUR

500.505,06

Diese Position betrifft die Umsatzsteuerforderungen der Stadt Frankenberg/Sa. gegen das Finanzamt Mittweida. Der Saldo ist durch die im Dezember 2014 eingegangenen Mitteilungen über Umsatzsteuer für die Jahre 2008 bis einschließlich 2012 nachgewiesen.

	<u>EUR</u>
Umsatzsteuerforderung 2008	16.923,22
Umsatzsteuerforderung 2009	14.357,12
Umsatzsteuerforderung 2010	1.294,41
Umsatzsteuerforderung 2011	111.975,68
Umsatzsteuerforderung 2012	<u>355.954,63</u>
	<u>500.505,06</u>

Gesondert hervorzuheben ist der Betrag der Mitteilung für 2012 über die Umsatzsteuer. Der dort ausgewiesene Erstattungsanspruch in Höhe von EUR 355.954,63 besteht zwar als Forderung der Stadt gegen Finanzbehörden, muss aber an den Eigenbetrieb Immobilien weitergeleitet werden. Der Erstattungsanspruch betrifft die Anlage im Bau 3-Feldhalle, welche nach Fertigstellung dem Eigenbetrieb Immobilien gewidmet werden wird.

Die Forderungen werden von der Stadt Frankenberg/Sa. in voller Höhe an den Eigenbetrieb Immobilien weitergeleitet. Auf der Passivseite (in Pos. 4.6.2) ist der selbe Betrag als Verbindlichkeit ausgewiesen.

2.3.3. Sonstige privatrechtliche Forderungen 01.01.2013 EUR 237.086,42

Die Position Sonstige privatrechtliche Forderungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Sonstige Priv.rechtl. Forderg. Zweckverbände u. dergleichen, LZ bis 1J.	204,93
Sonstige Priv.rechtl. Forderg. Sonstiger öffentlicher Bereich, LZ bis 1J.	160,65
Sonstige Priv.rechtl. Forderg. Verb. Untern.,Beteilig.u.Sonderverm., LZ bis 1J.	193.545,75
Sonstige Priv.rechtl. Forderg. Sonstiger inländischer Bereich, LZ bis 1J.	22.014,47
Korrekturkonto - SonPrivrechtF.	106,22
Sonstige Priv.rechtl. Forderg. Bund, Berichtigungen	-1.537,16
sonstige Forde aus deb Kred	<u>22.591,56</u>
	<u><u>237.086,42</u></u>

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen betreffen Kostenerstattungen, Zinserträge und Leistungsentgelte. Darüber hinaus ist ein in dieser Position Betrag ein EUR 150.000,00 enthalten. In 2011 zahlte die Stadt Frankenberg/Sa. als Gesellschafterin insgesamt EUR 150.000,00 zur Kapitalstärkung der WGF ein. In den Jahresabschlüssen der WGF wird dieser Betrag als Verbindlichkeit gegenüber Gesellschaftern geführt. Die Rückzahlung des Gesamtbetrages wird voraussichtlich in 2014 erfolgen.

Gegen den sonstigen inländischen Bereich bestehen ebenfalls Forderungen aus Kostenerstattungen, aus Leistungsentgelten sowie aus Mieten und Pachten.

Der Saldo des Korrekturkontos spiegelt die kreditorischen Debitoren (Überzahlungen) wieder.

Die Position "Berichtigungen" weist den Betrag der vorgenommenen Einzelwertberichtigungen aus.

Die unterste Position (Sonstige Forderungen aus debitorischen Kreditoren) entspricht der Korrektur zur Bilanzposition "Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen" (Pos. 4.4. der Passivseite), mit Hilfe derer debitorische Kreditoren umgliedert werden.

2.4. Liquide Mittel 01.01.2013 EUR 646.913,20

Zu den **liquiden Mitteln** zählen alle Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Zu den liquiden Mitteln gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten.

Guthaben auf Bankkonten sind Einlagen (in Landes- oder in Fremdwahrung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, berweisung, Lastschrift oder hnliche Verfugungen bertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschrankung oder Gebuhr.

Der Kassenbestand sind die im Besitz von Kommunen befindlichen Noten und Munzen, die blicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden. Zu den Kassenbestanden, z. B. Handkassen, gehoren auch Sorten in fremder Wahrung, noch nicht verbrauchte Freistempelwerte sowie Guthaben auf Frankiermaschinen und Briefmarken.

Entstehen nur in wenigen Fallen Kassenvorgange, konnen hierfur sog. "Nebenkassen" (z. B. Portokasse) eingerichtet werden.

berzogene Konten werden entsprechend dem Saldierungsverbot nicht unter dieser Bilanzposition sondern als Verbindlichkeit ausgewiesen. Hierzu werden entsprechende Korrekturkonten verwendet.

Die Position Liquide Mittel setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen	26.122,38
Sonstige Einlagen	620.496,90
Bargeld	<u>293,92</u>
	<u>646.913,20</u>

Die Kassenbestande werden zum Bilanzstichtag durch Aufnahmeprotokolle, welche mit den Standen der Kassenbucher bereinstimmen, nachgewiesen.

Das ausgewiesene Bankguthaben stimmt zum Bilanzstichtag unter Berucksichtigung zeitlicher Buchungsunterschiede mit den Kontoauszugen der Kreditinstitute zum Bilanzstichtag oder, soweit angefordert, mit den Bankbestatigungen berein.

2.4.1. Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen	01.01.2013	EUR	26.122,38
---	-------------------	------------	------------------

Die Position Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
VB Mittweida 0197480025	20.057,70
SP Mittelsachsen 3320000283	5.933,39
VM Mittw. Bildg. 0173013884	<u>131,29</u>
	<u><u>26.122,38</u></u>

2.4.2. Sonstige Einlagen	01.01.2013	EUR	620.496,90
---------------------------------	-------------------	------------	-------------------

Die Position Sonstige Einlagen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
FG VB Mittweida 0197553677	<u>620.496,90</u>
	<u><u>620.496,90</u></u>

2.4.3. Bargeld	01.01.2013	EUR	293,92
-----------------------	-------------------	------------	---------------

Die Position Bargeld setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Barkasse	<u>293,92</u>
	<u><u>293,92</u></u>

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	01.01.2013	EUR	15.838,90
---	-------------------	------------	------------------

Als **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)** sind auf der Aktivseite Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Beispiele hierfür sind:

- Damnum/Disagio,
- Zölle und Verbrauchsteuern auf Vorräte,
- Umsatzsteuer auf empfangene Anzahlungen,

- im Dezember ausgezahlte Beamtengehälter für Januar des nächsten Jahres,
- Versicherungs- und Mietvorauszahlungen,

Bei der Stadt Frankenberg/Sa. werden die Zahlverfahren der Beamtenbezüge in Einvernehmen mit den Betroffenen zum Monatsende vorgenommen. Es ergeben sich keine über die Buchungsperiode abzugrenzenden Beamtenbezüge.

Der Ausweis betrifft lediglich Zahlungen an die Firma ARCHIKART, Ende 2012. Die Leistungen der Firma ARCHIKART betreffen Leistungen betreffend der Erstellung der vorliegenden Eröffnungsbilanz. Die Leistungen wurden erst im Laufe der Jahre 2013 und 2014 durch die Stadt abgerufen. Der Betrag findet sich deshalb auch auf der Passivseite, als Rückstellung.

4.	Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	01.01.2013	EUR	0,00
-----------	---	-------------------	------------	-------------

P A S S I V S E I T E

Als Passiva wird die Summe der Finanzierungsmittel bezeichnet, die auf der rechten Seite der Bilanz aufgeführt werden und die Mittelherkunft nachweisen. Es wird hier zwischen Eigen- und Fremdkapital unterschieden.

Das Vorsichtsprinzip wurde konsequent beachtet.

1. Kapitalposition	01.01.2013	EUR 110.088.399,06
---------------------------	-------------------	---------------------------

1.1. Basiskapital	01.01.2013	EUR 110.088.399,06
--------------------------	-------------------	---------------------------

Das **Basiskapital** ergibt sich erstmals in der Eröffnungsbilanz als Restgröße aus der Differenz aller Aktiva und der auf der Passivseite gesondert zu zeigenden Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten und Rücklagen.

Nachdem die Eröffnungsbilanz erstellt wurde, ist dieses Konto bis auf die beiden Ausnahmefälle für Korrekturen in Folgejahren und Verrechnung von Vorjahresverlusten grundsätzlich nicht mehr zu bebuchen.

Gem. § 62 SächsKomHVO-Doppik dürfen jedoch nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz Korrekturen vorgenommen werden.

1.2. Rücklagen	01.01.2013	EUR	0,00
-----------------------	-------------------	------------	-------------

1.2.1. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	01.01.2013	EUR	0,00
---	-------------------	------------	-------------

1.2.2. Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	01.01.2013	EUR	0,00
--	-------------------	------------	-------------

1.2.3. Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	01.01.2013	EUR	0,00
--	-------------------	------------	-------------

1.2.4. Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	01.01.2013	EUR	0,00
---	-------------------	------------	-------------

1.3. Fehlbeträge	01.01.2013	EUR	0,00
-------------------------	-------------------	------------	-------------

Zur Eröffnungsbilanz sind noch keine Fehlbeträge aus Vorjahren ermittelt. Erst mit Aufstellung des ersten doppischen Jahresabschlusses wird hierunter ggf. ein Ausweis erfolgen. Daher sind

die Salden der Position 1.3., inkl. der Unterpositionen, null. Sie werden jedoch aufgrund des verbindlichen Musters und der durchgängigen Nummerierung zumindest aufgelistet.

1.3.1. Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	01.01.2013	EUR	0,00
1.3.2. Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	01.01.2013	EUR	0,00
1.3.3. Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	01.01.2013	EUR	0,00
2. Sonderposten	01.01.2013	EUR	9.241.074,84

Investitionszuweisungen, Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge, die die Stadt Frankenberg/Sa. erhalten hat, werden in der Bilanz als **Sonderposten** passiviert. Der Förderbetrag wird dabei getrennt von den eigentlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgewiesen und ertragswirksam aufgelöst.

Als Sonderposten werden Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge passiviert, die die Stadt Frankenberg/Sa. zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Soweit möglich, wurden die erhaltenen Investitionszuschüsse und -zuweisungen und Investitionsbeiträge den einzelnen Vermögensgegenständen zugeordnet und über deren Nutzungsdauer aufgelöst.

Die Sonderposten für Investitionszuweisungen und -beiträge sind als Gegenposten zu den ungekürzt angesetzten Anschaffungs- und Herstellungskosten der Sachanlagen passiviert, sie werden korrespondierend zu den Abschreibungen auf die bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst. In den Fällen, in denen eine Zuordnung der Zuschüsse und Zuwendungen zu den einzelnen Maßnahmen unsererseits nicht möglich ist, wird der Ursprungsbetrag des Sonderpostens über 10 Jahre oder über die durchschnittliche Nutzungsdauer der Anlageklasse, der dem bezuschussten Vermögensgegenstand zuzurechnen ist, aufgelöst.

An dieser Stelle wird auf die Sonderpostenübersicht (Anlage 2b) hingewiesen.

Die Position Sonderposten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	9.216.074,84
Sonstige Sonderposten	<u>25.000,00</u>
	<u>9.241.074,84</u>

2.1. Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen **01.01.2013** **EUR** **9.216.074,84**

Unter der Bilanzposition **Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen** erfolgt der Ausweis der Finanzierung kommunalen Vermögens mittels Zuwendungen durch Dritte, die im Zeitablauf erfolgswirksam vereinnahmt werden.

Es handelt sich um Zuwendungen, Zuschüsse und erhaltene Beiträge, die durch entsprechende ertragswirksame Auflösung von Sonderposten im Zeitablauf korrespondierend zur Abschreibung des damit finanzierten Vermögens vorgenommen werden.

Sonderposten aus Zuwendungen sind abzugrenzen gegenüber

- Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen, zum Beispiel für den Erwerb von Grund und Boden, welche im Basiskapital auszuweisen sind,
- Sonstigen Sonderposten,
- Verbindlichkeiten aus ausstehender zweckgerechter Verwendung von Zuwendungen und
- Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke, welche nicht passiviert werden.

Unter dieser Position werden u.a. die für das Infrastrukturvermögen (insb. Verkehrsflächen, Ingenieurbauwerke und Beleuchtung) erhaltenen Fördermittel bilanziert. Die Ermittlung und Bewertung der Sonderposten wurde durch die Lehmann und Partner GmbH im Zuge der Bestands- und Zustandserfassung sowie Wertermittlung der Infrastruktur der Stadt Frankenberg/Sa. vorgenommen, auf deren Erläuterungsbericht an dieser Stelle verwiesen wird.

Die Position "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" ergibt sich insbesondere aus der investiven Schlüsselzuweisung und der Investitionspauschale.

Die **investive Schlüsselzuweisung** (EUR 770.220,89) wurde gem. Übergangsregelung (s. FAQ 3.50, Stand 08. Mai 2014) ermittelt und als Sammelsonderposten bilanziert. Demnach waren die in den Jahren vor dem Stichtag vereinnahmten investiven Schlüsselzuweisungen aufzusummieren und sodann pauschal anhand des Anlagenabnutzungsgrades zu kürzen. Der

Anlagenabnutzungsgrad beschreibt hierbei das prozentuale Verhältnis der kumulierten Abschreibungen zu den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, jeweils für das gesamte abnutzbare Anlagevermögen.

Der Sammelsonderposten ist in den Folgejahren (beginnend mit dem ersten Jahresabschluss) linear und ergebniswirksam aufzulösen. Der Auflösungszeitraum wird anhand der durchschnittlichen Restnutzungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens zum Stichtag des ersten Jahresabschlusses bestimmt.

Die **Investitionspauschale** (EUR 64.699,69) wurde in analoger Vorgehensweise ermittelt und bilanziert.

2.2. Sonderposten für Investitionsbeiträge	01.01.2013	EUR	0,00
2.3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich	01.01.2013	EUR	0,00
2.4. Sonstige Sonderposten	01.01.2013	EUR	25.000,00

Diese Position betrifft die im Sachanlagevermögen bilanzierte Pyramide (Kunstgegenstände). Diese wurde der Stadt Frankenberg/Sa. unentgeltlich überlassen, weshalb ein Sonderposten aus Vermögensüberlassung gebildet wurde.

3. Rückstellungen	01.01.2013	EUR	1.210.401,20
--------------------------	-------------------	------------	---------------------

Rückstellungen sind gemäß § 41 SächsKomHVO-Doppik für ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde und/oder der Höhe nach unsicher sind, aber rechtlich wirksam entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind und eine wirtschaftliche Belastung darstellen sowie für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung zu bilden. Sie sind dem Fremdkapital zuzuordnen und dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung. Die Auszahlungen hierfür erfolgen erst in einer späteren Abrechnungsperiode. Eine genau bestimmbare Schuld ist als Verbindlichkeit auszuweisen.

Rückstellungen sind nur in Höhe des Erfüllungsbetrages anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung auf Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung notwendig und mit dem in einer Inanspruchnahme zu rechnen ist (§ 41 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik). Die rechnerisch ermittelten Beträge wurden auf EUR 1.000,00 gerundet.

Rückstellungen werden nur abgezinst, soweit die ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten und wenn die Auswirkung der Abzinsung auf das Bilanzergebnis

wesentlich ist.

Sie dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Rückstellungen haben die Aufgabe, die am Bilanzstichtag bestehenden Zahlungsverpflichtungen vollständig zu erfassen.

Für die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 wurden alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen berücksichtigt.

Die Position Rückstellungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	493.108,99
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährleistungen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	523.918,27
Weitere Rückstellungen	<u>193.373,94</u>
	<u><u>1.210.401,20</u></u>

An dieser Stelle wird auch auf die Rückstellungenübersicht (Anlage 2e) hingewiesen.

3.1. Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit

01.01.2013 EUR 493.108,99

Grundlage für die Erfassung der Rückstellungen waren die uns vorliegenden Berechnungstabellen für die Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen.

3.2. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien

01.01.2013 EUR 0,00

3.3. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen

01.01.2013 EUR 0,00

3.4. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a SächsFAG

01.01.2013 EUR 0,00

Zur periodengerechten Darstellung der **Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich** sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen nach

§ 25a SächsFAG zu bilden. Da die Steuerkraftmesszahl der Stadt Frankenberg/Sa. die Bedarfsmesszahl im betroffenen Zeitraum nicht übersteigt, wird keine Finanzausgleichsumlage erhoben.

3.5. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	01.01.2013	EUR	0,00
3.6. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährleistungen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	01.01.2013	EUR	523.918,27

Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährleistungen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften machen Rückstellungen erforderlich, wenn die Kommune voraussichtlich in Anspruch genommen wird und der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Rückstellungen für anhängige Gerichts- und Widerspruchsverfahren sind nach folgenden Kriterien zu ermitteln: Stand des Verfahrens, Streitgegenstand, Verfahrensgegner, Grund des Streits, Beurteilung des Risikos (voraussichtliche Höhe der Inanspruchnahme in v.H. des strittigen Betrages), Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, Zeugen- und Sachverständigengebühren sowie Kosten weiterer Instanzen.

Seitens der Stadt Frankenberg/Sa. wird eine Rückstellung für ein bestehendes, anhängiges Verwaltungsverfahren bezüglich des Flurstücks 1050/3 gebildet. Das Flurstück wurde seitens der Stadt Frankenberg/Sa. an einen Dritten veräußert. Im Nachgang wurde jedoch festgestellt, dass sich dieses Grundstück nicht im Eigentum der Stadt befand, sondern ein Verfahren zur Rückübertragung durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben anhängig ist. Daher wurde seitens der Bundesanstalt der Verkaufserlös, den die Stadt Frankenberg/Sa. damals erzielte, mit Schreiben vom 30. September 2008 zurückgefordert. Das Verwaltungsverfahren zur Einigung zwischen der Stadt und der Bundesanstalt ist aber noch nicht abgeschlossen, weshalb zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz weder Höhe noch Zeitpunkt der Zahlung abzusehen sind.

Als weiteren Sachverhalt sind unter dieser Position Rückstellungen für den sog. "rückständigen Grunderwerb" bilanziert (vgl. Position 1.3.2. der Aktivseite). Die Beträge des rückständigen Grunderwerbs sind gemäß FAQ 2.56 vom 04.12.2014 (Abgrenzung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen) sowie FAQ 3.52 vom 25.02.2014 (Bewertung von Grundstücken mit offener Ankaufspflicht) als Rückstellung zu passivieren.

In FAQ 2.56 heißt es hierzu im letzten Absatz:

"Abschließend wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Beträge für rückständigen Grundstückserwerb als Rückstellung gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 6 SächsKomHVO-Doppik auszuweisen sind, auch wenn die betroffene Grundstücksfläche bereits dem wirtschaftlichen Eigentum der Kommune zuzuordnen und somit bei dieser zu aktivieren ist."

Hinsichtlich der Rückstellungshöhe wird in FAQ 3.52 ausgeführt:

"Im Falle offener Ankaufsverpflichtungen sind in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen zu bilden. Für ausstehende Ankäufe, für die das Recht nach § 3 Abs. 1 VerkFIBerG rechtzeitig geltend gemacht wurde bzw. für die der Grundstückseigentümer einen Ankauf nach § 8 Abs. 2 VerkFIBerG verlangt hat, kann eine Rückstellung auf der Grundlage der in § 5 Abs. 1 VerkFIBerG genannten Werte erfolgen. Für die nicht vom Verkehrsflächenbereinigungsgesetz erfassten ausstehenden Ankäufe muss die Kommune die Rückstellung in der Eröffnungsbilanz hingegen regelmäßig mit 100 v. H. des Bodenrichtwertes zzgl. der Nebenkosten ansetzen (Vorsichtsprinzip). Gleichzeitig kann jedoch mangels bereits entstandener tatsächlicher Anschaffungskosten nur ein Ersatzwert nach § 61 Abs. 7 SächsKomHVO-Doppik aktiviert werden"

Für die Eröffnungsbilanz Stadt Frankenberg/Sa. sind die Regelungen des zweiten Teils relevant, wonach für nicht vom VerkFIBerG erfasste ausstehende Ankäufe die Rückstellung in der Eröffnungsbilanz regelmäßig mit 100 % des Bodenrichtwertes zzgl. Nebenkosten anzusetzen ist. Daher wird neben dem Buchwert der betroffenen Grundstücke ein zusätzlicher 10%-iger Anteil des Buchwertes für ausstehende Neben-/Vermessungskosten als Rückstellung angesetzt.

Der erste Teil der Regelung ist für die Stadt Frankenberg/Sa. nicht anwendbar, da derartige Verlangen nicht fristgerecht vorlagen bzw. das VerkFIBerG nur für Anlagen von Straßen gilt, welche vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurden.

Über die beiden soeben erläuterten Sachverhalte hinausgehende Rückstellungen für anhängige Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wurden nicht gebildet. Es besteht zum Stichtag zwar ein weiteres offenes Verfahren, dieses hat jedoch mit EUR 500,00 nur eine sehr geringe Bedeutung. Die Eröffnung dieses Verfahrens war am 13. Dezember 2012 und das Urteil wird bereits am 12. Februar 2013 verkündet.

3.7. Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	01.01.2013	EUR	0,00
3.8. Weitere Rückstellungen	01.01.2013	EUR	193.373,94

Die Position Weitere Rückstellungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	193.373,94
Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00
Sonstige Rückstellungen	<u>0,00</u>
	<u><u>193.373,94</u></u>

Zur Bewertung der sonstigen Rückstellungen wurden wertbegründende Unterlagen in Form von Schreiben der Landesdirektionen sowie durch Rechnungen und Angebote Dritter herangezogen.

Zum Stichtag wurden Rückstellungen für folgende Sachverhalte bilanziert:

	<u>EUR</u>
Drohende Rückerstattung von Fördermitteln (ehem. Hausschuhfabrik)	47.800,00
Drohende Rückerstattung von Fördermitteln (ehem. Radfahrrhalle)	35.002,70
Prüfung Jahresrechnung 2012	1.490,83
Erstellung Beteiligungsbericht 2012	3.600,00
Erstellung Eröffnungsbilanz	23.300,00
Prüfung Eröffnungsbilanz	10.000,00
EDV-technische Unterstützung zur Erstellung der Eröffnungsbilanz (Fa. ARCHIKART)	15.838,90
Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens (Schwerpunkt Infrastrukturvermögen) durch die Firma LEHMANN+PARTNER	49.198,65
Erstellung eines integrierten Quartalskonzeptes im Rahmen der Erfassung und Bewertung des Anlagevermögens durch Dritte	<u>7.142,86</u>
Stand zum 01.01.2013	<u><u>193.373,94</u></u>

4. Verbindlichkeiten	01.01.2013	EUR	13.486.796,51
-----------------------------	-------------------	------------	----------------------

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen gegenüber Dritten, die dem Grunde und der Höhe nach sicher sind. Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegen die Stadt Frankenberg/Sa. aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder

privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt i. d. R. durch Zahlung.

Die Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, denen Saldenbestätigungen zugrunde lagen, den kameralen Kassenausgaberesten sowie die nach doppischen Grundsätzen abgegrenzten Buchungsvorgänge des Haushaltsjahres 2013.

Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Salden sind in den kameralen Restelisten, der Übergangsbuchhaltung sowie durch Saldenbestätigungen, Kontoauszüge und Rechnungen nachgewiesen.

Sofern erforderlich, werden separate "Korrekturkonten" ausgewiesen. Diese sind erforderlich, um beispielsweise debitorische Kreditoren umzugliedern, d.h. auf der Aktivseite ausweisen zu können.

Die Position Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	4.995.769,34
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	384.493,23
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	18.951,07
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>8.087.582,87</u>
	<u>13.486.796,51</u>

An dieser Stelle wird auch auf die Verbindlichkeitenübersicht (Anlage 2d) hingewiesen.

4.1. Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	01.01.2013	EUR	0,00
4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	01.01.2013	EUR	4.995.769,34

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital i. d. R. mit Zinsen zurückzuzahlen. Die Restschulden sind durch Saldenbestätigungen und Darlehensauszüge zu belegen.

Unter den **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** sind Kredite zu passivieren, die für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen wurden.

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung das aufgenommene

Kapital i. d. R. mit Zinsen zurückzuzahlen. Kassenkredite/Liquiditätskredite werden als kurzfristige Verbindlichkeiten erfasst, die der Schuldner zur Überbrückung vorübergehender Liquiditätsengpässe eingeht.

Der Ausweis dieser Position betrifft ausschließlich Kreditaufnahmen für Investitionen. In dem ausgewiesenen Saldo sind Kreditanteile des Eigenbetriebes Immobilien in Höhe von EUR 3.872.350,21 enthalten. Diese Saldo wird ebenfalls auf der Aktivseite (Pos. 1.4.4.) als Ausleihung bilanziert.

Die Stadt Frankenberg/Sa. hat zum Stichtag der Eröffnungsbilanz keine Kredite zur Liquiditätssicherung aufgenommen.

4.3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	01.01.2013	EUR	0,00
4.4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	01.01.2013	EUR	384.493,23

Als **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen die Stadt Frankenberg/Sa. Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene Zahlung noch aussteht. Im Ausweis sind auch Sachverhalte enthalten, bei denen die Leistung zum Bilanzstichtag erbracht war, die Rechnung aber noch nicht vorlag.

Die Position Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	361.964,94
Korrekturkonto - VbdlaLL	<u>22.528,29</u>
	<u><u>384.493,23</u></u>

Der Nachweis ist über die Offene-Posten-Liste erfolgt.

Der Saldo des Korrekturkontos spiegelt die debitorischen Kreditoren wieder, welche auf die Aktivseite umgegliedert wurden.

4.5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	01.01.2013	EUR	18.951,07
--	-------------------	------------	------------------

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen resultieren aus einer Übertragung von im Regelfall finanziellen Mitteln von der Kommune an den öffentlichen und privaten Bereich, denen keine

Gegenleistung gegenüber steht. Die ggf. mit der Transferleistung (z.B. Spenden, Investitionszuschüsse, Umlagen) verbundene Zweckbindung ist keine Gegenleistung. Konkret handelt es sich z.B. um noch nicht ausbezahlte Ansprüche Dritter aus

- Umlagen,
- Investitionszuschüssen,
- Spendenzusagen,
- Leistungsbescheiden sowie
- Rückzahlungsverpflichtungen für erhaltene Zuwendungen (Zahlungsaufforderung).

Die Position Verbindlichkeiten aus Transferleistungen setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	<u>18.951,07</u>
	<u><u>18.951,07</u></u>

Der Nachweis ist über eine Offene-Posten-Liste erfolgt.

4.6. Sonstige Verbindlichkeiten **01.01.2013** **EUR** **8.087.582,87**

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** erfassen als Sammel- und Auffangkonto alle Schulden, die keiner anderen Verbindlichkeitsposition in der Bilanz zugeordnet werden können.

Die Position Sonstige Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	181.808,28
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	500.505,06
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich	177.005,21
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden	33.201,10
Weitere sonstige Verbindlichkeiten	<u>7.195.063,22</u>
	<u><u>8.087.582,87</u></u>

4.6.1. Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen **01.01.2013** **EUR** **181.808,28**

Hierunter sind überwiegend nicht verbrauchte Zuschüsse des Eigenbetriebes Immobilien für die Kindertagesstätte Triangel bilanziert.

4.6.2. Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	01.01.2013	EUR	500.505,06
---	-------------------	------------	-------------------

Die ausgewiesene sonstige Verbindlichkeit gegenüber Sondervermögen betrifft ausschließlich die Forderungen aus Vorsteuer (vgl. Position 2.3.2. der Aktivseite), welche seitens der Stadt Frankenberg/Sa. in voller Höhe an den Eigenbetrieb "Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa." weitergeleitet werden.

4.6.3. Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich	01.01.2013	EUR	177.005,21
---	-------------------	------------	-------------------

Als sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich werden vor allem Rückzahlungen von Fördermitteln, vorausgezahlte Fördermittel sowie nicht zweckgerecht verwendete Fördermittel ausgewiesen.

4.6.4. Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden	01.01.2013	EUR	33.201,10
---	-------------------	------------	------------------

Die Position Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörde	33.137,83
Korrekturkonto - sonst.Vbdl.ggü.Finanzbehörden	<u>63,27</u>
	<u><u>33.201,10</u></u>

Die sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden betreffen die an das Finanzamt Mittweida abzuführende Lohnsteuer für die bei der Stadt Frankenberg/Sa. angestellten Arbeitnehmer.

4.6.5. Weitere sonstige Verbindlichkeiten	01.01.2013	EUR	7.195.063,22
--	-------------------	------------	---------------------

Die Position Weitere sonstige Verbindlichkeiten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Weitere sonstige Verbindlichkeiten	24.742,77
Sonst.Verbk.SoPo	7.120.061,18
Verb. kred. Debitoren	<u>50.259,27</u>
	<u><u>7.195.063,22</u></u>

Als "Weitere sonstige Verbindlichkeiten" werden unter anderem die zum Stichtag ermittelte

Zinsabgrenzung sowie die umgebuchten kreditorischen Debitoren ausgewiesen.

Die Position "Sonstige Verbindlichkeiten - Sonderposten" enthält für im Bau befindliche Baumaßnahmen (vgl. Pos. 1.3.8. der Aktivseite) erhaltene Fördermittel. Diese werden gem. FAQ 2.27 vom 10. Dezember 2009 erst bei Inbetriebnahme der Anlage im Bau in den Sonderposten übernommen.

Zum Stichtag bestehen folgende Anlagen im Bau:

	Ausgaben	erhaltene Fördermittel
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<u>Hochbaumaßnahmen</u>		
Bildungszentrum Verwaltungsschule	5.956.146,48	3.171.156,69
3-Feldturnhalle	4.649.661,20	1.928.219,66
Martin-Luther-Gymnasium	1.765.372,45	868.092,86
Brachenentwicklung "Alte Reißerei"	718.699,26	517.278,11
Sportplatz Hammertal	547.742,19	281.674,19
Breitbandversorgung	205.104,63	81.996,84
Kindertagesstätte Triangel	64.376,44	47.112,22
Hotel "Zum Ross"	44.935,26	0,00
Kolumbarium Friedhof	41.150,04	0,00
Deichverteidigungsdamm	17.126,44	0,00
Brücke über den Flutgraben	7.381,52	0,00
Gewerbepark Mühlbacher Straße	5.712,62	0,00
Brücke Auenweg	4.536,29	0,00
<u>Tiefbaumaßnahmen</u>		
Rekultivierung Brache	124.855,41	179.130,61
Alte Dorfstraße, Hausdorf	21.103,76	0,00
Löschteich Altenhain	<u>4.123,15</u>	<u>45.400,00</u>
Stand zum 01.01.2013	<u>14.178.027,14</u>	<u>7.120.061,18</u>

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten 01.01.2013 EUR 1.141.096,07

Ein **passiver Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)** ist gegeben, wenn Einnahmen vor dem Abschlussstichtag bestehen und sie nach dem Abschlussstichtag einen Ertrag für eine bestimmte Zeit darstellen.

Die Position Passive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen:

	01.01.2013
	<u>EUR</u>
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.655,39
Passive Rechnungsabgrenzungsposten Friedhofsgebühren vor 2013	<u>1.139.440,68</u>
	<u>1.141.096,07</u>

V. Ergänzende Angaben

1. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist

- dem voranstehenden Erläuterungsteil,
- der Bewertungsrichtlinie der Stadt Frankenberg/Sa. (Dienstanweisung 04/2013) vom 28. März 2013 sowie
- den Abschlussunterlagen Dritter

zu entnehmen, auf die an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung

Die vorliegende Eröffnungsbilanz ist die erste Bilanz der Stadt Frankenberg/Sa., so dass keine Abweichungen bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu vorangehenden Abschlüssen möglich sind.

3. Ausgeübte Wahlrechte in Bezug auf die Erfassung und Bewertung und ihre Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, soweit diese wesentlich sind

Die ausgeübten Wahlrechte sind in der Bewertungsrichtlinie sowie im vorangestellten Erläuterungsteil dokumentiert. Zusammengefasst lässt sich allerdings sagen, dass diese nicht wesentlich im Hinblick auf eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind.

4. Wesentliche, über die kommunalrechtlichen Regelungen hinausgehende dingliche, gesetzliche oder vertragliche Einschränkungen der Verfügbarkeit oder Verwertung des in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Grund und Bodens sowie der Gebäude und anderer Bauten

In Einzelfällen bestehen Wege-, Durchfahrts-, Leitungs- und ähnliche Rechte Dritter an den Grundstücken. Sofern die Einschränkungen wesentlich sind, wurden diese bei der Bewertung der betroffenen Grundstücke berücksichtigt. Die Einschätzung der Wesentlichkeit einer Einschränkung, die an kommunalen Vermögensgegenstände ggf. durch Dienstbarkeiten besteht, erfolgt einzelfallbezogen und wird in der Bewertungsrichtlinie der Stadt Frankenberg/Sa. näher geregelt.

Bei Gebäuden und anderen Bauten sind keine derartigen Sachverhalte bekannt.

5. Anwendung der Leistungsabschreibung einschließlich Begründung

Die Abschreibung erfolgt ausschließlich nach der linearen Methode unter Bezug auf die der SächsKomHVO-Doppik als Anlage beigefügten Abschreibungstabelle.

6. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

7. Erläuterung der unter der Vermögensrechnung aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und der übertragenen Ermächtigungen

Aus den kameralen Vorjahren bestehen keine Verpflichtungsermächtigungen.

8. Sparkassenträgerschaft unter Angabe des Eigenkapitals der Sparkasse und der Quote der Trägerschaft sowie Angaben zu übertragenen Sparkassenträgerschaften entsprechend

Die Sparkassenträgerschaft liegt beim Landkreis Mittelsachsen, damit entfällt diese Angabe für die Stadt Frankenberg/Sa..

9. Rechtlich selbstständige örtliche Stiftungen und sonstiges Treuhandvermögen

Die Stadt Frankenberg/Sa. verwaltet kein Treuhandvermögen.

10. Kurs der Währungsumrechnung bei Fremdwährungen

Es bestehen keine Positionen in Fremdwährung.

11. Verpflichtungen gegenüber Rechtseinheiten, die gemäß § 88a Abs. 1 Satz 1 SächsGemO in den Gesamtabschluss einzubeziehen sind, auch wenn ein solcher nicht aufzustellen ist

Die wechselseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten sind, sofern sie schon realisiert sind, im Anhang bei den Forderungen und Verbindlichkeiten erläutert.

12. Sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, sofern diese Angaben für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung sind

Zwischen der Stadt Frankenberg/Sa. und der WGF-Wohnungsgesellschaft mbH Frankenberg/Sa. besteht seit dem 29. Juni 2011 ein "Geschäftsanteilsübertragungsvertrag". Der Vertrag regelt die Abtretung der städtischen KBE-Anteile an die Wohnungsgesellschaft.

Seit September 2010 besteht zwischen der Stadt Frankenberg/Sa. und den Städteplanern Büro

für Städtebau GmbH Chemnitz ein "Vertrag über städtebauliche Planungsleistungen: Änderung Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht nach BauGB (Sachsenpark Dittersbach BA 6)". Im Rahmen des Vertrages soll der Auftragnehmer, das Planungsbüro, die Leistungsphasen 1 bis 5 aus dem Leistungsbild des § 19 HOAI (Bebauungsplan) sowie zusätzliche Leistungen erbringen. Im Oktober 2013 wurde aufgrund von entstandenen Mehraufwendungen und einer Erweiterung der technischen und optionalen Leistungen ein 1. Nachtragsvertrag geschlossen.

Die Stadt Frankenberg/Sa. hat am 21. September 2013 mit dem Eigenbetrieb "Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa." einen Geschäftsraummietvertrag, als Sammelmietvertrag, vereinbart. Das vereinbarte Mietverhältnis beginnt am 1. Januar 2012 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Stadt, als Mieter, trägt neben der Kaltmiete auch sämtliche Nebenkosten. Mietsache gem. Mietvertrag sind u.a. das Rathaus, Bürgerhäuser, Feuerwehrgerätehäuser, Trauerhallen, Wohngebäude, Garagen u. v. m.

Hinsichtlich sonstiger Sachverhalte, die als wesentlich für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung zu bezeichnen sind, wird auch auf den Ausweis der Bilanzposition "Sonstige Rückstellungen" verwiesen.

VI. ANZAHL DER BESCHÄFTIGTEN

Die folgenden Daten zur Anzahl der Beschäftigten wurden der Anlage zum Stellenplan 2013 "Übersicht Kennzahlen - 1. Änderung" vom 24. Juni 2013 entnommen.

Zum 30. Juni 2012 waren 2,00 von 3,00 Beamten-Stellen tatsächlich besetzt. Von den Beschäftigten-Stellen waren 57,70 von 70,70 Stellen besetzt.

Bei den beiden Eigenbetrieben waren keine Beamten-Stellen vorgesehen. Von den Beschäftigten-Stellen waren beim Eigenbetrieb Immobilien 2 von 4 Stellen und beim Eigenbetrieb Bildung, Kultur und Sport 58,146 von 66,72 Stellen besetzt.

Der TVöD unterscheidet nicht Arbeiter/innen und Angestellte. Daher wird hier die Zahl der Beschäftigten ausgewiesen.

VII. ANGABEN ZUR ZUSAMMENSETZUNG DER GEMEINDEORGANE UND DES FINANZWESENS

Zum Eröffnungsbilanzstichtag gehörten folgende Mitglieder den Gemeindeorganen und folgende Fachbedienstete dem Finanzwesen der Stadt Frankenberg/Sa. an:

1. Der Bürgermeister und sein Beigeordneter

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Funktion</u>
Firmenich	Thomas	Bürgermeister
Pöhnisch	Peter	Beigeordneter

2. Der Stadtrat

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>
<u>CDU-Fraktion</u>	
Adam	Günter
Dr. Aisch	Winfried
Canzler	Dorothea
Gerstner	Oliver
Hosang	Claus-Jürgen
Richter	Rudolf
Scheppler	Hans-Joachim
Schramm	Andreas
Thimann	Achim
Dr. Weinhold	Esther

Gewerbeverband

Bohla	Uta
Liebisch	Jana
Recht	Torsten
Schiemann	Holger
Schulze	Elko
Dr. Stampniok	Klaus

Fraktion Die LINKE

Dr. Berger	Klaus
Dr. Richter	Frank
Weber	Ramona
Zehrfeld	Sylke

Name

Vorname

SPD-Fraktion

Münzner

Joachim

Jach

Annemarie (ab 02.01.2013)

3. Mitarbeiter/innen des Fachbereichs "Finanzen / Kämmerei"

Name

Vorname

Funktion

Korsten

Angelika

SGL Kämmerei

Gudat

Ivonne

Haushaltswirtschaft

Sperber

Simone

Zentrale Buchungsstelle

Aurich

Beate

Stadtkasse

Thiel

Steffi

Stadtkasse

Henkel

Petra

Steuern

Fritzsche

Roswitha

Vollstreckung

VIII. ANLAGEN

Dem vorliegenden Anhang sind folgende Anlagen beigefügt:

- 2a Übersicht über den Stand des Anlagevermögens
- 2b Übersicht über den Stand der Sonderposten
- 2c Forderungenübersicht
- 2d Verbindlichkeitenübersicht
- 2e Übersicht über den Stand und die Entwicklung der Rückstellungen
- 2f Übersicht über die Beteiligungen

Frankenberg/Sa., den 22. Juni 2015

Der Bürgermeister, als Leiter
der Verwaltung

Thomas Firmenich
- Bürgermeister -

Stadt Frankenberg/Sa.
Übersicht über den Stand des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) zum 1. Januar 2013

Muster 14
 zu § 54 Abs. 1

- EUR -

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwert zum 01.01.2013	
	Zugänge bis 2013	Abgänge bis 2013	Umbuchungen bis 2013	Gesamte AK/HK zum 01.01.2013	Abschreibungen bis 2013	Auflösungen bis 2013	Zuschreibungen bis 2013	Umbuchungen bis 2013		Kumulierte Abschreibungen am 01.01.2013
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Immaterielle Vermögensgegenstände				128.987,73					81.176,46	47.811,27
2. Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen										0,00
3. Sachanlagevermögen				66.811.332,39					21.073.244,21	45.738.088,18
3.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen				1.963.212,08					155.060,63	1.808.151,45
3.1.1. Grünflächen				1.103.082,53					53.735,27	1.049.347,26
3.1.2. Ackerland				403.301,70					6.291,79	397.009,91
3.1.3. Wald und Forsten				168.699,88					2.849,88	165.850,00
3.1.4. Schutz- und Ausgleichsflächen										0,00
3.1.5. Gewässer				187.397,71					90.744,58	96.653,13
3.1.6. Sonstige unbebaute Grundstücke				100.730,26					1.439,11	99.291,15
3.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen				4.115.888,73					25.909,93	4.089.978,80
3.2.1. mit Wohnbauten										0,00
3.2.2. mit sozialen Einrichtungen										0,00
3.2.3. mit Schulen										0,00
3.2.4. mit Kulturanlagen										0,00
3.2.5. mit Sportanlagen				69.503,51					2.533,89	66.969,62
3.2.6. mit Gartenanlagen				904.868,90					10.107,08	894.761,82
3.2.7. mit Verwaltungsgebäuden										0,00
3.2.8. mit sonstigen Gebäuden				3.141.516,32					13.268,96	3.128.247,36
3.3. Infrastrukturvermögen				43.746.964,41					19.048.939,98	24.698.024,43
3.3.1. Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen				3.582.739,79					1.693.559,72	1.889.180,07
3.3.2. Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen										0,00
3.3.3. Stromversorgungsanlagen				2.904,76					138,83	2.765,93
3.3.4. Gasversorgungsanlagen										0,00
3.3.5. Wasserversorgungsanlagen										0,00
3.3.6. Abfallbeseitigungsanlagen				72,22					7,22	65,00
3.3.7. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen										0,00
3.3.8. Straßen, Wege und Plätze				39.951.912,99					17.255.664,26	22.696.248,73
3.3.9. Sonstiges Infrastrukturvermögen				209.334,65					99.569,95	109.764,70
3.4. Bauten auf fremdem Grund und Boden				407.225,87					233.476,10	173.749,77
3.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler				25.000,00						25.000,00
3.6. Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge				1.944.239,96					1.273.349,41	670.890,55
3.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere				430.774,20					336.508,16	94.266,04
3.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau				14.178.027,14						14.178.027,14
4. Finanzanlagevermögen				84.012.682,43						84.012.682,43
4.1. Anteile an verbundenen Unternehmen				38.694.994,47						38.694.994,47
4.2. Beteiligungen				8.398.584,24						8.398.584,24
4.3. Sondervermögen				32.976.385,23						32.976.385,23
4.4. Ausleihungen				3.942.718,49						3.942.718,49
4.5. Wertpapiere										0,00
Summe aller Anlagen				84.141.670,16					81.176,46	84.060.493,70

Im vorangestellten Anlagenspiegel können nur die Salden der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 dargestellt werden. Daher wird das Muster 14 (zu § 54 Abs. 1 SächskomHVO-Doppik) in angepasster Form verwendet.

Stadt Frankenberg/Sa.
Übersicht über den Stand der Sonderposten (Sonderpostenspiegel) zum 1. Januar 2013
 - EUR -

Sonderposten	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Auflösung				Buchwert zum 01.01.2013	
	Zugänge bis 2013	Abgänge bis 2013	Umbuchungen bis 2013	Gesamte AK/HK zum 01.01.2013	Auflösung bis 2013	Abgänge bis 2013	Zuschreibungen bis 2013	Umbuchungen bis 2013		Kumulierte Auflösung am 01.01.2013
1.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen				13.606.445,32					4.390.370,48	9.216.074,84
1.1. Bund										0,00
1.2. Land				12.771.524,74					4.390.370,48	8.381.154,26
1.3. Gemeinde und Gemeindeverbände										0,00
1.4. Zweckverbände und dergleichen										0,00
1.5. Gesetzliche Sozialversicherung										0,00
1.6. Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen										0,00
1.7. Sonstige öffentliche Sonderrechnungen				834.920,58						834.920,58
1.8. Private Unternehmen										0,00
1.9. Übrige Bereiche										0,00
2. Sonderposten für Investitionsbeiträge										0,00
3. Sonderposten für den Gebührenaussgleich										0,00
4. Sonstige Sonderposten				25.000,00						25.000,00
Summe aller Sonderposten				13.631.445,32					4.390.370,48	9.241.074,84

Im vorangestellten Sonderpostenspiegel können nur die Salden der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 dargestellt werden. Daher wird das Muster 14 (zu § 54 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik) in angepasster Form verwendet.

Stadt Frankenberg/Sa.
Forderungenübersicht zum 1. Januar 2013
 - EUR -

Muster 15
 zu § 54 Abs. 2

Arten der Forderungen	Forderungen zum 01.01.2013 mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbestand zum 01.01.2013
	bis zu einem Jahr	über einem Jahr bis zu fünf Jahre	über fünf Jahre	
	1	2	3	4
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3.042.018,05	120.927,49		3.162.945,54
1.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	62.462,09			62.462,09
1.2. Steuerforderungen	259.752,15	474,62		260.226,77
1.3. Forderungen aus Transferleistungen	88.629,96			88.629,96
1.4. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.631.173,85	120.452,87		2.751.626,72
2. Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	737.639,48			737.639,48
davon gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	193.545,75			193.545,75
2.1. Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	48,00			48,00
2.2. Vorsteuer davon gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	500.505,06			500.505,06
2.3. Sonstige privatrechtliche Forderungen davon gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	237.086,42			237.086,42
Summe aller Forderungen	3.779.657,53	120.927,49		3.900.585,02

In vorangestellter Forderungenübersicht können nur die Salden der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 dargestellt werden. Daher wird das Muster 15 (zu § 54 Abs. 2 SächskomHVO-Doppik) in angepasster Form verwendet.

Stadt Frankenberg/Sa.
Verbindlichkeitenübersicht zum 1. Januar 2013
 - EUR -

Arten der Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten zum 01.01.2013				Gesamtbestand zum 01.01.2013
	bis zu einem Jahr	über einem Jahr bis zu fünf Jahre	über fünf Jahre	mit einer Restlaufzeit von	
1	2	3	4	5	
1. Verbindlichkeiten in Form von Anleihen					0,00
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen		384.603,52	4.611.165,82		4.995.769,34
2.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen von verbundenen Unternehmen					0,00
2.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen von Beteiligungen					0,00
2.3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen von Sondervermögen					0,00
2.4. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen vom öffentlichen Bereich					0,00
2.4.1. Bund					0,00
2.4.2. Land					0,00
2.4.3. Gemeinde und Gemeindeverbände					0,00
2.4.4. Zweckverbände und dergleichen					0,00
2.4.5. Gesetzliche Sozialversicherung					0,00
2.4.6. Sonstige öffentliche Sonderrechnungen					0,00
2.5. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen vom privaten Kreditmarkt		384.603,52	4.611.165,82		4.995.769,34
2.5.1. Banken und Kreditinstitute		384.603,52	4.611.165,82		4.995.769,34
2.5.2. Übrige Kreditgeber					0,00
2.6. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen vom sonstigen Bereich					0,00
2.6.1. Sonstiger inländischer Bereich					0,00
2.6.2. Sonstiger ausländischer Bereich					0,00
3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung					0,00
3.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen					0,00
3.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung vom öffentlichen Bereich					0,00
3.3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung vom privaten Kreditmarkt					0,00
3.4. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung vom sonstigen Bereich					0,00
4. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften					0,00
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	378.191,33	6.301,90			384.493,23
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	14.748,83	4.202,24			18.951,07
7. Sonstige Verbindlichkeiten	967.253,31	268,38	7.120.061,18		8.087.582,87
Summe aller Verbindlichkeiten	1.360.193,47	395.376,04	11.731.227,00		13.486.796,51

In vorangestellter Verbindlichkeitenübersicht können nur die Salden der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 dargestellt werden. Daher wird das Muster 16 (zu § 54 Abs. 3 Sächsisches HVO-Doppik) in angepasster Form verwendet.

Stadt Frankenberg/Sa.
Übersicht über den Stand und die Entwicklung der Rückstellungen zum 1. Januar 2013
- EUR -

Rückstellungen	Entwicklung in 2013			Gesamtbestand zum 01.01.2013
	Inanspruch- nahme 1	Auflösung / Herabsetzung 2	Zuführung 3	
1. Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit			4	
2. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien				493.108,99
3. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen				0,00
4. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a SächsFAG				0,00
5. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen				0,00
6. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährleistungen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften				523.918,27
7. Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr				0,00
8. Weitere Rückstellungen				193.373,94
8.1. Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind				193.373,94
8.2. Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren				0,00
8.3. Sonstige Rückstellungen				0,00
Summe aller Rückstellungen				1.210.401,20

Stadt Frankenberg/Sa.
Übersicht über die Beteiligungen zum 1. Januar 2013
 - % | EUR -

Beteiligungen Name		Sitz	Anteil am Eigenkapital	
			in % 1	in EUR 2
1. Anteile an verbundenen Unternehmen				
1.1.	WGF - Wohnungsgesellschaft mbH Frankenberg / Sachsen	Humboldtstraße 21 09669 Frankenberg/Sa.	100,00	38.694.994,47
2. Beteiligungen				
2.1.	Zweckverband - Gasversorgung in Südsachsen	Wiesenaue 41 08141 Reinsdorf	1,69	5.402.882,87
2.2.	Zweckverband - Kommunale Wasserversorgung / Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland (Anteil: Wasserversorgung)	Postfach 1143 09657 Hainichen	13,10	1.712.211,12
2.3.	Zweckverband - Kommunale Wasserversorgung / Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland (Anteil: Abwasserentsorgung)	Postfach 1143 09657 Hainichen	17,90	1.274.452,88
2.4.	Zweckverband - Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Südsachsen	Schulstraße 38 09125 Chemnitz	1,31	9.036,37
2.5.	Zweckverband - Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA)	Eilenburger Str. 1A 04317 Leipzig	0,96	1,00
3. Sondervermögen				
3.1.	Eigenbetrieb "Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa."	Humboldtstraße 21 09669 Frankenberg/Sa.	100,00	32.218.098,67
3.2.	Eigenbetrieb "Bildung, Kultur und Soziales der Stadt Frankenberg/Sa."	Humboldtstraße 21 09669 Frankenberg/Sa.	100,00	758.286,56
Summe				80.069.963,94

zu Pos. 2.5 "Zweckverband - Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA)": Die Beteiligung wird aufgrund des Verlustvortrages sowie des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages der KISA mit EUR 1,00 bilanziert.

Stadt Frankenberg/Sa.
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013

Rechenschaftsbericht

I. Vorbemerkungen

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat am 21. November 2003 die Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Ziel der Reform war die Umstellung von einem zahlungsorientierten auf ein ressourcenorientiertes Haushalts- und Rechnungswesen. Das Konzept der IMK sah dafür entweder die erweiterte kameralistische Buchführung oder ein doppisches Haushalts- und Rechnungswesen vor. Es ließ Spielraum für die landesrechtliche Ausgestaltung.

Das Sächsische Kabinett hat mit Beschluss vom 4. Mai 2004 die Einführung eines doppischen Haushalts- und Rechnungswesens für den Freistaat Sachsen beschlossen. Eine Wahlmöglichkeit zwischen der erweiterten Kameralistik und dem doppischen Haushalts- und Rechnungswesen war danach nicht vorgesehen. Die sächsischen kommunalen Spitzenverbände haben sich ebenfalls für die »Doppik« als Rechnungsstil des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens ausgesprochen.

Der Sächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 7. November 2007 das Gesetz über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen beschlossen. Nach der Verkündung dieses Gesetzes im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13/2007 ist dieses Gesetz am 25. November 2007 in Kraft getreten.

Zur Entwicklung des Rechtsrahmens wurden eine Lenkungsgruppe und vier Arbeitsgruppen gebildet, die mit Vertretern des Sächsischen Rechnungshofes, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und der kommunalen Landesverbände sowie kommunalen Praktikern besetzt waren. Die organisatorische und fachliche Koordination der Lenkungsgruppe und der Arbeitsgruppen oblag einer Projektgruppe beim Sächsischen Staatsministerium des Innern.

Die Umsetzung der Regelungen für ein doppisches Haushalts- und Rechnungswesen wurde den Kommunen in einer Freiwilligkeitsphase ab dem Jahr 2008 ermöglicht. Die verpflichtende Umstellung für die Kommunen im Freistaat Sachsen auf ein doppisches Haushalts- und Rechnungswesen war ab dem Jahr 2013 verbindlich.

Die Stadt Frankenberg/Sa. hat den Umstieg zum 1. Januar 2013 vorgenommen.

II. Lage der Stadt

1. Jahresrechnung 2012 (kameral)

Eckwerte der Jahresrechnung 2012	EUR
Volumen Verwaltungshaushalt	17.683.657,31
Volumen Vermögenshaushalt	5.734.765,42
Volumen Sachbuch haushaltsfremde Vorgänge (ShV)	1.803.682,24
Gesamthaushalt	25.222.104,97
Überschuss Verwaltungshaushalt (Zuführung an den Vermögenshaushalt)	1.881.429,75
Entnahme zum Haushaltsausgleich	-732.237,08
Auflösung allgemeine Vorsorgerücklage	-263.137,33
Auflösung investive Vorsorgerücklage	-37.371,65
Übertragung auf die Eigenbetriebe	-109.654,78
Stand der Rücklagen zum 31. Dezember 2012	1.733.774,79
Kassenbestand und Geldanlagen	646.913,20

Am 31. Dezember 2012 bestanden folgende Kassenreste, die als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in die Eröffnungsbilanz am 1. Januar 2013 eingeflossen sind:

Kassenreste	EUR
Kasseneinnahmereste Verwaltungshaushalt	352.590,47
Kasseneinnahmereste Vermögenshaushalt	750.000,00
Kasseneinnahmereste ShV	140,00
Kasseneinnahmereste	1.102.730,47
Kassenausgabereste Verwaltungshaushalt	692,13
Kassenausgabereste Vermögenshaushalt	-22.429,36
Kassenausgabereste ShV	33.218,49
Kassenausgabereste	11.481,26
Sicherheitseinbehalt	4.387,62
Ausgabe Allgemeine Rücklage	1.733.774,79

Die Kassenlage der Stadt war im Haushaltsjahr 2012 stabil. Kassenkredite mussten nicht in Anspruch genommen werden.

Die Stadt Frankenberg/Sa. hatte zum 31. Dezember 2012 noch sieben Kredite zu bedienen mit einer Verbindlichkeit in Höhe von EUR 4.995.769,34. Darin enthalten ist der Kreditanteil des Eigenbetriebes Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa. in Höhe von EUR 3.872.350,21.

2. Wesentliche Daten der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Frankenberg/Sa. weist zum Stichtag 1. Januar 2013 Vermögen und Schulden (Bilanzsumme) von EUR 135.167.768 aus.

Die wesentlichen Positionen der Bilanz werden bereits im Anhang zur Eröffnungsbilanz erläutert, sodass an dieser Stelle lediglich eine verkürzte Untergliederung der Bilanz dargestellt wird. Für textliche Erläuterungen sowie für eine detailliertere Zusammenstellung wird auf den Anhang verwiesen.

Aktivseite	Stand zum 01.01.2013	
	TEUR	%*
Immaterielle Vermögensgegenstände	48	0
Sachanlagevermögen	45.738	34
Finanzanlagevermögen	84.013	62
Anlagevermögen	129.799	96
Vorräte	806	1
Forderungen	3.900	3
Liquide Mittel	647	0
Umlaufvermögen	5.353	4
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	16	0
Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0	0
Aktiva	135.168	100

*Die %-Angabe bezieht sich auf den Anteil der jeweiligen Zeile an der (Gesamt-)Bilanzsumme.

Passivseite	Stand zum	
	01.01.2013	
	TEUR	%*
Basiskapital	110.088	80
Kapitalposition	<u>110.088</u>	<u>80</u>
Sonderposten	<u>9.241</u>	<u>7</u>
Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	493	1
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährleistungen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	525	1
Weitere Rückstellungen	193	0
Rückstellungen	<u>1.211</u>	<u>2</u>
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	4.996	4
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	384	0
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	19	0
Sonstige Verbindlichkeiten	8.088	6
Verbindlichkeiten	<u>13.487</u>	<u>10</u>
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>1.141</u>	<u>1</u>
Passiva	<u>135.168</u>	<u>100</u>

*Die %-Angabe bezieht sich auf den Anteil der jeweiligen Zeile an der (Gesamt-)Bilanzsumme.

III. Zu erwartende Entwicklung und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung

1. Allgemeines

Aufgrund des zeitlichen Abstandes zwischen dem Eröffnungsbilanzstichtag zum 1. Januar 2013 und dem Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz im 1. Halbjahr 2015 und der damit verbundenen geringen zukunftsorientierten Entscheidungsrelevanz wird auf eine umfangreiche Betrachtung der direkt auf die Eröffnungsbilanz folgenden Jahre verzichtet.

Es wird daher auf die Erläuterungen der zwischenzeitlich aufgestellten Haushaltspläne verwiesen.

2. Ausblick auf die Folgejahre

Gesamtergebnishaushalt	2013	2014	2015*	2016*	2017*
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Ordentliche Erträge	15.590	16.937	16.579	16.789	16.997
Ordentliche Aufwendungen	-15.748	-17.638	-17.627	-17.722	-17.781
Ordentliches Ergebnis	-158	-701	-1.048	-933	-784
Außerordentliche Erträge	1.050	690	250	250	250
Außerordentliche Aufwendungen	-	-691	-250	-250	-250
Sonderergebnis	1.050	-1	-	-	-
Gesamtergebnis	892	-702	-1.048	-933	-784

* Die Salden entstammen dem Haushaltsplan 2014.

Der Haushaltsplan der Stadt Frankenberg/Sa. weist im Gesamtergebnishaushalt für 2013 ein positives Gesamtergebnis in Höhe von EUR 892.362 aus. In den Folgejahren kann dieses positive Ergebnis nicht wiederholt werden. So werden im Haushaltsplan 2014 für die Jahre bis einschl. 2017 jeweils negative Gesamtergebnisse veranschlagt. Die Fehlbeträge der Ergebnishaushalte können in dem Finanzplanungszeitraum nicht ausgeglichen werden und gem. § 72 SächsGemO ist es nicht möglich einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung auf unbestimmte Zeit vorzutragen. Die Fehlbeträge müssen in Folge dessen mit dem Basiskapital verrechnet werden, wodurch das Basiskapital in den Folgejahren sinken wird.

Gesamtfinanzhaushalt	2013	2014	2015*	2016*	2017*
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.955	18.556	16.251	15.807	16.016
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-15.944	-17.656	-16.325	-15.675	-15.672
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11	900	-74	132	344
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.139	7.650	7.570	4.395	5.180
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-7.371	-9.676	-7.896	-4.673	-5.068
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Investitionstätigkeit	-232	-2.026	-326	-278	112
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-	-	-	111	-
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-233	-670	-562	-343	-242
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Finanzierungstätigkeit	-233	-670	-562	-232	-242
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	285	121	160	164	142
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-	-	-	-	-
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	285	121	160	164	142
Gesamtzahlungsmittelsaldo	-169	-1.675	-802	-214	356

* Die Salden entstammen dem Haushaltsplan 2014.

Für das Haushaltsjahr 2013 wird ein negativer Gesamtzahlungsmittelsaldo von EUR 168.516 veranschlagt. Auch in den Folgejahren wird von einem negativen Zahlungsmittelsaldo ausgegangen. Dies ist insbesondere durch geplante Investitionsmaßnahmen sowie die geplante Tilgung von Krediten zu begründen. Der Bestand an liquiden Mitteln wird bei Realisierung der Planungen erheblich verringert.

IV. Organe der Gemeinde und Angaben zu Mitgliedschaften gem. § 88 Abs. 3 SächsGemO

Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass im Rechenschaftsbericht die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister, die Bürgermeister, die Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie die Ratsmitglieder, einschließlich der im Haushaltsjahr ausgeschiedenen Personen, namentlich aufgeführt sein müssen.

Darüber hinaus sind Mitgliedschaften vorgenannter Personen in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz, in Organen verselbständigter Organisationseinheiten und Vermögensmassen, mit denen die Gemeinde eine Rechtseinheit bildet, in Organen von Unternehmen nach § 96 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, an denen die Kommune beteiligt ist, sowie sonstiger privatrechtlicher Unternehmen zu nennen.

Ausgenommen sind jeweils Mitgliedschaften in Hauptversammlungen.

Nachfolgend ist die Zusammensetzung der Organe zum Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2013) genannt.

1. Die Organe der Stadt Frankenberg/Sa.

Der Bürgermeister und sein Beigeordneter

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>	<u>Funktion</u>	<u>Zuständigkeit</u>
Firmenich	Thomas	Bürgermeister	Leiter der Verwaltung; Allzuständigkeit
Pöhnisch	Peter	Beigeordneter	Stellv. Bürgermeister; Geschäftskreis des Beigeordneten

Der Stadtrat

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>
<u>CDU-Fraktion</u>	
Adam	Günter
Dr. Aisch	Winfried
Canzler	Dorothea
Gerstner	Oliver
Hosang	Claus-Jürgen
Richter	Rudolf
Scheppler	Hans-Joachim
Schramm	Andreas

<u>Name</u>	<u>Vorname</u>
Thimann	Achim
Dr. Weinhold	Esther

Gewerbeverband

Bohla	Uta
Liebisch	Jana
Recht	Torsten
Schiemann	Holger
Schulze	Elko
Dr. Stampniok	Klaus

Fraktion Die LINKE

Dr. Berger	Klaus
Dr. Richter	Frank
Weber	Ramona
Zehrfeld	Sylke

SPD-Fraktion

Münzner	Joachim
Jach	Annemarie (ab 02.01.2013)

2. Organmitgliedschaften**Der Bürgermeister und sein Beigeordneter**

<u>Organisation</u>	<u>Organ</u>	<u>Funktion</u>
<u>Thomas Firmenich</u>		
Eigenbetrieb Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa.	Betriebsausschuss	Vorsitzender
Eigenbetrieb Bildung, Kultur und Sport der Stadt Frankenberg/Sa.	Betriebsausschuss	Vorsitzender
WGF - Wohnungsgesellschaft mbH Frankenberg/Sachsen	Aufsichtsrat	Vorsitzender
GGF - Gebäudemanagementgesellschaft mbH Frankenberg/Sachsen	Aufsichtsrat	Vorsitzender
Zweckverband Kommunale Wasserversorgung / Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland	Verwaltungsrat	Mitglied

<u>Organisation</u>	<u>Organ</u>	<u>Funktion</u>
<u>Peter Pöhnisch</u> Allgemeine Wohnungsbaugenossenschaft	Vorstand	Mitglied

Der Stadtrat

<u>Organisation</u>	<u>Organ</u>	<u>Funktion</u>
<u>Günter Adam</u> Eigenbetrieb Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa.	Betriebsausschuss	Mitglied
<u>Dr. Klaus Berger</u> Eigenbetrieb Bildung, Kultur und Sport der Stadt Frankenberg/Sa.	Betriebsausschuss	Mitglied
<u>Oliver Gerstner</u> Eigenbetrieb Bildung, Kultur und Sport der Stadt Frankenberg/Sa.	Betriebsausschuss	Mitglied
<u>Jana Liebisch</u> Eigenbetrieb Bildung, Kultur und Sport der Stadt Frankenberg/Sa.	Betriebsausschuss	Mitglied
<u>Joachim Münzner</u> WGF - Wohnungsgesellschaft mbH Frankenberg/Sachsen	Aufsichtsrat	Mitglied
GGF - Gebäudemanagementgesellschaft mbH Frankenberg/Sachsen	Aufsichtsrat	Mitglied
<u>Dr. Frank Richter</u> WGF - Wohnungsgesellschaft mbH Frankenberg/Sachsen	Aufsichtsrat	Mitglied
GGF - Gebäudemanagementgesellschaft mbH Frankenberg/Sachsen	Aufsichtsrat	Mitglied
<u>Hans-Joachim Scheppler</u> WGF - Wohnungsgesellschaft mbH Frankenberg/Sachsen	Aufsichtsrat	Mitglied

<u>Organisation</u>	<u>Organ</u>	<u>Funktion</u>
GGF - Gebäudemanagementgesellschaft mbH Frankenberg/Sachsen	Aufsichtsrat	Mitglied
<u>Holger Schiemann</u>		
WGF - Wohnungsgesellschaft mbH Frankenberg/Sachsen	Aufsichtsrat	Mitglied
GGF - Gebäudemanagementgesellschaft mbH Frankenberg/Sachsen	Aufsichtsrat	Mitglied
<u>Andreas Schramm</u>		
Eigenbetrieb Bildung, Kultur und Sport der Stadt Frankenberg/Sa.	Betriebsausschuss	Mitglied
<u>Dr. Klaus Stampniok</u>		
Eigenbetrieb Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa.	Betriebsausschuss	Mitglied
<u>Achim Thimann</u>		
Eigenbetrieb Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa.	Betriebsausschuss	Mitglied
<u>Sylke Zehrfeld</u>		
Eigenbetrieb Immobilien der Stadt Frankenberg/Sa.	Betriebsausschuss	Mitglied

Frankenberg/Sa., den 22. Juni 2015

Der Bürgermeister, als Leiter
der Verwaltung

Thomas Firmenich
- Bürgermeister -